IACOBI FRANCI RELATIONIS HISTORICÆ CONTINVATIO,

Oder

Warhafftige Beschreibunge aller fürnemen vnnd gedenckwürdigen Historien / so sich hin vnnd wider in hoch vnnd nider Teutschland / auch in Franckreich / Schott- vnnd Engelland / Hispanien / Hungarn / Polen / Siebenbürgen / Wallachey / Moldaw / Türckey / rc. etwas zuvor vnd hierzwischen nechstverschiener Franckfurter Herbstmesß biß auff diese Fastenmesß dieses 1609. Jahrs / verlauffen vnd zugetragen.

Alles zum Theil auß eygner Erfahrung / zum Theil auß vberschickten glaubwirdigen Schrifften von tag zu tag colligirt vnd continuirt.

Auch

Mit etlich schönen Kupfferstücken vor Augen gestellt / vnd verlegt durch Sigismundum Latomum.

Getruckt im Jahr nach Christi Geburt /

M. DC. IX.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An den Großgünstigen Leser.

GLeich wie es Groß günstiger Leser ein mühsam vnd sorglich / also ist es auch zu allen Zeiten ein nicht wenig gefährlich Ding gewesen vmb das Historienschreiben / sonderlich aber wann man dieser jetzigen Zeit Lauff vnd Sitten bedencken wil / solte es einen wol nit wunder neimen / dz viel feine ingenia von dieser Arbeyt abgeschreckt werden vnnd sich so vngern darzu gebrauchen lassen / dann der mehrertheil der Leuthe ist also beschaffen / daß sie ohne prejudiciren nichts lesen können / vnd im Lesen nicht darauff sehen / was sich begeben vnd fürgangen / sondern allein darauff / wie sie meynen daß es solte ergangen seyn vnd sich zugetragen haben / daher es denn kompt / daß / ob schon jemand in beschreibung der Historien mit allem fleiß auff die Warheit gesehen / vnd sich bemühet / wie er alles wie sichs zugetragen verzeichnen möchte / jedoch weil er das jenige vielleicht nit auffgeschrieben / was andere vermeynen / oder wie sie vermeynen daß es solt fürgangen vnd auffgezeichnet worden seyn / er also bald / als einer der vnfleissig vnd vbel geschrieben / gevrtheilt vnd gestrafft wirdt / vnnd sich hernemmen lassen muß.

Dieses ist nun aber nicht allein ein vnfreundlich / sondern auch ein fast schädlich ding / dann was solte doch für Nutzen auß den Historien entstehen / vnd was köndte einer für Frucht auß lesung derselben schaffen / wenn man alles nicht nach der Warheit / vnd wie sichs eygentlich begeben / sondern nach der Leuthe Wunsch vnd Hoffnung solte reguliren / richten vnnd verzeichnen? Würde nit auff diese weiß auß der Historien ein

bloser Schatten vnd todter Cörper gemacht / der alle Warheit verlohren / welche von den Alten für die Seele der Historien in allwege gehalten? Es ist zwar nicht ohn/ daß bißweilen durch die Posten ein Zeitung spargiert wirdt/so nachmaln nit erfolgt / vnd leichtlich sich darmit kan vergriffen vnd verstossen werden/ oder sonsten etwas pflegt fürzufallen/ davon nicht alle einerley Vrtheil vnd Gedancken haben/ aber wie wolt ich darzu kommen / daß ich meinem Freund etwa zu lieb / oder meinem Feind zu verdrieß der Warheit wolt ein Abbruch thun / Zwar die dieses fürhabens seyn/vnd zu solcher vnweise ein Lust tragen / haben mir noch niemals gefallen / derhalben auch ich mich allweg dahin bemühet / wie ich fein schlecht vnd gerecht bey der Warheit bleiben/vnd dem Leser ein solch Verzeichnuß der Historien mittheilen möchte / darinn ohne weitläufftiges discurriren die Sachen fein einfältig wie sie sich begeben / jedermenniglich mitgetheilt würden / verhoffende solcher mein Fleiß dem guthertzigen Leser mehrentheils lieb vnd angenem seyn soll / welches da ich spüren werde daß es geschehen/ ich hiemit verheissen wil / höchstes fleisses daran zu seyn/ wie je lenger je mehr der jetzo gegenwertig Leser durch meine Arbeyt belustigt / der zükünfftige aber durch warhaffte Verzeichnuß deren Sachen so sich zu vnsern Zeiten begeben vnd zugetragen/ zu seinem besten vnderrichtet vnd erbawet werde/ in hoffnung das rechte ende deß Historienschreibens in allweg zu erreichen / oder je nicht gentzlich desselben zu verfehlen / Vnd thue hiemit vns allerseits Göttlicher Gnaden trewlich empfehlen.

IACO-

IACOBI FRANCI RELATIONIS HISTORICÆ CONTINVATIO.

Oesterreichische Stände begeren die Religion frey zu haben.

DAß den Möhrischen Landständen die Religion frey gelassen worden / ist in voriger halbjährigen Relation meldung geschehen / Diesen nach haben die Oesterreichische Evangelische Ständ an vielen Orthen / sonderlich zu Lintz vnd dahervmb die Augspurgische Confession wider eingeführt vnnd öffentlich predigen lassen / derowegen Ertzhertzog Leopoldus Bischoff zu Passaw / nach Wien kommen / vnd neben dem Päpstischen Gesandten Melino / Cardinal Forgatsch von Preßburg / vnd Clesel Bischoff zu Wien / starck bey jhrer Königl. W. angehalten / solches zu verwehren vñ wider abzuschaffen / Hierauff sind die Kirchen wider zu versperren vnd zu predigen verbotten worden / Haben derhalben die Evangelische Stände jrer Königl. W. nicht eher zu huldigen entschlossen / biß jhnen die Religion auch frey gelassen würde / vnd sich mit einander vergliechen / mit zusetzung Leib / Gut vnd Blut / das predigen zu continuiren / Solcher Schluss ist auch von allen vnder- Anno 1608.

Anno 1608. schrieben vnd verordnet worden/ daß der 30.10. vnd 5. Mann ständlich in guter Bereyschafft seyn solt. Es haben auch die Stände zwey bescheidene Schrifften/ so 180. Landherrn vnderschrieben/ jhrer Kön. W. vberreichen lassen/ so aber rund beantwortet worden/ daß sie nemlich von jrem Fürnemen gar abstehen/ vnd ohn fernere Difficulteten der Proposition vnd Huldigung statt thun solten. Auff diese abschlägige Antwort sind die Landstände den 14. Septemb. von Wien nach Horn verreiset/ vnd zwo Protestationschrifft/ eine an jhr Kön. W. die ander an die Catholische Stände durch Herrn Kreyß-Obersten Collonitsch/ Herrn von Losenstein/ vnd Herrn Feld-Marschalcken von Herbenstein/ so daselbst verblieben/ vbergeben lassen/ Gegen den Catholischen Ständen haben die Evangelische solenniter protestirt/ wann sie ausser jnen huldigen/ vnd an den Priuilegien was vbergeben würden/ daß sie vor Gott/ der Welt vnd jhren Nachkommenen entschuldiget seyn wollen. Damit sie aber zu Horn nicht vnversehens vberfallen werden möchten/ haben sie zu jhrer Versicherung vnd Defension allgemach Kriegßvolck geworben.

Wegen dieses Auffstands haben die Böheymische Stände sich befragt/ wessen sie sich zwischen jhr Kön. W. Oesterreichern/ Möhrern vnd andern Landen verhalten solten/ denen zur Antwort worden/ sie solten allein jhre Grentzen vor Einfall versichern/ vnnd sich sonst nichts darein legen. Die Mehrern aber haben bey jhrer Königl. W. vor die Oesterreicher münd- vnd schriffilich intercedirt vnd protestirt/ bey den Evangelischen Ständen zu leben vnd zu sterben.

Jubel Jahr vom Bapst zu Rom geordnet vnd außgeschrieben.

Den

DEn ersten September hat der Bapst zu Rom ein Jubel-Jahr / so in die gantze Welt sich erstrecken solt / publiciren lassen / die Litaney vnnd andere Gebet zu singen vnnd den Allmächtigen Gott zu bitten / daß die Römische Religion in Teutschland / wie sichs vnderschiedlicher Orthen ansehen lassen / vnd solche Nation die Religion frey haben woll / nicht in Abfall komme / vnd hat der Bapst darneben versprochen / daß alle so die Kirchen Santa Maria del Angeli, Santa Maggiora Soprala Minerua vnd del Anima zu Rom besuchen / beichten / communiciren vnd Allmosen geben / völligen Ablaß aller Sünden erlangen solten. Anno 1608.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden.

DEmnach die General Staden der vereinigten Niderland augenscheinlich gesehen vnnd vermercket / daß man sie bißhero ein gute geräume Zeit mit der Friedenshandlung vergebenlich auffgezogen / vnnd daß alle der Spanischen Commissarien gethane præsentationes von jhnen nie recht gemeynet vnd vollnzogen werden wollen / haben sie nach außführlicher angehörter Relation jhrer zur Friedshandlung deputierter Commissarien / vber das jenige / was in der letztern Communication am 20. Augusti gehalten / deß Großmächtigsten vnd Durchleuchtigsten Königs von Hispanien / rc. wie auch Alberti vnd Isabellę Claren Eugenię / Ertzhertzogen von Oesterreich / rc. verordneten Commissarien / von wegen höchstgedachten Herrn Königs vnd Ertzhertzogen / auff vnderschiedliche Puncten angeregter Friedenstractation an statt endlicher Meynung sich erklärt:

Daß sie nach gehabter reiffer Deliberation vnd eingeholtem Gutbeduncken / so wol seiner Excellentz / deß Wolgebor-

Anno 1608. Resolution der vereinigten Staden in Niderland wegen Abruption der Friedshädlung/ von dato den 23 Aug. 1608.

nen Herrn/ Herrn Wilhelm Ludwigen Graffen zu Nassaw/ als auch deß gemeinen Rahts der Staden vorbesagter Landen/ hinwiderumb an statt jres eusserſten Schlusses vnd Abschieds/ sich nachfolgender Resolution vergliechen/ Thun auch dieselbe hiermit vnd in Krafft dieses/ eröffnen vnd notificiren:

Nemlich/ daß sie die Herrn General Staden in ansehung vnd hinderdenckung der hochschädlichen Früchte vnd Euentuum, so auff vnderschiedliche in wehrendem diesem Niderländischen Kriegßwesen/ jederweiln mit dem verstorbenen König von Hispanien/ vorgehabte vnnd tentirte Pacificationshandlung erfolgt/ gantz rechtmessig vnd notthrungenlicher weise bewegt worden/ nunmehr in 25. Jahren nach einander/ so wol auff höchstgedachtes Herrn Königs/ auch seiner Gubernatorn vnd Successorn/ etwa beschehene oblationes vnd anerbieten/ als auch auff der Röm. Keys. May. vnd darbeneben der fürnembsten Königen vnd Potentaten in Europa/ jhnen insinuirte Vermahnungen: Zu keiner newen oder fernern Friedshandlung zu verstehen: Sondern vielmehr auß geschöpffter beysorg eines ebenmessigen Ablauffs vnd Außgangs/ dargegen jederzeit sich zu entschuldigen. Gestalt sie auch auff dergleichen zumuthen/ jhnen durch höchstgedachte Ertzhertzogen im Januario 1607. beschehen/ schriffilich vnnd gantz rund eben eines solchen sich erkläret/ aller massen als sie vnlangst zuvor auff Allerhöchstgemelter K. May. ebenmessiges proponiren vnd suchen auch gethan: **Daß sie nemlich weder Göttlich/ ehrlich noch sicher befinden köndten/ mit den jenigen/ so gegen jhre decretirte/ verabschiedte/ manutenirte vnd**

bestet-

bestettigte Freyheit/an oder zu den Niderlanden jchtwas pretendiren wolten/ in einige Friedens-handlung sich zu veranlassen / Darbey sie auch zu verharren entschlossen / mit angehäffter Protestation vnd Bedingung/daß sie vor Gott dem Allmächtigen selbst / dann auch vor der gantzen Welt/vnd sonderlich diesen Niderlanden/an alle dem elendigen Schaden vnnd verderblichen Vnheyl/ so ersigedachten Nider- vnd andern benachbarten Landen/ vnd dero getrewen Vndersassen / durch vorgemelte widerrechtliche Pretension zugewachsen / vnd füro noch zuwachsen möchte/allerdings vnschuldig seyen. Anno 1608.

Als auch jetztverstandene Resolution Höchstgedachten Ertzhertzogen insinuirt worden/haben jhre Durchl. kurtz darauff jhnen den Herrn Staden / vermittelst vnderschiedlicher vnd beglaubwürdiger Vrkund in Schrifften angebotten/daß sie mit jhnen/als Ständen eines freyen Landes (in massen sie dieselben auch für solche hielten vnd erkenneten / vnd gegen vns an sie nichts zumal pretendireten) entweder auff einen ewigen Frieden / oder einen Stillstand für eine namliche anzahl Jahr in Handlung tretten vnd kommen wolten.

Dieweil aber jetztbesagte schrifftliche Oblation dahin gerichtet befunden worden / daß auff den einen fall / da man nemlich eines An- oder Stillstands einig würde / ein jedweder Theil das jenige so er jnne hat vnnd besitzt / also behalten/

Anno 1608. Auff den andern aber / da es nemlich zu erhandlung eines ewigen Friedens fürgenommen würde / darmit vnnd bey auch zugleich tractirt vnd verglichen werden solte/daß die vereinigte Niderlanden aller Handthierung/Kunnerschafft vnd Seefahrt / auff beyde Ost- vnnd West Indien / sich gentzlich abmassen vnd enthalten solten : Haben sie die General Staden dasselbige einsmals categorice verwegert vnd rund abgeschlagen.

Auff welche verwegerung weiter erfolgt / daß durch jhre Durchl. der modus allerdings vnd nachfolgender massen geendert/daß nemlich ein jegliche Parthey/ohne vnderscheid/ ob die Handlung auff einen Stillstand oder gäntzlichen Frieden ablauffen würde / bey deme so sie in Posseß vnd Handen hette / rühwig verbleiben soll / Es were dann sach / daß man sich hernach mit beyderseits gutem Consens vnd belieben / in außwechßlung eines oder deß andern Orths vnd Platz gegen einander eines andern vergleichen köndte / Vnnd also damit die Clausul von Einstellung der Indianischen Nauigationen allerdings eingestellt vnd nachgelassen worden / Alles mehrern Innhalts darvber vnder dato 13. Martij deß 1607. Jahrs/verfertigter Acten vnd Vrkunden.

Vnd als dem also zu folge / hernach am 12. Aprilis zwischen jhrer Durchl. Commissarien vnd den Herrn General Staden / auff ratification vnd genemhaltung respectiue jhrer Committenten etliche Puncten beschlossen worden / Ist am 24. ermeltes Monats / vermittelst eines förmlichen Instruments/so jhre Durchl. mit dero grossem Innsigel befestiget / vnd anders Theils wolgemelte Herrn General Staden in der Gestalt vnd Qualitet / als Stände freyer Landen vnd Prouintzen / darauff höchstgedachte Ertzhertzogen nichts

pręten-

pretendiren / mit jhrer gewöhnlichen Vrkundung vnnd Gegensignatur in gleichem besiegelt vnd verzeichnet / verglichen vnd accordirt / auch durch jhre Durchl. verheissen vnd versprochen worden: Obbeschriebene gegen den Herrn Staden gethane Erklärung steiff vnd fest zu halten / vnd schaffen gehalten zu werden / Auch alles so deme zu wider / directò oder per indirectum fürgenommen würde / abzustellen vnnd zu wenden: Vnd dann vber dieses alles deß Königs von Hispanien Ratification vnnd gleichmessige Erklärungsbrieffe (so viel seine May. daran interessirt) jhnen / wolgemelten Herrn Staden / innerhalb dreyer Monaten nechstkommende / mit allen darzu behörigen vnnd nothwendigen / gemeine vnd special Renunciationen vnd Obligationen / in Hande zu stellen vnd zu lieffern. Anno 1608.

Sintemal dann hiermit zugleich veraccordirt vnd verglichen gewesen / daß man in mittelst alle That- vnnd feindliche Handlungen einstellen solte: Als seynd nach vnnd nach von höchstgedachtem H. König dreyerley Aggregation vnd Ratificationbrieff einkommen / Nemlich zween vom letzten Junij / vnd einer vom 18. Septemb. obbestimpten 1607. Jahrs / In welchem letztern diese Wort in specie begriffen:

Vnd nach dem vorgemelte Ertzhertzogen / rc. vnsere Brüder vnd Schwester / bey gemeltem Tractat / vber solches / vnsere Ratification vnd gleichmessige Erklärungsbrieff / mit allẽ der Sachen nothwendigkeit nach erforderten / so wol general als special Renunciationen vnd Obligationen / jhnen den obbesagten Staden zu vber-

Anno 1608. lieffern vnd zuzustellen / versprochen vnnd zugesagt / Haben wir nach reiffem Bedacht vnd gehabter Deliberation / auß vnserer rechten sicheren Wissenschafft vnnd absolut Königl. Macht vnd Gewalt / zu genüglicher Erfüllung solcher Versprechungen / auch zu gewisser versicherung der folgenden Frieds oder namlichen Anstandshandlung / jnen den Staden gethan / Vnd thun auch hiemit vñ in krafft dieses / so viel die Sachen vns angeht vnd berührt / eben solche Erklärung / als vnser Bruder vñ Schwester gethan haben / aller massen hieroben erwehnet. Vnd fürnemlich erklären wir vns / mit dem gantz wol beliebig vnd zu frieden zu seyn / dz man in vnserm Namen / vñ von vnsertwegen mit obgemelten Staden in der Qualitet / vnd als sie erkennende vnd haltende / für freye Lande / Prouintzen vnd Staden / auff welchen wir nichts pretendiren oder suchen / in Handlung trette. Wir haben auch laudirt / approbirt / confirmirt vnd ratificirt / als wir dann in Krafft dieses gegenwertigen laudieren / approbieren / confirmieren vnd ratificieren / alle vnd jegliche Puncten in berührtem Tractat

begrief-

begrieffen. Geloben vnd versprechen bey Königlichen Trewen vnd vnsern Worten / alle dieselben stet vnnd fest zu halten vnnd zu obseruieren / auch daran zu seyn vnd zu verschaffen / solche obseruiert / gehalten vñ vollzogen zu werden / gäntzlich vnd von Puncten zu Puncten / als ob wir sie von anfang selbst erklärt / beliebt vñ versprochen hetten / vnnd als ob dieselben in vnserm an- vnd beywesen / vnd vermittelst vnserer Authoritet abgehandelt vnd geschlossen worden weren. Anno 1608.

Wir sollen vnd wollen auch nichts thun oder fürnemmen / noch verhengen gethan oder fürgenommen zu werden / so deme zu wider sey / Geloben vnd versprechen in gleichem / alles hingegen directo oder per indirectum gehandelt würde / widerumb zu reparirn / zu wenden vñ zu verbessern. Der gentzlichen Intention / daß alles obgeschriebene / ihnen den bemelten Staden in guten Trewen gehalten vnd vollzogen werden solle. Warzu wir vns bey vnsern Königl. Worten / vermittelst aller so wol gemeiner als special Renunciationen vnnd Obligationen / so hierzu dienlich oder nöthig seyn möchten / verpflichten

Anno 1608. vnd verbinden. Ferner versprechen vnd geloben wir ebenmessig / daß / so bald jmmer der Fried oder ein namlicher An- vnd Stillstandt abgeredt vnnd beschlossen seyn wirdt / Wir alle vnd jede Verrichtungen / so zu vollstreckung vnd Execution desselbigen abgeredt vnnd capitulirt seyn werden / erfüllen vñ ins Werck stellē wollen.

Alles in der massen außführlicher Form / daß man nemlich zu mal vnnd durchauß offtbemelten vereinigten Prouintzen / gäntzlich vnd vollkommene satisfaction vnnd vergnügung vber vorberührte Verheissungen vnd Ratification thun solle / Mit außtrücklicher verwerffung vnd hindansetzung alles deß jenigen / so ausser / vber oder gegen solche Aggregation oder Ratification / in einigen Weg möchte fürgebracht oder in Streitt gezogen werden / Auch mit außtrücklicher Erklärung / daß die Herrn General Staden als Stände freyer Landschafften (darauff höchstgedachter König vnd beyde Ertzhertzogen nichts zu mal pretendirten) durch die Gnade Gottes deß Allmächtigen / vñ vermittelst jrer Bundsverwandten (darvnter verstanden den König von Franckreich / Groß Britannien / Dennemarck / vnd andere Potentaten) Beystand vnd Hülff / in vorangeregten Prouintzen / wol möchten ordiniren / statuiren vnd disponiren / auch darvber festiglich halten / gemeiniglich in allen vnd jeden Sachen / so die Wolfahrt / Staat vñ Regierung derselben Landen (darvnter vor allen andern den Puncten der Religion verstanden / wie solches den Ertzhertzogischen Commissarien expreßlich darbey erklärt worden) vnd deroselben redlicher Vndersassen vnd

Innwoh-

Innwohner betreffen thun / Ohne daß in vorhabender principal Tractation vnd Handlung/dargegen jchtwas anzurührē/ zu anden oder zu proponirē erlaubt seyn solte / Man wolte dañ obbeschriebener Formul/auch solenniter vñ zierlich darvber gethanen Verheiß vnd Versprechnuß zu wider lauffen. Anno 1608.

So dann nun endlich vnd nach solchem allem die Herrn Staden verwilligt vnnd eingeraumbt / daß höchstgedachtes Herrn Königs vnd der Ertzhertzogen verordnete Commissarien/ zu obgedachter Handlung mit vollkommenem Gewalt/ Information / Instruction vnd Authoritet in den Haag einkommen möchten/ vmb jhre Meynung rund zu erklären vnd von sich zu geben / Auch hinwidervmb der Herrn Staden Schlusß vnnd Willen anzuhören / damit in dem gantzen Werck ein kurtze Außrichtung vnd Beschlusß getroffen werden möchte /

Die Herrn Königische vnd Ertzhertzogische Commissarien auch hierauff kürtzlich in gedachtem Haag angelangt/vñ mit der Herrn Staden Commissarien die Sache vnter Handen genommen /

Da hat man gleich im anfang gantz läuterlich vnd außtrücklich / auch mit einer special Benenn- vnd Erzehlung aller vnd jeder vereinigter Prouintzen / vnnd jhrer darvnder gehörenden Herrlichkeiten / auch der jenigen Quartiren Herrlichkeiten / Stätte vnnd Plätze anderer Prouintzen / so den Herrn General Staden verfangen / vnnd in jhrem Gewalt vnnd Besitz seynd / in Krafft vnnd zu würcklicher folg obangeregten Brieffs / vom 24. Aprilis / zum allem Vberfluß vnd von newem/ so wol im Namen deß Königs von Hispanien vnnd der Ertzhertzogen / als auch jhrer jetziger vnnd künfftiger Leibserben / wie nicht weniger aller vnd jeder jhrer

Erben

Anno 1608. Erben vnd Successorn jhrer Königreichen / Land vnd Lewthen / accordirt / verabschiedt / bewilligt vnd erkläret: Daß sie an / inn / zu oder auff vorbesagte vereinigte Prouintzen/Landschafften/Landen/ Herrlichkeiten/Stätte vnd Plätze, so die Herrn Staden innhaben vnd besitzen / zumal nichts prętendierten / sondern daß sie dieselben vielmehr hielten vnnd erkenneten für freye Staden / Landschafften / Herrlichkeiten / Stätte vnnd Plätze/ Mit angehäfftem versprechen vnd bethewrung/ auff jhr Trew / Ehr vnnd Glauben / auff jhre Fürstliche Wort / dargegen nichts zu thun oder fürzunemmen/ noch schaffen oder verhengen gethan oder fürgenommen zu werden / Auch selbst den Namen vñ Wapen solcher vereinigten Prouintzen nicht zu führen noch zu gebrauchen/ noch sonst in einigerley weise / directo oder per indirectum, alles in der besten bestendigsten Form.

ITEM: Item daß nun hinfüro / zwischen höchstgedachten Herrn König vnd den Ertzhertzogen / jren Leibserben vnd andern Successorn vnd Nachkommenen eines / vnnd vorbemelten Herrn Staden in der bekandten vnd bewilligten Qualitet/anders theils / inn vnd für alle Königreich/

reich/ Landschafften/ Herrlichkeiten/ Stätt vnd Plätze/ die höchstgemelter Herr König vnd Ertzhertzogen / so wol auch die General Staden/ würcklich innhaben vnd besitzen / mit allen jren respectiue Vndersassen vnd Innwohnern / so jetzt zur zeit darinn wohnen oder künfftig wohnen werden / nichts oder niemand darvon außgeschlossen / ein guter fester vnverbrechlicher Frieden zu allen Zeiten vnd ewiglich seyn / bleiben / vnd gehalten werden soll. Item: Daß höchstgedachte Herrn König vnd Ertzhertzogen/ vnd dañ wolgemelte Herrn Staden in der Qualitet wie oben vermelt/ mit sampt jhren respectiue Vndersassen vnd Innwohnern/ fortan in guter Freundschafft leben / vnd einige Feindschafft gegen einander nit mehr gebrauchen sollen / mit gäntzlichem Vergeß vnd Abtilgung aller bißhero förgangenen Beleydigung. Anno 1608.

Aber dem allem zu entgegen/ ist vnder fernerer Continuation der Handlung / von wegen höchstgedachter Herrn Königs vnd Ertzhertzogen dahin gearbeytet vnd getrachtet worden / wie man obberührte bekandte Freyheit der vereinigten Niderlanden in den fürnembsten Puncten schmälern vnd beschneiden/ oder wol gar Illusory vnd zu nichts machen möchte. Als vnter anderm / benanutlich vnd außtrücklich in der

Anno 1608. General Handlung vnd Schiffahrt/ vnd was demselben anhangt / daran doch offtbesagten Landen jhre principal Wolfahrt gelegen. Item / in der angemaßten (doch nur allein zu augenscheinlicher æmulation der vereinigten Niderlanden/ ohn einige der sachen erheischende Notthwendigkeit/ oder darauß erspriessenden Nutzens oder Commoditet) angesehenen vnd vnderstandenen Trennung vnnd Absonderung etlicher vereinigter Prouintzen von dem jenigen / was doch zu denselben vnwidersprechlich (in Krafft dessen / was allbereit zuvor vergliechen vnd veraccordirt) folgen vnd gehörig seyn müßte. Item / In der Disputation vber die Freyheit vnd Souuerainitet oder Hochheit etlicher Stätte / so die Herrn Staden einhaben vnd besitzen / Oder je etlicher Dörffer / von daher als jhrem ordentlichen Haupt vnnd Lehenhoff oder Lehenkammer rührende. Item / In anforderung etlicher Güter/ so vnter den vorigen Printzen der vereinigten Prouintzen / durch sie selbst seyen gewoñen worden. Item in andern Puncten/ Vnd welches wol in acht zu nemmen gewesen/im Puncten von der Religion. In dem man denselben also leyse abzuhandlen vorgehabt/daß man fast niemals mit der Spraach recht herauß gewolt / Auch letzlich (auff häfftiges vnd eussestes der Stadischen Commissarien andringen vnnd vrgieren / daß doch von der Sachen klar vnd vnverdunckelt geredt werden möchte) das eine mal fürgegeben / sie wolten der bekandten Freyheit vnd Souuerainitet zu wider / zu mißfallen der Herrn Staden der vereinigten Niderlanden / in puncto Religionis nichts postuliren oder fordern / Das ander mal dahin verlautet / ob müßte vber diesem Punct betreffend die Religion in Spanien Raht geholt werden / Vnd würde vmb deß willen / wie auch wegen deß puncti der General Handthierung

hierung vnd Schiffahrt jemand auß jhrem Mittel in Spanien reysen müssen. Anno 1608.

Ob dann nun wol hierauff die Herrn General Staden in Krafft vnd zu folg obbeschriebenes vergliechenes modi procedendi, die gantze Handlung wol hetten abrumpiren vnnd abschneiden mögen: Jedoch in betrachtung dero gantz hohen vnd wichtigen Importantz/vnd dann auch/ daß sie vor Gott dem Allmächtigen/vor allen Königen/ Potentaten/ Fürsten vnd Regimenten in Europa/ vnd sonderlich vor den trewhertzigen Gemeinden der samptlichen Niderlanden/ jrer seits bekandt vnnd offenbar machen möchten / daß sie den langwehrenden schädlichen vnd blutigen Krieg der Niderlanden/in einen Göttlichen/ ehrlichen vnd sichern Fried (zu Trost vnnd Erleichterung nicht allein jhrer selbs Innwohnern vnd Vnderssassen/ sondern auch der benachbarten Reich vnd Landen) verwandelt zu werden / von gäntzem Hertzen vnnd in guten Trewen begierig vnd geflissen seyen:

Als haben sie mit Raht vnd Gutachten der Königl. May. in Franckreich/ Groß Britannien/ Dennemarck/ wie auch der Evangelischen Chur- vnd Fürsten in Teutschlandt/Ambassadorn vnd Gesandten (als welche auff jr der Herrn Staden embsige Bitte zu dieser Handlung in die vereinigte Niderlandē abgefertigt gewesen) consentirt vñ bewilligt/ Daß einer auß höchstgedachter Herrn Königs vnd Ertzhertzogen Commissarien/ vmb deß Königs eusserste vnd endliche Meynung einzunemmen/ in Hispanien abreysen solte. Doch haben sie die Herrn Staden darbey diese außtrückliche Erklärung gethan/dz ein solches nit mehr dann einmal vñ für eine Reyse bewilligt seyn/ auch auff die Widerkunfft vnd vertrösten endlicher Bescheid/ vngefehrlich ein par Monat gewartet werden

Anno 1608. solte. In massen auch hierauff der An- vnd Stillstandt allein auff zween Monat/nemlich den April vnd Majum/prorogirt vnnd erstreckt worden. Wiewol man nach der hand/wegen langen außbleibens deß jenigen so nach Spanien abgesandt gewesen/solchen gemachten Stillstand von außgang deß Monats Maij/ mit gemeinem Consens vnd beliebung biß auff den letzten Decemb. damals nechstkünfftig / erlängt vnd verwilligt / Darvnder aber die Herrn Staden rund vnd klärlich zu mehrmalen höchstgedachten Herrn Königs vnnd Ertzhertzogen Commissarien ansagen vnd notificiren lassen/ daß jhr endliche Meynung vnnd Schlusz sey / nach ablauff deß Maij / auff das allerlengst innerhalb zweyer Monaten/ eine endtliche Expedition vnd Beschluß oder Abrumpierung der gantzen Handlung zu haben.

Als nun hierauff im anfang deß Monats Junij vnd folgends/nach vnd nach / auß vielen Landen vnd Königreichen/ vnderschiedliche Auisen vnd Warnungen einkommen / Als ob höchstgedachter Herr König von Spanien/vnd der Spanische Raht / nicht syncere noch in guten Trewen in dieser Handlung procediren / sondern durch procrastination vnd verweilung alle Mittel vnnd Gelegenheit suchen theten / den Staat der vereinigten Landen zu ruiniren vnd vmbzukehren: Da haben offtgedachte Herrn Staden so bald vnnd benannelich vmb die helffte deß Monats Junij/ den Königischen vnd Ertzhertzogischen Commissarien / solche Auisen kundt gethan vnd notificirt / mit gantz embsigem vnd ernstem Begeren/daß man jhnen die endliche Intention vnd Resolution eröffnen wolte / Darbey sie nachmaln vorige Meynung erwidert vnd repetirt / Daß nemlich / ob wol der Stillstandt auff dasselbe gantze Jahr erstreckt vnnd prorogirt / jedoch jhr der

Herrn

Herrn Staden Meynung gar nit sey/dieses Werck der Tractation lenger als biß auff den letzten Julij/ continuiren zu lassen / Vnd da man auff der Gegenseiten diese Sach zu einem guten Beschluß zu bringen nicht gemeynt were / möchte vnd köndte man wol jetzo auff der Stund von einander scheiden. Anno 1608.

Hingegen sich die Herrn Königische vnd Ertzhertzogische Commissarien erklärt/ Sie hielten die angedeute Auisen vnd Zeitungen der Warheit allerdings vngemeß vnnd zu wider seyn / vnnd weren deß Widerspiels gantz gewiß vnd genugsamlich versichert. Wie sie dann nach etlichen Tagen noch vor ablauff deß Monats Julij sich verlauten lassen / ob hetten sie gewisse Auisen auß Spanien / daß der General Commissarius am 15. Julij gen Hoff beruffen worden were / vñ seine Abfertigung zu bekommen/vnd dz er also ohn allen zweiffel auffs aller fürderlichst zur Stelle seyn würde. Warauff man es mit der sachen also biß vmb den 20. Aug. beruhē lassen.

Als aber in mittelst die Zeitungen vñ Auisen auß allen Orthen / wegen vorangeregten deß Königs von Spanien vorhabens / jmmer fort continuirt / Ist denselben Tag für gut angesehen vñ beschlossen worden/ mit den vorgemelten Herrn Commissarien noch einest zu communiciren / vmb jhre endliche Instruction vnd Meynung zu vernemmen.

Welches dann also beschehen. Vnd haben hierauff sie die Herrn Königische vnnd Ertzhertzogische Commissarien sich dahin resoluirt vnnd erklärt / daß höchstgedachten Herrn Königs von Hispanien vnnd Ertzhertzogen schließliche vnd letzte Meynung sey: Was bißhero veraccordirt vnnd verglichen/ dem solte also folg beschehen / vñ daß vber solches die vereinigte Landen in Krafft ge-

Anno 1608. thaner Bekandtnuß vnd Bewilligung/freye vñ souuerain Landen seyn vnd bleiben / vnd daran oder darauff einig Recht von Lehenschafft oder sonsten nicht prętendirt werden solte / Doch vorbehältlich/ daß hinwiderumb in solchen Landen die Catholische Römische Religion widervmb auffgericht vñ installirt würde / Vnd dann daß die Vndersassen vnd Innwohner besagter Landen / von der Schiffahrt vnd Indianischen Negociation gentzlich abstünden/ Mit dem fernern Anhang/daß sie noch einē weg als den andern/die erregte Difficulteten zu behaupten vnd darbey zu verharren gedächten / Nemlich wegen auffhebung der Conuoyen / wegen Trennung der separation deß Hertzogthumbs Geldern vnd desselben Oberauffsicht / als Oberquartiers / Vnd in summa wegen inbehaltens der Oerther vnd Plätze / auff vnd vber dem Rhein / so doch auff deß Reichs Boden vnd vnwidersprechlich neutral Ständen deß Reichs zugehören. Deßgleichen wegen Prętension vber die in andern Prouintzen gelegene Dörffer / von etlichen der Staden innhabenden Stätten/als jrem Haupt

vnd

vnd Lehenbanck oder Lehenkammer herrühren- Anno
de. Item daß den Ertzhertzogen die jenige Gü- 1608.
ter / welche die Printzen vom Hauß Burgund vnd Oesterreich / zur zeit sie Herrn der respecti-ue vereinigten Prouintzen gewesen / selbs gewonnen vñ acquirirt / gefolget werden müßten / Vnd letzlich / daß die Staden / Herrn vnd Stätte / vnder den Ertzhertzogen geloben solten / die Handlung zu handhaben.

Nach dem dann nun zum mehrern theil alle jetztverstandene Puncten für nichts anders / als für offenbare Pretensionen gegen die decretirte / manutenirte / bestettigte vnnd bekandte Freyheit der vereinigten Niderlanden / vnnd consequenter obbeschriebener Handlung vnd deroselben beschehener Ratification / notorie zuwider lauffend / vnd in einer summa zu melden / deme so in den ersten Articuln vollkoñlich abgerede vnnd vergliechen gewesen / schnur stracks vngemeß vnnd widerig / angesehen vnd gehalten werden können:

Hier vñ so verstehen vñ ermessen es die Herrn Staden der vereinigten Niderlanden nunmehr dahin / daß sie vber den Staat derselben Landen vnd deroselben getrewen Innwohner / mit vor bemeltẽ Herrn Comissarien in fernere Handlung zu tretten / nicht rahtsam befinden können / Darvnter jhnen gleichwol von Hertzen leyd / daß ohn

jhre

Anno 1608. jhre schuld) diese Handlung also vnfruchtbarlich zerschlagen würdt / Befinden sich aber in dem nichts da minder rühwig vnd vergnügt / dz sie vor Gott dem Allmächtigen vnd aller Welt an deme daß die blutigen vnd langwierigen Niderländischen Kriege / in einen Christlichen ehrlichen vnd sichern Frieden / nicht verendert werden / deßgleichē an alle dem Vbel / Elend / Schaden vnd Vnheyl / so den Nider- vnd benachbarten Landen / vnd dero getrewen Vndersassen vnd Innwohnern / durch diese vnrechtmessige Pretension jhrer Widerparthey zugewachsen / vnd fürders zuwachsen möchte / in alle weg für vnschuldig werden zu halten vnd zu erkennen seyn. Geschehen in dem Haag / in voller Versamlung der Herrn General Staden der vereinigten Niderlanden / den 23. Augusti / Anno 1608.

Spinola zeucht auß Holläd wider nach Hauß.

Auff diese Relation hat Spinola vmb lengern Auffschub im Haag zu bleiben gebetten / ist jhm aber abgeschlagen worden / derohalben er mit all bey sich habendem Volck wider auff Brüssel verrückt / vnd in der Nacht lengst Dort vnd andere Frontier Stätt auff dem Land zu Schiff geführt / vnnd von Graff Moritzen biß gen Ryßwick / von dem jungē Printzen aber biß gen Delfftshaven begleytet worden / allda sie das Valete schlecht von einander genoñen vnd geschieden. Hierauff

auff sind der außländischen Potentaten vnd Fürsten Abgesandten mehrertheils auch nach Hauß gezogen. Anno 1608.

In mittels haben die Herrn Staden in jhrem gantzen Gebiet verbotten / daß niemand bey hoher Straff mehr einige Paßquill oder Schmachschrifften solt machen / trucken lassen oder verkauffen / sondern solten die vbrige vnnd vorhandene Exemplar / den Beampten vmb zu verbrennen bringen. Staden verbietē die Paßquillē vñ schmachschrifft.

Diese zeit ist der Hertzog von Mantua in Holland / die Stätt darinn vnd bevorauß Amsterdam zu besichtigen / angelangt / der ist von allen Herrn stattlich empfangen / tractirt vnd kostfrey gehalten / hernach auff Graff Moritzen Jagschiff nach Antorff geführt worden. Hertzog vō Mantua in Holland ankomen.

Deßgleichen ist in Holland auß Ost Indien der Admiral Matelief gar reich mit Edelgestein / Gold / Seiden vnd Specerey beladen / arriuirt / mitbringend zween Gesandten vom König auß den Moluckischen Inseln / vmb mit Graff Moritzen freundschafft zu machen / vnd jhm zu dem ende vnderschiedliche Diamanten / Rubin / Seitengewehr mit güldenen Scheiden vnnd anders / auff etlich tausent Gülden geschätzt / zu verehren. Er hat auch zween Knaben von stattlichem Indianischen Geschlecht mitgebracht / solche ein zeitlang im Haag zu erziehen vnd die Sprachen zu lernen. Admiral Matelief kompt auß Ost Indiē in Holland an.

Toscanischen Armada mißlingt jhr Anschlag auff Haya.

DEn 2. Sept. hat die Toscanisch Armada auff ein gewaltige Festung Haya in Caramania / dem Türcken zugehörig / welche auff einem hohen Felsen ligt / beneben mit Mawren vnd starcken Streichwehren wol verwahret ist / ein Impressa vorgenommen / weil sie aber solche stärcker als sie vermeynt /

Anno 1608. meynt / vnd mit Besatzung wol versehen befunden / haben sie mit verlust 500. Mann wider darvon weichen müssen. Nach jhrem Abzug sind die Türckische Rebellen gleichfals darfür kommen / jhr Heyl an dieser Festung zu versuchen / sind aber ebener massen durch Außfäll / mangel an Profiant vnnd beförchtung der Türckischen Armada / darvon zu ziehen genöthiget worden.

Nach diesem ist ein Schlacht zwischen den Türckischen Rebellen / vnd zwischen dem Türckischen Kriegßheer in Natolia vorgangen / darinn beyderseits 8000. Mann geblieben / vnd der Vezier die Victory erhalten / Der Rebellen Oberster aber Carenderogli hat sich bald wider gestärckt / vnd mit dem Vezier ein ander Treffen gethan / darvber beyderseits in 15000. Mann vmbkommen / vnnd weiln der Vezier mit Macht vberlegen / haben die Rebellen die Flucht geben vnnd sich auffs Gebirg saluiren müssen.

Vom Persianer hat man dieser zeit auisirt / daß er mit dem Türcken in Friedenstractation sich begebē wolte / weil er vom König von Mogor vñ Tartarn mit Krieg angefochtē würde.

König Matthias Ambassador bekompt Audientz beym Sultan.

DEn 16. Septemb. wie man auß Constantinopel auisirt / hat König Matthias Ambassador beym Groß Türcken Audientz gehabt / vnd die Present (nach vollendter Oration / daß zwischen Hungarn vñ dem Ottomannischen Hauß ein steter Frieden / wie von seinen Voreltern beschehen / seyn solt) gelieffert / welche Soldanus in beyseyn der Bassen mit gutem Benügen angenommen / Aber das Begeren wegen der Weywodschafft in Siebenbürgen vnd Wallachey abgeschlagen /

schlagen/vnd gleich darauff deß Gabriels Batthori Gesandten die Lehenfahnen darvber geben/ vnd deß Bassa von Ofen Leuthen / jhne in Siebenbürgen einzusetzen befohlen / Sonst hette man auch allda grosse Frewd wegen deß Carenderogli vnd seiner Rebellen Niderlag / vnd daß alle andere Bassa mit dem Vezier sich vergliechen/ auch der Cigala den Bassa von Babylon wider zum Gehorsam bracht/gehalten. Anno 1608.

Vngewöhnlich Vngewitter vmb Sarzana in Italia entstanden.

DEn 24. Sept. sind zu Sarzana vnd Leraze drey vngewöhnliche erschreckliche Wetter mit grossen Winden vñ Fewerflammen entstanden/auch grosse Eißzapffen vnd Hagel auff die Erden gefallen/welches fast alle/sonderlich die Oliuenbäum vñ Weinreben zerschlagen/darvon auch der Fluß Megra so hoch gestiegen/daß er die Stattgräben erreicht vnd das Wasser 6. Elen hoch auff den Gassen gestanden / davon viel Mühlen verderbt / ein grosse anzahl Viehe ersoffen / ins Meer geführt/ vnd etlich Schiff zu Grund gerissen worden/ So ist auch die Gegend Leraze gegen Levante halb im Wasser gestanden / welches alles die Innwohner für ein grosse Straaff Gottes erkennet.

Denckwürdige Vmbstände was gestalt Martin du Voysin Bürger vnd Pasamentweber zu Sursee mit Schwerdt vnd Fewer gericht worden / angehört / gesehen vnd beschrieben von 2. Lehrmeistern vnd Bürgern von Bern.

GEgen anfang deß Octob. hat ein Bürger von Basel auff den Jahrmarck gen Lutzern reysen wollen / vnter Wegs

Anno 1608. aber haben sich etliche wallende Personen zu jhm gesellet / mit welchen er in Disputation gerahten / Nach dem er jhnen aber zu nahe geredt / sind sie jhm vorgelauffen / vnd zu Sursee / da er durchreysen müssen / jhn angeben vnd verklagt / darauff er zu seiner Ankunfft alsbald gefänglich angenommen worden. Den 3. Octob. sind 2. Lehrmeister vnd Bürger von Bern mit Namen Gabriel Herman vñ Jacob Weber / ohn alles Vorwissen vnnd ohngefehr gen Sursee kommen / da sie alsdann bald vernommen / daß man einen Bürger von Basel / von etlicher außgegossener Lästerwort wegen / woll für Recht stellen.

Nach dem sie nun als frembde Leuthe in ein Würtshauß (zur Sonnen genannt) einkehrt / allda das Morgenbrodt zu niessen / waren die Herrn Schultheissen vnd Räht der Statt Sursee in demselben Würtshauß schon zu Tisch gesessen / in der grossen Stuben (welches jhn auch vnwissend gewesen) da hat sie die Würtin in die Nebenstuben geführt / vnnd einen Statt Reutter zu jhnen gesetzt. Vnnd als sie in der Mahlzeit waren / da stünden drey der Räthe auff / vmb die eylffte Stund zu Mittag / die kamen in die Nebenstuben / da diese bey einander sassen / namen alle jhre Mäntel / vnnd giengen wider hinauß / Da sagt der Reuter zu jhnen / Diese drey Herrn gehen jetzt in den Thurn zu dem Gefangenen / jhme das Leben abzukünden / Vnd als sie jhn befragt / ob er dann noch nicht darvon wisse daß er sterben müsse / Hat er geantwortet / Nein er wisse noch nichts darvmb / b ß die Herrn jm solches anzeigen / Vnd hat weiter hinzu gethan / Wo nunmehr er nachmalen / ehe mán die Sturmglocken anziehe / bewilligen würde einen Widerruff zu thun / würde man jhm das Leben schencken / Bald darauff (als sie noch in der Rede waren) hat man die Sturmglocken angezogen vnd geleutet. Da sind die vberigen

Herren

Herrn Schultheiß vnnd Räht auch vom Tisch auffgestanden/vnd dem Rahthauß zugangen/vnd ein jeder (außgenommen der Schültheiß Schuffelbuel) ein Helparten oder ein Schlachtschwert auff der Achsel getragen / Welches aber (als sie eigentlich erkundiget) jhr gemeiner brauch nit ist. Da sind diese auch vom Tisch auffgestanden / sich zu dem Rahthauß verfügt / sein Vergicht vnd Vrthel angehört: Welche sie auch hernach fleissig auffgezeichnet / die gar nahe von Wort zu Wort also gelautet: Anno 1608.

ZV wissen vnd kundt sey menniglichen hiemit / daß gegenwertiger Martin du Voysin, Bürger zu Basel/sonst bürtig auß Franckreich/ hie nachfolgende grausame / grobe vnnd schwere Gottslästerungen/ohne alle Marter bekennt vnd verjehen / auch sonsten von sieben glaubwürdigen Personen dessen vberzeugt worden / Daß nemlich als er von Basel auff Lutzern zu reysen wollen / habe er auff dem Weg bey Liechtstall/ etliche auß Niderland/auff Rom zu wallende Personen angetroffen/ zu denen er gesagt / Was sie der Mühe / Arbeyt vnd Kostens wollen / die Catholische Religion vnd das Götzenwerck sey doch nichts anders dann lauter Narrenwerck/ Vnd er sey auch etwan deß Glaubens gewesen/als er aber der Warheit berichtet worden/hab er erkandt/daß diß alles nichts dann lauter Narrenwerck sey. Vnd als sie jhn weiter befragt/ Was er dann von vnser lieben Frawen halte/ob er nicht glaube/daß sie vnser Fürbitterin seye? Habe er geantwortet: Vnser liebe Fraw/sey ein Fraw wie ein ander Fraw gewesen/ vnd hab mit Mannen zu thun gehabt wie andere Weiber. Auff sämptlich sein schwere außgegossene Gottslästerungen / wider vnsern wahren vralten / Christlichen vnd allein seligmachenden Catholischen Glauben / vnd wider die heilige Jungfraw

Anno 1608. fraw Maria / die würdige Mutter Gottes / vnd hiemit auch wider Christum den HERRN selbs / haben meine gnädige Herren Schultheiß vnnd Rähte / die zwantzig dieser Statt Sursee / bey jhren geschwornen Eyden zu Recht erkannt vnd gewrtheilt / daß mein Herr Schultheiß jhne dem Nachrichter befehlen / der jhne hinauß auff den gewöhnlichen Richtplatz führen / jme allda auß Gnad vnd Barmhertzigkeit sein Haupt abschlagen / also daß ein Straßrad zwischen demselben vnnd seinem Cörpel durchgehen möge / demnach in ein brennend Fewer werffen / zu Staub vnd Aschen verbrennen / vnnd die Aschen in die Erden vergraben / vnd also mit dem Schwert vnd Fewer vom Leben zum Todt / nach Keyserlichen Rechten vnd dieser Statt Freyheiten (solche schändliche Ertzketzereyen auß zureuten) richten soll / Vnd so jemands vnderstünde solches zu widersprechen / zu vertheidigen oder zu rechen / derselbig soll in gleicher Peen vnd Straff seyn / Deß wisse sich menniglichen zu halten.

Nach dem nun diese Vergicht vnd Vrthel verlesen worden / vnd jhn der Schultheiß Schuffelbuel / von dem Rahthauß herab dem Nachrichter befohlen / hat Martin etwas angefangen zu reden / welches diese Frembde mit begierd gern angehört hetten / damit sie etwas gründlichs seiner Bekandtnuß halben hetten mögen wissen / Aber die Herrn Räht (welche ohne zweiffel schon im Würtshauß solches mit einander beschlossen) haben jnen solches nicht gestatten wollen / sondern angehends heissen abtretten / vnd gesagt / sie haben weiters nit da zu thun / dann jhnen schon in dem Würtshauß / von der Würtin zu wissen gethan worden / daß sie von Bern weren. Sind also eylends mit jhme zur Statt hinauß gestürmt / vnd das nicht die rechte Straß / sondern durch ein enges Gäßlin /

da

da nit mehr als ein Mensch nach dem andern gehen können. Anno 1608.
In welcher auch etliche Staffeln gewesen / darvber der arm gebunden Mann mit Noth steigen / vnd jhme der Nachrichter hinvber helffen müssen / damit er nicht als ein gebundener auff das Angesicht fiele / In welchem Gäßlin ein Bott von Basel Lienhart Gebhard / daher schnauffend gelauffen / vnd jhne daselbsten angetroffen / zu dem Martin gesprochen / Ach mein lieber Nachbar Lienhard / wie geht es mir so rauh. Der Bott hat den Nachrichter gebetten mit jhm still zu halten / er habe da von seiner Oberkeit ein Brieff / der jhne gefangenen Mann antreffe / an Herrn Schultheiß vnd Raht / Alsbald hat der Nachrichter mit jhm still gehalten / vnd den Botten dem Schultheissen gezeigt / welcher dem Nachrichter sampt den Räthen nachgefolgt. Der Bott hat dem Schultheissen den Brieff mit Reuerentz angebotten / mit vermeldung / er treffe den außführenden Mañ an / Der Schultheiß antwortet jhm / Er habe jetzund nicht weil den Brieff zu lesen / auch jhme denselben nicht abnemmen wollen / vnd deßhalben zum Nachrichter gesagt / Georg fahr du fort mit jhm / also sind sie mit jm fortgefahren. Auff welches der Bott bey dem Schultheissen noch mehr vnd weiter / mit allem Ernst gantz trungenlichen vnnd bittlich angehalten / er wolle den Brieff von jhm empfangen vnd lesen / Der Schultheiß zwar jhm den Brieff abgenommen / aber in den Hosensack gestossen / vnd zum Botten gesprochen / Wann ich widervmb einher kommen / so wil ich jhn alsdann lesen / ich hab jetzt nicht der weil. Darvber sie mit jhm hinauß auff das Feld gegen der Richtstatt kommen. Wie sie nu fast auff der mitte deß Felds gewesen / da fängt der Nachrichter an vnd litzt jhm sein Wammes herab / vnd entblöset jhn / Vnd als es sich etwas mit dem Hembd verweilet /

daß

Anno 1608. das nicht gern vber seinen Leib herab wollen / Sagt der blutgierig Pfaff zum Nachrichter/Zerreiß er nur. In dem sie vermeynt er werde jn daselbst richten / sind sie abermaln hinzu genahet / damit sie etwas von jhm hören möchten / ob er der verlesenen Vergicht (an dero sie grossen Zweiffel deß letzten Articuls halben hatten) bekandtlich were oder nicht/ Alsbald haben sie die Herrn Räht abermalen / gleich wie auch den Botten von Basel abtretten heissen / sie haben da nichts zu thun. Vnd als sie da dannen weiter mit jhm biß auff die Richtstatt/ vnd zu der gemachten Holtzbügen gangen/ sind sie widervmb (vnangesehen sie schon zum andernmal abzutretten geheissen worden) hinzu gangen/ der Meynung ob sie nachmalen/ von seiner endlichen Bekandtnuß halben etwas hören möchten/ vñ sind so nahe hinzu kommen/daß sie alles wol hetten hören mögen / Alsbald hat sie der Schultheiß ersehen / oder sind jhm sonsten von andern der Räthen gezeigt worden / der sprach zu jhnen / Sie sollen sich hinweg machen/ sie hetten zeit / Haben sie nun nicht wöllen in sorgen stehen / jhnen widerfahre etwan ein Schmach / so haben sie wol müssen hinder sich stehn / vnd haben derhalben nichts von jm hören mögen / Durchauß im Außführen haben die Pfaffen vnd Capuciner Mönch bey jm hefftig angehalten / daß er widerrüffe / welches er aber gar nit wöllen thun / sondern bestendig in seiner Religion verharret/ welches sie wol auß der Pfaffen Rede vnd Geschrey haben abnemmen mögen/ ob sie es schon auß deß Martins Mund nit selbst haben mögen verstehen. Sie haben aber durchauß kein Gebett oder Vatter vnser / ꝛc. mit jhm zu betten fürgenommen. Das haben sie letztlich gehört vnd gesehen/daß der Pfaff zu jhm gesagt / Wolan Martin / es were noch frühe genug/ wann du nachmalen woltest widerruffen / vnnd vnser lieben

Frawen

Frawen jre Ehre wider geben/so wolte ich dir alle deine Sünde verzeihen / vnnd würdest also seliglich von hinnen scheiden. Anno 1608.
Auff welches Martin den Kopff geschüttelt / vnnd etwas geredt/welches sie aber nicht haben hören mögen. Darauff sagt der Pfaff zu jhm/Ey so bist du deß Teuffels wie du stehst vnd gehst / der wirdt dich holen / vnd alle böse Geister werden zu dir kommen/ vnd bey dir wohnen/ vnd ist hiemit von jhm hinder sich gewichen / Als Martin das gehört / hat er sein Angesicht von dem Pfaffen gen Himmel gewendt / seine Hände auffgehaben/vnd sich Gott in seinen Schirm befohlen. Alsbald hat der Nachrichter seinen Befehl an jm erstattet/ vnd jn vom Leben zum Todt gerichtet. Also hat er nun seine Seele dem HERRN befohlen/seinen Geist auffgeben/ vnd seinen Leib durch Schwert vnd Fewer Gott auffgeopffert.

Es hat dieser Mann vmb eylff Vhren desselbigen Tags noch nicht gewußt daß er sterben müßte/vnd vmb zwölff Vhren ist er gar nahe Staub vnd Aschen gewesen. Nach dem er nun sein Ende genommen / hat der Bott zu den zweyen Bernern gesagt / Ich wil hie warten biß der Schultheiß kompt/ wil jn fragen was ich meiner Oberkeit für ein Antwort bringen soll/In dem gehet der Pfaff vñ zween Capuciner Mönch neben jnen fürvber / vnd spricht im fortgehen / Der ist erlegt/ der wirdt auffhören lästern / nicht mehr dann ein anderer her. Gleich nach jnen kompt der Schultheiß/ sampt den Quardi Knechten vnd den Räthen auch daher/Da fragt jn der Bott/ Was er seiner Oberkeit für ein Bescheid vnnd Antwort solle bringen / Darauff hat der Schultheiß mit der Hand gegen der brennenden Holtzbügen / auff welcher der arme Mensch im Fewer gelegen / gezeigt / vnd gesprochen / Da hast du den Bescheid / das ist dein Antwort / vnnd ist hiemit fortgangen/

Anno 1608. Vnnd also sind auch die zween frembde Berner sampt dem Baseler Botten/mit trawrigem Hertzen von dannen gescheiden. Es hat sich aber dieser Tag/ jnen zu jrem fürnemen sehr wol gefügt/dann an demselben Tag ist viel Volcks zu Statt vnd Land/ gen Lutzern gelauffen/ dieweil andern Tags daselbst Jahrmarck gewesen/derowegen es gar wenig Zulauffs/ zu diesem erbärmlichen Handel vom gemeinen Volck geben hat/ außgenommen die Pfaffen/ deren zimlich viel/ vnd die Räthe/welche sämptlich mit gewehrter Hand zu gegen/ vom vberigen gemeinen Volck aber nicht viel vber hundert Zuseher/an Mann vnd Weibspersonen/ Jung vnd Alt auff der Richtstatt gewesen sind/ dieweil nicht so viel Volcks vorhanden/daß sie einen beschlossenen Ring machen mögen/dann ob man schon die zween Frembde zum dritten mal hat heissen abtretten/ jedoch haben sie durch den von jnen gemachten Ring wol sehen mögen. Dieser hingerichte Mann hat von menniglichen die jn gekennt/ ein gut Zeugnuß eines frommen/ auffrechten/Gottseligen Handels vnd Wandels/den er die zeit seines Lebens geführt/gehabt/ deßhalben jm auch den 9. Octob. zu Basel im Münster ein Leichpredig von Ioanne Iacobo Grynæo gehalten worden/ Jederman ist es gantz vnglaublich vorkommen/daß er den letzten Artickel also rauh solte geredt haben/vnd hat den Argwohn vermehret/weil offtgedachte frembde Personen zum dritten mal ernstlich vor allen andern Vmbständern auff ein seit vnnd abzutretten/ damit sie nichts von jhm hören möchten/ bedräwet worden. Er hat sieben Kinder mit seinem betrübten Weib hinderlassen.

Weiterer Verlauff in Oesterreich.

DEn 8. Octob. haben jhr Kön. W. Herrn Graffen Trautsam/

sam / vnd Graff Friederich von Fürstenberg zu den Euange- Anno
lischen Ständen nach Horn geschickt / mit jhnen zu tractiren / 1608.
daß sie zur Huldigung erscheinen / denen ist gefolgt Ertzhertzog Maximilian oberster Kämmerer / haben aber wenig verricht / dann ob wol den Ständen angezeigt worden / daß jhrem Begeren ein gnügen beschehen solt / haben sie sich doch von dem vierdten Stand den Stätten nicht trennen lassen / sondern ehe alles was jhnen darvber begegne / außstehen wollen. Vnterdeß ist zu beyden theilen die Werbung deß Kriegßvolcks starck fortgangen.

Den 16. diß Morgens ist die Huldigung von den 4. Catholischē Ständen zu Wien vorgangen / vngeacht die Euangelischen darbey nicht erschienen / allein hat von den Euangelischen gehuldigt der von Windisch Grätz / dem Trautmansdorff zugehörig / deßgleichen Graff Augustus von Hardeck / vnd der jung Wollzogen / Von der Burg biß zu S. Steffan sind 3. Fähnlin Bürger auff 2. Seiten / vnd ein Fähnlin bey S. Michael / eins am Graben / auch eins am Stock beym Eisen gestanden / vnd die Thor hierzwischen gesperrt gehalten worden / Jhr Königl. W. sind vmb 8. Vhrn zur Messz geritten / denen sind vorgangen der Statt Wien / auch anderer Stätt in Oesterreich vnter deß Ens Rähte / hernach allerley Landsleuth / deßgleichen Herr Georg von Bucheym Erb-Truchseß / Herr von Schönkirchen Erb Thürhüter / Herr Carol von Harrach Erb Stallmeister / Herr Hans Christoff von Bucheym Erb Fürschneider / Herr Oberst von Werckhaw an statt Erbkämmerer Ampts / darauff Herr Maximilian von Liechtenstein mit blossem Schwert / deme jhr Kön. W. in der mitte / Ertzhertzog Maximilian zur Rechten / vnd Ertzhertzog Leopoldus Bischoff zu Passaw zur Lincken / vnd

Anno 1608. dann die Leib-Quardi erfolgt/vnd nach verrichtem Ampt wi-
der also nach Hoff geritten / vnd in der Tafelstuben die Hul-
digung von Herrn vnd Ritterstand/ deren ausser der Stätt in
70. gewesen/ geschehen. Ihr Königl. W. sind in einem Ses-
sel in einem güldenen Stück / Herr Maximilian von Liech-
tenstein mit dem blossen Schwert zur Lincken gestanden/ bey-
de Ertzhertzogen aber auff einer Banck mit rothem Sam-
met bedeckt/zur Rechten gesessen/ vnd haben gedachte Ständ
die Finger nicht auffgehebt / sondern allein was jhnen der von
Kronburg vorgelesen / nachgesprochen / darauff auch jhrer
Königl. W. die Hand gebotten. Zwischen der Huldigung
hat die Statt Quardi loß gebrandt / auch die Stück vmb die
Statt abgeschossen / vnd die Heerpaucken vnd Trommeten
gehen lassen / darnach ist ein herrlich Pancket gehalten wor-
den/ vnd hat der König mit den 2. Ertzhertzogen Tafel gehal-
ten/ Herr Maximilian von Liechtenstein / als man die Spei-
sen auffgetragen / ist mit dem Stab voran gangen / darauff
der alte Herr von Bucheym / hernach 10. andere Truchsäs-
sen / Bey der Tafel hat Graff Augustus von Hardeck das
Handwasser gereicht vñ Mundschenck gewesen/ Herr Oberst
von Bucheym Hans Christoff hat vorgeschnitten / Den
Land Officiren sind 8. Tafel gedeckt worden / Die erste dem
obersten Kämmerer von Werckhaw/ so die weil Erbkäm̃erer
geweßt/ an seiner Tafel ist gesessen / Herr oberster Kämmerer
von Stadian/ Herr von Lamberg/ Herr Ferdinand von Collo-
nitsch/ Herr von Austerlitz/ Herr Troßkowitz vnd andere Vn-
garn mehr. Die ander Tafel dē Herrn von Harrach als ober-
sten Stallmeister / Die dritte Herrn Maximilian von Liech-
tenstein/ diese zwo Tafeln sind zusamen gestossen worden/ dar-
an sind gesessen/ Herr Carol von Liechtenstein/ Herr Oberster
Rudolff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rudolff von Tieffenbach / Herr Peter von Nachat vnd andere mehr / Die vierdt Tafel dem Herrn von Schönkirchen / als Erbthürhütern / daran ist gesessen der Graff von Fürstenberg / Prelat vom Kloster Newburg / Prelat von Mölck vnd andere / Die fünffte Tafel Graff Augustus von Hardeck / daran ist gesessen Herr von Windisch Grätz / vnd der von Hermberg / Die sechste Tafel Herrn Marcus Weck / daran sind gesessen zween Vrstenbeck / Hanibal Beck. Die siebende Tafel Herrn Obersten von Bucheym / daran der von Stotzing / Elbogner vnd andere gesessen. Die achte Tafel Herrn Georgen von Bucheym / daran viel Truchsässen gesessen. Nach der Mahlzeit ist ein Ringelrennen / darinn Herr Ferdinand von Collonitsch das Beste gewonnen / gehalten worden. Anno 1608.

Zeitung auß Polen.

DIeser zeit hat man auß Cracaw auisirt / daß in Liffland vor Riga / ein Schlacht beschehen / vnd die Polen König Carln viel Volcks erlegt vnd Riga entsetzt / auch Dinamund so verlohren gewesen / wider erobert haben sollen / Deßgleichen dz der new Demetrius vnd der Großfürst Sußky in der Moscaw sich starck gegen einander rüsteten vnd verschantzten / vnd weren die Moscowiter willens sich dem Obsieger zu ergeben.

Ertzhertzogin von Grätz Florentinische Braut kompt zu Florentz an.

DEn 15. Oct. ist die Ertzhertzogin vnd Fräwlin von Grätz Florentinische Braut zu Florentz glücklich angelangt / den Gubernatorn der Galeen darauff sie gefahren / hat sie jedem ein güldene Ketten von 4. biß auff 700. Kronen werth

Anno 1608. verehrt/vnd 300. Kronen vnter die Botsgesellen außgetheilt/ Ihren Einzug hat sie gehalten vnter einem Himmel/welchen 40. Edelleuth alle in Gold vnd Silber bekleydet / getragen/ neben deren ist der Groß Hertzog zur Rechten/vñ Ertzhertzog Maximilian jhr Bruder zur Lincken gangen / Im fürvber ziehen ist sie von allem Kriegßvolck zu Rossz vnnd Fuß auff 18000. starck begrüßt/herrlich empfangē/ in die Kirchen Santa Maria del Fiora geführt/ daselbst dem jungen Groß Hertzogen vermählet / vnd das Te Deum laudamus gesungen worden/ Zur Gedächtnuß dieser Hochzeit ist ein schön Pferd sampt der Rüstung auff dem Platz Annunciata, wie auch zwo Marmelsteinerne Seulen auff dem Platz Santa Maria Nouella auffgericht / vnd menniglich das Gewild zu schiessen vergünt worden / damit von allem ein Vberfluß in die Statt kommen.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden.

WElcher gestalt die Friedens Tractation mit den Spanischen vnnd Stadischen vnfruchtbarlich abgangen / ist zuvor gemeld / weil dann der Anstand vnnd Treues von Waffen biß auff das 1609. Jahr noch continuiren sollen/haben die Staden zu Land vnd Wasser vnter dessen sich zu rüsten fürgenommen/ vnnd viel Schiff so auff Spanien negotijren/ arrestiren lassen / bevorauß weil in deß Spinola Losament / so er im Haag innegehabt / ein Instruction von seinen Obern vnterschrieben gefunden worden / welche jhnen nicht zum besten gefallen.

Copia der Instruction so Ambrosio Spinola vnd den andern Anwalden mitgeben worden.

IHr wisset daß die Statt Haag in Holland / als der Orth

da

da diese Friedenshandlung soll fürgenommen werden/beneñt sey/ dahin jr euch dann im Namen Gottes in bestimpter Zeit begeben/ vnd euch nach eweren Instructionen/ vnd nach vnserm vnd deß Königs vnsers Bruders bewußten Willen vnd Meynung verhalten solt. Anno 1608.

Allda werdet jhr deß Königs auß Franckreich/ Engeland vnd Dennemarck Gesandten vnd Deputirten finden/welche jr/ so jr verstehet daß sie sich dieser Handlung auch wöllen annemmen/ auffs höfflichst vñ freundlichst/ daß sie keinen Zorn oder einigen Verdacht eines Mißtrawen schöpffen/ solt abweisen. Hergegen aber den Deputirten der Staden sagen/ daß es euch nit zu wider/ daß sie sich mit jnen vnterreden/ vnd jres guten vnd weisen Rahts gebrauchen/ wie denn euch auch ernstlich befohlen dergleichen zu thun/ als die wir gemelte Könige für vnsere gute geneigte vñ friedliebende Freunde halten.

Vnd dieweil jr dessen wol möget gewiß seyn/daß die Herrn Staden jnen alles was vorlaufft vñ gehandelt worden/ kund thun/ also daß jnen nichts wird verborgen seyn/ so solt jr euch auch in solchem Vertrawen lassen finden/ insonderheit aber mit dem Presidenten Jennin/ mit welchem jr euch etwas gemeiner solt erzeigen/ vnd jm zu verstehen geben/ daß wir sehr gute Hoffnung zu jm haben/ mit gentzlichem Vertrawen/ er werde vber seines Königs Befehl/ seinem hohen Verstand nach/ auch etwas von dem seinigen hinzu thun/ auff daß so in dieser Handlung etwas hartes vnd beschwerliches fürlieffe/ es zur Richte vñ Billichkeit möge gebracht werdē. Deßgleichen ob schon in terminis generalioribus, solt jr auch bey dē Deputirten auß Engeland thun/vnd trawen hierinn eurer Discretion/dz jr jnen nichts anders/als wz sie zuvor wissen/coñuñicirt/ vnd hergegen euch ewere Heymlichkeiten vorbehaltet.

Da

Anno 1608. Da jr nun zu der Sachen schreiten werdet / solt jr allezeit / in betrachtung daß es vnserm Herrn Bruder dem König vnd vns insonderheit vñ am meynsten angelegen / eingedenck seyn / daß die Religion / vnd was dieselbige anlangt / zu forderst abgehandelt werde.

Sollet derhalben vmb das öffentliche freye exercitium vnserer H. Religion ansuchen / vnd daß die Catholischen in allen jhren Freyheiten ohn einige sonderliche Beschwerung / geduldet vnd gehandhabt werden.

Vnd so / wie vermuthlich / sie sich hierinnen würden sperren / solt jr jnen vorhalten / daß da wir jnen ein solches eingeraumbt vnd freywillig zugeben / daran vns sonsten so viel / wie menniglich erkennt / gelegen / es jnen nit wolte geziemen / vnd dieses als ein geringes abzuschlagen / welches jnẽ mehr zu nutzẽ als zu schaden gereichẽ werde / vñ zu welchem wir nit auß Ehrgeitz / Eygennutz oder einigen andern Affecten / sondern allein der Ehre Gottes / vñ entschlagung vnsers Gewissens getriebẽ.

Daß sie jrer Weißheit nach wol können ermessen / wie fürträglich jhnen dieses sey / denn auff diese weise werden sie viel Leuthe vnd gantze Geschlecht bey jnen behalten / so vnter jnen rühwig wohnen vnnd Gott dienen köndten / welche sonst jhre Land verlassen vnd sich zu vns begeben / dadurch dann vnsere Lande gestärcket vnd die jrige geschwächt / vñ daß an der menge der Einwohner deß gantzen Lands Wolfahrt gelegen sey.

So sie euch aber von diesem abschrecken wolten / mit begeren daß jnen auch dergleichen bey vns gestattet werde / Solt jr antworten: Daß hie ein grosser Vnderscheid sey / daß jr Begeren new sey / daß wir das vnserige / darvmb wir bißhero gebracht worden / begeren: Daß die Catholischen jhre Brüder / Verwandte / Freund / Landsleuth / ꝛc. seyen / vnnd derhalben

ben jhnen dieser Trost schwerlich / ja grewlich zu versagen. Anno 1608.

Hierauff solt jr mit höchstem fleiß anhalten / vnd damit es einen Fortgang möge gewinnen / sollet jr den Præsidenten Jennin zu hülffe nemmen / welchem jr solt zu Gemüth führen / daß hieran dem König seinem Herrn nicht weniger als vns / gelegen sey. Daß Rom / alle Catholische Fürsten / auch vnsere König selber vns würden verdarffen / so wir anders theten: auch daß der Bapst vnd alle Catholische Fürsten vber jn insonderheit würden klagen / wenn es anders geschehe / als welche wissen / daß es gleichsam bey jhm stehe / vnnd daß es jhme die Staden nicht würden versagen / wenn sie gewahr würden / daß es jm ein Ernst sey vnd zu Hertzen gehe.

In allem aber nach dem jr sie werdet zur Sachen geneigt finden / solt jr euch allezeit ein gewissen Termin / in welchem jr vns aller Sachen verständigt / vnd wir ehe etwas geschlossen vnsere Resolution euch kund thun / fürbehalten / vnd vergesset nicht deß Bischoffs von Antorff Schreiben / euch in fürfallenden dingen damit zu behelffen.

Jhre Freyheit belangend / dieweil jr wisset was wir verwilligt / solt jr euch im geringsten nicht beschweren / jnen dieselbige nach allem jrem Willen vnd Wolgefallen zu verschreiben / vnd euch gar nichts mercken lassen / darauß sie möchten einen Wohn fassen / als wolten wir vnserer gethanen Declaration / welche wir durchauß zu halten gemeynt / etwas zuwider handeln.

Nach dem wir jnen den Handel auff Hispanien vergünnet / in der form vnd gestalt wie den Frantzosen vnd Engeländern / sollen sie die Fahrten auff Ost- vnd West Indien gäntzlich lassen bleiben / vnd sich verpflichten die jenigen / so sich derselben Mühe entweder durch eygene Person / oder durch an-

Anno 1608. dere / auß diesen oder andern vns benachbarten vñ befreundeten Landen vñ Nationen / oder vnter einigem andern schein würden vnder fangē / als Meineydige vñ Friedbrüchige zu straffen.

In abhandlung deß Hispanischen Gewerbs / solt jhr auch dessen so auff diese vnsere Länder vnd Prouintzen eingedenck seyn / vnd dieweil bewußt / daß sie in demselbigen allein jhren Vortheil suchen / so sollen sie doch den Schiffen so von andern Orthen zu vns / vnd widerumb von vns auff andere Oerther begeren zu fahren / freyen vnd ledigen Passz lassen / oder zum höchsten nichts mehr als die alten Zölle / wie vor diesem Krieg bräuchlich / mit abschaffung aller Conuoy vnd Licenten / jnen abfordern.

Deßgleichen solt jhr nit vergessen sie zu erjnnern / daß man müsse zu beyden seiten bedacht seyn ein Vergleichung zu treffen der Priuilegien halben / so den Engeländern sollen gegeben werden / auff daß sie auff beyden Theilen gleich gehalten werden / sonsten würde sich ohne zweiffel der eine Theil / oder auch mit der Zeit alle beyde interessirt oder beschwert befinden.

So es zur abhandlung kompt der zu beyden seiten ligenden Güter / solt jr euch allezeit nach jnen richten / vnd so sie sich dahin wollen neigen / daß einē jeden particulari die seinige / nach der bekräfftigung vnd publicirung dieses Tractats / doch ohne erstattung deß biß daher gehabten Nutzen / es sey dann daß er vortheilicher weiß anticipirt were / zu geniessen / frey stehē solt / solt jr / so ferrn es vns nicht nachtheilig / alles willig eingehen. Doch sollen hiervnter die Güter / so durch Gerichtliche Proceß / oder zu abzahlung der Schulden deß proprietarii vereussert / oder in Bezahlung gegeben nicht verstanden seyn / es were denn / daß sich die proprietarii beklagten sie weren zu wolfeyl zu jrem schaden verkaufft / vnd wolten nach erstattung

deß

deß Kauffschillings / vnnd aller nützlichen vnd nothwendigen Reparation / dieselbigen widerumb zu sich ziehen. Anno 1608.

Nach diesem allen werden auch die Geistliche Güter fürfallen / in welcher abhandlung sich ohne zweiffel mehr Difficulteten werden finden / Doch solt jr auff das fleissigst anhalten / vnnd obgemelten Presidenten Jennin eben so wol als in der Religionsachen gebrauchen / vnd zum wenigsten solt jhr euch dahin bearbeyten / daß jhr eine gentzliche Restitution vnd friedliche Niessung aller geistlichen Güter erhaltet / also daß zum theil hiesige Geistlichen / zum theil die so sich bey jnen werden niderschlagen / den Catholischen allda zu dienen / wie wir verhoffen / zu jhrer vnd der Catholischen Religion vnderhaltung / sie ohne Hindernuß mögen einnemmen.

Hernach werdet jr kommen zu denen Sachen so vns insonderheit angehen / Vnd zum ersten solt jr sie fragen / was sie vns an statt der Einkommen vnd Hülff deren wir vns durch diese Renunciation freywillig begeben / zur schuldigen Ergetzung geben wollen / vnd da wir hie nichts erlangen würden / so werden sie vns ja zum wenigsten den Nutzen vnserer eygenen Güter / Renten / Herrschafften vnd Gründen nicht können versagen / Denn es ja vnbillig daß wir geringer / als der Geringste vnter jhren vnd vnsern Landsassen / denen durch diese Handlung / die Nutzung jhrer Güter eingeräumbt wirdt / gehalten werden.

Also ist es auch mit den bonis feudalibus beschaffen / deñ diese gehen die superioritet nicht an / wie dann menniglichen bewußt / daß Priuatpersonen dieselbigen einneiñen / vnd darinnen als in einem erblichen patrimonio succediren / vnd da sie vns solche nit wolten in jrem Land vnd Iurisdiction zulassen / so were es billich / daß sie vns jährlich ein gewisse summen

Anno 1608. Gelts / darinn dann keine superioritet zu befahren / zur Ergetzlichkeit verliefferten.

Fermer wird man auch von den Grentzen / dadurch das jenige das wir jnen quit vnd freygeben / von den so wir behalten abgesondert / handeln müssen / vnd were nichts wenig / daß wir die köndten behalten / die vns die Natur gegeben hat / nemlich daß vns an der Flämischen seiten / das Meer / vnnd auff der Brabändischen vnnd Geldrischen seiten / der Rhein vnd die Wahl scheidete / also daß wir Flandern gantz frey hetten / beneben einräumung Bergen vff Zoom / Geertrudenbergen / Breda / Heußden / Grave vnd Newmegen / Dargegen wir jnen hinwidervmb alle die Festungen auff dem Rhein / vnd etliche Stätte / als Lingen / Oldenzeel vnd Groll wolten vberlieffern.

Da sie aber diesen Vorschlag / als der sehr vngleich scheinet / würdē verwerffen / kan man jnen fürhalten / daß das grosse so wir jnen quittiren / wol wehrt sey / dz sie vnserthalben auch etwas thun. Zu dem so sie sich deß behelffen wolten / als weren Geertrudenberg vnd Heußden nicht in Braband / sondern vermeyntlich in Holland gelegen / so ist es doch mit Bergen vff Zoom vnd Breda viel ein anders / dann dieselbigen jhren Particularn vnderworffen / denen sie auch in der allgemeinen Restitution widervmb sollen eingeräumbt werden. Da wir vns auch erbieten / vñ dörfften es wol verheissen / daß wir keine Besatzung darein legen / sondern sie dem Printzen von Vranien vnd Marggrauen von Bergen / zu jrem Nutzen vnd Gebrauch / als jre eygene patrimonia wollen zustellen. Dessen jr auch mit Lillo solt eingedenck seyn / da man die Schantze wird schleiffen / wie jr dann auch deßgleichen mit den Schantzen so auff dem Fluß auff Antorff zu solt eingehen. Wegern sie sich

aber

aber mit Niemegen / so solt jr zum wenigsten vmb Grave an- Anno
halten / mit erbietung daß wir keine Besatzung wöllen darein 1608.
legen / wo ferrn sie sich auch dasselbige mit Niemegen zu thun versprechen.

Vnd zu letzt / damit diese Handlung desto besser ins Werck möge gericht werden / solt jhr jnen anbieten / daß wir zu frieden seyen / dem Churfürsten von Cöln die Statt Rheinberg widervmb einzuräumen / vnd vns deß gantzen Rheinstroms zu entschlagen / welches jr jnen wol werdet wissen auffzumutzen. Vber alles sehet zu daß vns Flandern gantz verbleibe / daran vns dann auch am meysten gelegen.

Auch solt jhr von einer Müntzordnung handeln / daß eine vergleichung jrer vnd vnserer Müntz geschehe / ohn welche die Commercia nicht richtig gehen / vnd ohn grosse Confusion nit können getrieben werden.

Nach dem nun solche Puncten alle werden erklärt / vnnd nach vnserm Wunsch abgehandelt / sollet jr fein sänfftig / vnd als von euch selber ein ander Matery fürbringen / nemlich daß jr jnen auff das aller freundlichst fürhaltet / wie daß vnser corpus, so es einig bestand vnd mächtig gnug sey / sich wider allen außländischen Gewalt zu beschützen / wenn es aber zertrennet / wie es sich jetzunder anläßt / so werde es sich gewißlich befinden / daß weder sie ohn vns / vnd wir ohne sie / sich gegen die so einigem theil nachtheilig seyn wolten / können erhalten / Daß derhalben vns zu beyden seiten vnser Heyl vnd Wolfahrt billich solte angelegen seyn / vnd auff alle Mittel vnd Wege bedacht seyn / wie wir denen so vns vbel wolten / nicht in die Hände fallen / Erjnnert sie daß sie beydes sich vnd vns wollen bedencken / vñ darauff mit wolbedachtem Raht einen Fürschlag thun / der dē gemeinen Vatterland zum beste̅ möge erschiessen.

Anno 1608. Sagen sie nichts darzu / so solt jhr jhnen fürhalten / daß es zwar nit vmb einige Hochheit / wie auch dieselbige möchte restringirt werdē / zu thun / deñ wir dessen so wir ein mal begeben / vnd diesen Brocken vber das Hertz gebracht / vns schon gäntzlich entschlagen / Doch wo sie es recht wollen bedencken / so würde es sich nicht vbel schicken / daß sie vns zu Schutzherren annemen / denn sie ja keine nähere vnd jnen fürträglichere habē köndten. Werdet euch derhalbē mit Churfürstlicher Pfaltz / vñ anderer Reichsstände Legaten / so wir verstehen / allda werden seyn / vnderreden / ob sie euch in dieser Sachen köndten oder wolten behülfflich seyn / darinnen jr für ewere Person mit allem fleiß solt anhalten / damit wir etwas mögen erlangen / vnd solte es auch nur der blosse Name seyn.

Wolten sie aber nicht hinan / so bewerbet euch zum wenigsten vmb ein beständige Freundschafft / daß wir Freunds Freunde / vnd Feinds Feinde seyen / nicht zwar jemands zu beschädigen / sondern allein zur Defension wider frembden Gewalt / vnd daß wir in grosser Gefahr stehen / wenn wir vns wider solche Nothfäll nicht festiglich mit einander verbinden. Aber diese seyten solt jhr so sänfftiglich schlagen / daß so es die Frantzosen vnd Engeländer jnnen würden / sie jnen nicht ein nachdencken machen / als förchten wir vns für jnen / oder gedächten jnen einigen Schaden zuzufügen / Wol köndt jr jnen auffs freundlichst zu verstehen geben / daß vnser theil sicherer sey als das jhrige / vnd der Hinderhalt auß Hispanien jnen allezeit besser vnd fürträglicher / als der den sie anders woher gewertig weren.

Wöllen sie aber dieses auch nicht also verstehen / so haltet an daß zum wenigsten zu beyden theilen verheissen werde / daß keins dem andern wölle schädlich seyn / denen auch so einem

Theil

Theil wolten schaden zufügen/ weder mit Volck/ Gelt/ Raht oder einiger anderer gestalt behülfflich seyn/ vnd welche hierinn sträfflich erfunden/ als meineydige vnnd zerstörer deß gemeinen Friedens zu straffen/ welches jr euch auff das fleissigst solt lassen befohlen seyn. Anno 1608.

Was das außländische Kriegßvolck anlangt/ ist solcher Puncten gnugsam erläutert/ würden aber die Frantzosen vnd Engeländer noch härter anhalten/ daß es auß dem Land abgeschafft werde/ solt jr jnen solches kurtz versagen/ vnd jnen fürhalten/ daß wir solches bey vns zu behalten/ besser befugt/ als sie sich der Frantzosen/ Engeländer/ Schotten vnd dergleichen/ welche auch außländische Völcker/ zu gebrauchen.

Vergeßt nit die Memorial deß Graffen von Embdē/ demselben nach bestē Vermögē fürträglich vñ behülfflich zu seyn.

Deßgleichen solt jhr auch thun in denen sachen so euch die Deputirten deß Hertzogen von Cleuen werden communiciren/ da jr dañ wol solt versehen/ dz wir an den Gerechtigkeiten so wir an etlichen gemeltem Hertzogen zuständigen Orthen haben oder prętendiren möchten/ nichts verlieren.

Gleicher gestalt solt jhr auch von dem Churfürsten von Cöln etliche Memorialn empfangen/ demselbigen nach bestem vermögen förderlich zu seyn/ wie auch andern benachbarten Herrschafften/ so sie solches vmb euch begeren.

Vber alles solt jr ja nicht säumig seyn/ vns ewerer Negotiation vnd alles so dorten vorgehet/ vnd so offt euch möglich zu berichten/ auff daß wir euch in allen Sachen mit nothwendigem Vnderricht vnd Erklärung mögen behülfflich seyn.

Erklärung der Prodigia so in Franckreich geschen worden.

Im

Anno 1608. IM Monat Octob. abgelauffenen 1608. Jahrs / sind in Franckreich im Land Angoulmois am hellen Tag / am Himmel viel kleine Wölckln erschienen / die nachmaln auff die Erden gefallen / vnnd gleich wie Menschen vnd Kriegßvolck sich geformiert / also daß man sie auff zwölff tausent in der Zahl geschätzt / Sie waren alle schöne lange gerade Personen / alle wol mit blawen Waffen gerüstet / habē auch Fähnlin / die halb vmbgewickelt waren / von blawer vñ rother Farb / vnter sich gehabt / die Trommenschläger jre Trommen auff den Achseln tragend / zubereit als wann sie darauff schlagen wolten / Diß Heer hatt auch ein Feldherrn / ein hohe vnd gerade Person / gieng ohngefehr zehen Schritt vornen her / zoge durchs Feld in ordentlicher Kriegßrüstung / gleichsam es ein grosses Werck vnd Execution zu verrichten hette / war in sonderliche Hauffen zertheilet / erschrecklich vnd grewlich von den Landsassen zu sehen / dann sie meynten nit anders / es were ein warhafftiger Heerzug von rechten Kriegßleuthen / lieffen eylends in jhre Häuser / vnd flehnten das beste so sie fortbringen kondten in die nechste Schlösser / Viel Edelleuth sassen zu Pferd vnd folgeten jnen nach / Da aber dieser Heerzug nahe zu einem außgehawenen Höltzlein kommen / namen die vom Adel acht / daß sie sich von der Erd vnd Boden erhebt / vnnd schlecht mit jhren Füssen das oberste von den Bäumen erreicht / damit sie jre Ordnung nicht zertrennten im Durchziehen / Darnach kamen sie wider auff die Erden vnd giengen weiters fort / biß daß sie zu einem grossen Wald kommen / darbey sie sehr geschossen / vnd alsbald darauff sich verlohren vnd verschwunden / Der Zug hat von 1. Vhr am Tag biß zu Abend vmb 5. Vhr gewehret / Diese Geschicht ist dem König in Franckreich zugeschickt / vnnd zu Pariß in Frantzösischer

Spraach

Spraach getruckt worden. Dergleichen Geister sollen sich auch doch schrecklicher an einem andern Orth haben sehen lassen. Was nun solches zu bedeuten/ hat man mit der Zeit zu vernemmen. Anno 1608.

Weiterer Verlauff in Oesterreich vnd Vngarn.

DEn 22. Oct. sind jr Königl. W. von Wien zu Preßburg ankommen/ welche die Hungarn mit 10000. Mann sehr stattlich einbegleytet. Den 6. Novemb. haben die Hungarn jre Resolution schrifftlich vbergeben / ist fast ein Widerholung deren zu Wien den 23. Aug. Anno 1606. geschlossenen Artickel / allein daß sie was emendirt worden/ gewesen.

Erstlich die Religion in allen Stätten vnd Flecken frey zu haben/ vnd ob wol jr Königl. W. nur eine Statt/ wo sie nemlich jr Residentz haben würden / außnemmen wollen / ist doch solches rund abgeschlagen worden.

2. Keinen Teutschen wolten sie auff den Grentzen zum Obersten oder Hauptman haben weder zu Raab/ Comorra oder Viuar/ sondern geborne Hungarn.

3. Die Kron solt in Vngarn verbleiben / vnd Weltlichen vertrawet werden.

4. Ein Palatinum vor allen Dingen zu erwehlen.

5. Der König solt im Land wohnen / wann es aber erheblicher Vrsachen halben nicht seyn köndte/ solt er dem Palatino völlige Macht geben/ daß er mit etlich Hungarischen Räthen alles abhandlen vnd schliessen möge / darbey auch der König verbleiben solte.

6. Keinem solt kein Ampt vmbs Gelt / sondern verdienten Personen/ welche Hungarn seyn/ vertrawt werden.

Anno 1608. 7. Die Jesuiter solten im Land nicht gelitten werden/ auch die Geistlichen nicht mehr so viel Gewalt haben als zuvor.

8. Die Officiren solten zum wenigsten nicht wie zuvor an der Hoff- oder Nider Oesterreichischen Kammer / sondern bey der Hungarischen Preßburgischen Schatzkammer / Rechnung zu thun verbunden seyn.

9. Das Gelt nit wie hievor auß Hungarn geführt werden.

10. Im fall der Palatinus stürbe / soll der König innerhalb Jahresfrist ein andern erwehlen / hierzwischen aber altem Gebrauch nach ein Iudex curiæ sein Ampt verwalten / vnd dergleichen mehr andere Puncten.

Weil aber hierneben die Hungarn das Oesterreichisch Wesen gern verglichen gesehen/haben sie Herrn Georg Turso/ mit andern mehr Herrn der Vergleichung beyzuwohnen/ herauff geschickt / vnnd ist Herrn Turso Relation gegen der Evangelischen Oesterreichischen Ständen Deputirten Abgesandten diese gewesen:

Es haben die löbliche Oesterreichische Evangelische Stände jhre Abgesandten gen Preßburg geschickt/ vnnd vnder andern den Herrn von Schernambell / welcher Proposition vnd Begeren dieses Innhalts fürnemlich gewesen/daß wir nemlich auff jr billiches vnd rechtmessiges Begeren/ jhnen wolten beyspringen / derowegen jhre Gesandten zu jhnen abgefertiget.

Erstlich weiln die löbliche Stände von jhrer Königl. W. das freye exercitium jhrer Religion / so wol in Stätten als auff im Land / zu bewilligen begeren / aber solches gäntzlich abgeschlagen / darauff die Noth erfordert die Waffen an die Hand zu nemen/ die Hungarn jnen Hülff vnd Beystand leysten / das Kriegvolck vnderhalten vnd zuschicken sollen: Also

haben

haben die Hungarn hierauff jhre Gesandten nach Wien mit pro intercessione schreibē an Ertzhertzog Maximilian vberschickt/vmb Resolution angehalten/ Als nun solches verlesen/ ist beschlossen worden/dz jnen sicher vnd frey Geleyt zu tractiren zugelassen/ Haben jre D. vermeld/ daß jre Kön. W. niemalen gesinnet/den gemeinen Wolstand vñ Ruhe ob vnd vnter der Ens einiger weiß zu turbiren/oder wider derselben Priuilegien/ so jhnen von Keyser Maximiliano hochlöbseligster Gedächtnuß ertheilt/jchtwas zu confirmiren. Anno 1608.

Was aber die Stätt anbelangen thut / köndte jhnen freye Vbung der Religion nicht zugelassen werden / es sey auch wider jhr Gewissen vnd verhütung Vnglück / auch Gefahr gegen diesen Landen/ so der Bapst vnnd König in Spanien anrichten würden / jedoch verheissen sie jhnen das freye Exercitium noch / wo nicht in den Stätten/ doch ausserhalb derselben/ zuzulassen.

Die Aempter vnd Officierpersonen aber/soll der Religion nicht gedacht / sondern ohn Vnderscheid zugelassen werden/ doch mit diesem Anhang/ damit sie die Waffen ablegen/ sich demüthigen / was sie hierinnen vbels begangen/ bekennen / so möchte jhnen vielleicht auff angedeuter der Hungarn Intercession / mehrers zugelassen vnnd verwilligt werden / Derowegen die Hungarischen Stände vermahnen vnnd bitten / in betrachtung vorstehenden Vbels vnd Gefahr / jhre Waffen ablegen wöllen / wo nicht / köndten sie jhnen kein Hülff beweisen.

1. Da die Hungarn den Ständen hülffe beweisen solten/ würden sie ein grosses Fewer anzünden / vnnd wie man sagt/ Oel in die Glut schütten.

2. Wann Hungarisch Kriegßvolck in diese Land gebracht/

Anno 1608 köndte es ohn eusserstes Verderben vnd Vndergang deß Landes nicht geschehen.

3. Die Verbündnuß belangend sey dieselb in general / vnd betreffe so wol die Bäpstische als Evangelische / da man auch Kriegßvolck schicken solte / würden sie in Hungarn einen neüwen Auffstand vnd Zerrüttung anrichten / so nicht leichtlich möchte gestillet werden.

4. So ist die Christliche Religion mit dem Schwert niemals beschützt worden / Vnd Christus sagt / Selig seynd die Verfolgung leiden / Item Petrus habe sein Schwert eingesteckt.

5. Es kan zwar jeder Vnruhe vnnd Zwytracht anrichten / aber nicht leichtlich wider stillen / würde auch durch solches vnser Religion nicht zum besten versorgt / sondern die Papisten nur desto muthiger werden.

6. Hierdurch möchte die gantze Christenheit zerrüttet werden / vnd die Waffen wider vns an die Hand nemmen.

7. Ihre Priuilegien durch annemung der Waffen in Gefahr setzen / wann die Widerpart obsigen solte / vnd alsdann vmb das Priuilegium exercitii kommen.

8. Ihre F. D. wöllen alles schlichten vnd richten / da sie nur die Waffen ablegen.

9. Weil die Vngarische Stände wissen / wie der Türck gegen ihnen gesinnet / so köndten sie leichtlich schliessen / wann zwo Partheyen vneins / sich die dritte frewen / vnd durch solche Gelegenheit alles einnemmen.

10. Würde vnter dessen der Keyser nit feyren / sondern weil jhr May. 9000. Wallonen beysamen / gelegenheit suchen / sich zu rechen / vnd solches füglich ins Werck richten kan.

11. Wir wissen daß die Fürsten gütige vnd gnädige Herrn seyn /

seyn/was sie mit Worten einmal zusagen / werden sie halten/ wie sie sich dann gegen den Vngarischen Ständen beklagt haben/es verdriesse sie man jhnen nicht Glauben geben wölle/ mit zugesetzter Vrsach/wie wolten wir vnsere Brieff vñ Siegel halten / wann wir vnsern Worten nit Glauben geben solten. Köndten aber wider jr Königl. W. Authoritet nichts fürnemmen / wann aber diese zween Ertzhertzogen ohne Erben mit Todt abgehen/vnd Ertzhertzog Ferdinand die Land erben solte/ alsdann hetten wir bessere Vrsach vns wider denselben auffzuleinen. Anno 1608.

12. Möhrern ist ein freye Prouintz / hat aber denselben kein Versicherung ertheilt / sondern allein mit Worten verheissung gethan.

13. Weil im Kriegßwesen grosser Vnkosten müßte auffgewendet werden / vermeynen die Hungarn der beste Weg sey/ die Waffen abzulegen.

Den 14. Novemb sind fast alle grauamina der Vngarischen Stände vergliechen/ vnd Herr Illißhaßky zum Palatino, vnd Ertzhertzog Matthias zum König proclamirt worden.

Den 19. auff S. Elisabetha Tag / ist die Krönung zu Preßburg in der Kirch bey S. Martin fürgangen / Erstlich hat man die Königl. Kron auff jhrer May. Leibwagen auß dem Schlossz biß zur Kirchen geführt/vnd von viel fürnemen Herrn begleytet / deßgleichen die Fahnen der 10. Königreich/ doch zugethan hervnter getragen worden / die Truhen so mit gülden Tüchern bedeckt gewesen/haben 4. Vngarische Herrn vom Wagen in die Sacristey getragen / darauff seynd jhr Königl. W. sampt Ertzhertzogen Maximilian Vngarisch bekleydt/zu Pferd nachgefolgt/ auch als sie abgestiegen bey ei-

Anno 1608. ner halben Stund in der Sacristey verblieben / ehe sie von 2. Bischoffen zum Altar geholt worden / die 10. Fahnen haben 10. Vngarn/die Kron der Palatinus, den Scepter Endeodi/ den Apffel Herr Forgatsch / S. Steffans Schwert in einer rothen sammeten Scheiden Herr Turso / das Pacem Herr Zechy/das Creutz der Budiani getragen/das Ampt aber vom Cardinal Forgatsch gehalten/dem allein von Bischoffen vnd Prelaten gedienet/auch zu anfang deß Ampts jr Königl. W. gesalbet / zwischen der Epistel vnd Evangeli aber vom Cardinal gekrönt / vnnd darauff Viuat von menniglich laut geschryen worden. Als jhr Kön. W. die Kron auffgehabt / hat sie vom Herrn Marschalck Seyfried von Collonitsch das blosse Schwert genommen / vnnd 3. Creutzstreich vber die Priesterschafft gethan / darauff man das Te Deum laudamus gesungen/nach welchem jhre May. communicirt / nach dem Ampt aber auff einer höltzin Bünen mit Thuch bedeckt/von S. Martin in die Barfüsser Kirchen gangen/ vnd hinder jhr dreyerley sorten Gelt/ darvnter etlich wenig Goldstück außgeworffen/ auch in derselben Kirchen allein das Evangelium Johannis gelesen / darneben vom König 28. Vngarn zu Rittern geschlagē worden. Von dieser Kirchen ist der König sampt der Kron vñ Habit zu S. Michels Thor hinauß für die Statt/gegen einer mit Tuch bedeckten Büne geritten/ darauff er den Vngarn/hergegen sie jm geschworen/folgends wider zu Pferd gesessen/vnd auff ein hierzu zugerichtes Berglin drey mal sprengen/ vnd 3. Creutzstreich mit dem Schwert thun müssen / nach welchem er wider ins Schloss geritten/ vnnd mit Ertzhertzogen Maximilian / Cardinal Forgatschen/Bäpstischen Nuncio vnd Palatino zu Tafel gesessen.

Von Vngarn seynd in 70. Personen auff 6. Tafeln gespeißt

speißt/dem gemeinen Volck 6. Ochsen gebraten / 60. Eymer Wein gegeben/vnd auff den Abend stattliche Fewerwerck geworffen worden. Anno 1608.

In abreissung der Thuch von den Bünen vnnd außwerffung deß Gelts / seynd viel Finger vnd Hände abgeschnitten/ auch theils Personen gar entleibt worden / Den Heyducken seynd 100. Eymer Wein vnd 4. Ochsen verehrt worden.

Auff den 21. diß ist ein Bott auß dem Land ob der Enß mit Brieffen von Evangelischen Ständen gefangē/die Brieff genommen / vnd vom Graffen von Fürstenberg / Herrn von Mollart vnnd Vrsenbeck als hinderlassenen Räthen / nach Preßburg geschickt worden / Es haben gleichwol die Stände bey Ertzhertzogen Maximilian / so eben selbigen Tag wider zu Wien angelangt/Audientz gehabt/vnd sich dessen beschweret/aber auff jrer May. ankunfft verwiesen worden.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden.

OB wol ein Anstand vnnd Treues von Waffen biß auff 1609. Jahr zwischen den Spanischen vnnd Stadischen veraccordirt/ haben nichts desto weniger die Spanische Soldaten in den vmbligenden Besatzungen vmb Schleuß in zimlicher Anzahl / nicht weit von Ortenberg in einer Hölen sich versteckt/ vmb denen von jetztgedachter Statt jhre Pferd vnd Viehe/ so daselbs auff der Weyd gangen/ hinweg zu treiben/ die Stadischen aber in der Statt/als sie solches vernommen/ sind heymlich herauß gezogen / die Spanischen vberfallen/ vnd was sich nicht mit der Flucht saluirt vnd gefangen geben/ alles nidergehawen vnd erschossen. Spanische von den Schleusern geschlagen.

Nach diesem sind 9. Companeyen Stadischen Reuter/ vnter Graff Adolffen von Nassaw / welcher Gubernator zu

Nimme-

Anno 1608. Nimmegen gewesen / wegen etlicher hinderstelligen Contribution/in das Lützelburger Land gezogen/ vnd nicht allein daselbsten/ sondern auch fast allenthalben/ da sie hergezogen vnd gelegen / zimlich vbel hauß gehalten / Als sie nun widerumb auff Nimmegen zu / hinvnder ziehen wollen / seynd sie / weil der Abend eingefallen / zwischen Rheinberg vnnd Santen/ auff etlichen Dörffern ligen blieben/vnd sich keines Vnfalls/ weil sie so starck waren/besorgt. Als nun die von Berck solches vernoiñen / hat der Gubernator bey Nacht in 600. Mußquetirer gegen sie außgeschickt / welche dann am ersten das Dorff / da Graff Adolff mit seiner Companeyen gelegen/ vberfallen/ die Reuter angegriffen vnd vbermeistert / also daß sie alles nach jhrem Willen gehabt / vnnd dieselbige Companeyen mehrertheils erlegt/vnd den Raub jhnen abgenommen. Nichts desto weniger aber hat sich der Graff sampt etlich wenigen der seinen/ biß auff das eusserst häfftig gewehrt / vnd ob er wol 9. Wunden gehabt/hat er sich gleichwol tapffer widersetzt/endlich aber haar lassen müssen vnd gefallen. Mitler weil kame der Alarm in die andern Dörffer/ derhalben die Stadischen in der eyll zusamen ruckten / in meynung den Graffen vnd seine Companey zu entsetzen. Als sie nun nicht weit von dem Dorff waren/sahen sie die Spanische Musquetierer mit der Beut daher ziehen / derohalben sie sich alsbald zertheilet/vnd weil es auff einer Ebne war/die Spanische vmbringt/ dermassen daß jhnen der Muth bald entfallen / vnd ob wol etliche sich zur Wehr stellten / liessen sie doch bald die Waffen fallen/vnd ergaben sich auff Gnaden. Als aber in mittelst Zeitung kommen / daß der Graff wegen seiner Wunden Todts verschieden / auch befohlen / daß man die Spanische alle todt schlagen solte / alsbald haben die Reuter dermassen vnter die Musque-

Stadische von Spanischen vberfallen.

Graff Adolff von Nassaw erschlagen.

Musquetirer gesetzt / vnd ohn alle Gnad also darein geschossen vnnd gehawen / daß sie fast alle auff dem Platz geblieben / vnnd gar wenig widervmb heym gen Berck kommen / wie dann auch etliche fürneme Haupt- vnnd Befelchsleuth mit der Haut bezahlt / als Capiteyn Kollart / Standley / la Tour vnd andere. Haben also die Stadische Reuter jhre verlohrne Beut widervmb erobert / vnnd deß erschlagenen Graffen Leichnam gen Niemmegen mitgeführt / da er von den Wundärtzten besichtiget / vnd vnter allen Wunden ein Stich so auff der lincken Brust gewesen / tödtlich befunden worden. Deß Graffen Leichnam ist nach Arnheym zu begraben geführt worden / dahin Graff Ernst von Nassaw sampt andern Herrn dieser Begräbnuß beyzuwohnen gezogen.

Anno 1608. Spanische wider geschlagen.

In mittelst hat Ertzhertzog Albertus durch die Gesandten deß Königs in Franckreich vnnd Groß Britannien / in Versamlung der General Staden nachfolgende Artickel nochmaln zur Vergleichung fürtragen lassen:

Zum ersten / Daß diese Handlung soll fürgenommen vnd bekräfftiget werden / von jren Altesen / als Ertzhertzogen / mit den Herrn General Staden der vereinigten Prouintzen (als welche sie halten für freye Prouintzen vñ Länder / an denen sie hinfortan keinen Anspruch mehr prætendiren oder haben) in Krafft deren ein Stillstand soll angerichtet werden / von allen feindlichen Thaten / wie die mögen beschaffen oder genennet werden / für 10. Jahr / an zuzehlen von dem ersten Januarij deß künfftigen 1609. Jars / darauff der jetztwerende Stillstand außgehet / zwischen Kön. May. in Hispanien / Jhr D. den Ertzhertzogen vnd General Staden der vereinigten Prouintzen / zu Wasser vnd zu Land / in allen jhren Königreichen / Ländern / Herrschafften / vnd allen jhren

Anno 1608. Vnderthanen / welches Stands oder Würden die auch seyn mögen / ohn einige Exception Orts oder Personen / so in Europa begriffen / darvnder auch alle Costen deß maris mediterranei verstanden seyn sollen. Was aber ausserhalb dessen / soll solches bey Kön. May. stehen / sich in dreyer Monat frist zu erklären / ob es auch in gedachtem Stillstand soll begriffen seyn / vnd so sie es würde annehmen / soll alsdann solcher Stillstand mit gleicher Trew vnnd Auffrichtigkeit gehalten werden / Wo aber solches nicht geschehe / vnd nach verfliessung gedachtes Termins die Erklärung nit erfolget / soll es einem jeden Theil frey stehen sein bestes zu prüffen / also daß die feindliche Thaten so ausserhalb Europa vnd genannten Meercosten dieser Friedenshandlung / so in zuvor specificirten Ländern jhren fortgang haben soll / nicht zu wider seyn.

2. So lang gemelter Stillstand wehret / soll jeder Theil thätlich behalten was er hat / vnd damit sie zu beyden Theilen wissen / wie weit sich jhre Lagen vnd Herrschafften erstrecken / sollen sie zu beyden seiten einen Außschuß machen / etlicher ansehenlicher Personen / so diese Handlung schlichten / doch also / daß ob schon dieselbigen sich nicht köndten vereinigen / dieser Stillstand nicht solle verhindert oder verbrochen werden.

3. Es sollen beyder theil Vnderthanen so lang dieser Stillstand wehret / gute Correspondentz vnd Freundschafft mit einander halten / auß einem Land in das ander wandern / vnd jhre Gewerb zu Wasser vnd zu Land frey vnd sicher treiben / also daß auch der Staden Vndersassen in Hispanien vnd andern Kön. May. vnd Ertzhertzogen Ländern / handeln vnd wandeln sollen mit gleicher frey- vnd sicherheit / wie den Vnderthanen deß Königs in Groß Britannien in der letzten Friedeshandlung zwischen beyden Königen vergünnet worden.

4. Es

4. Es sollen auch dieselben in jhrem Handel vnd Gewerb/ nicht mit grösserer Aufflag beschweret werden / sondern bey gewöhnlichem gehandhabt / vnd nicht anders als die rechte Innwohner/ vñ die am wenigsten beschwert gehalten werden. Anno 1608.

5. Es sollen die Kauffleut / Hauptleut auff den Schiffen/ Stewerleut/ Schiffleut/die Schiff/Kauffmanschafften vñ Wahren so denen zugehörig / auff keinerley weise auffgehalten oder arrestirt werden/auch nicht vnter dem schein daß man deren zu schützung deß Lands notthürfftig/ welches doch nicht soll von denen/so durch ordentliche Weg vnd Rechte/Schulden oder anderer Contracten halben auffzuhalten seyn/mit denen man mit Recht vnnd Billichkeit zu fahren / verstanden seyn.

6. Vnd so es sich vielleicht vberlang befünde / daß die Niderlandische Commercia durch Zoll vnd Schatzungen/ so zu beyden theilen auff die Wahren geschlagen/zu viel beschweret weren/sollen auff beydẽ seiten etliche als Commissarien deputirt werden / welche mit gemeinem Raht solche Beschwerden so viel möglich / sollen moderiren / Doch also / daß ob sich schon dieselbigen nit gar vereinigen köndten / gemelter Stillstand darvmb nit soll auffgehaben vnd verbrochen werden.

7. Es soll auch durch gemelte so viel möglich versehen werden / daß die arrestirte vnd confiscirte Güter ledig gemacht/ vnd jhren eygenen Herren / jhrer in wehrendem Stillstand zu geniessen/eingeräumet werden.

8. Es sollen auch die Gerichtliche sententiæ, so zu beyden seiten/ wider solche Personen so nicht gehört/ vnd wie bräuchlich zu Recht citirt vnd gestanden / es sey in Ciuil oder Criminalsachen/nicht wider sie oder jhre Güter exsequirt werden.

9. Es sollen auch keine Pfandungen in wehrendem Still-

Anno 1608. stand zugelassen werden/es sey dann nach verhörten Sachen/ vñ in solchen Fällen darinn sie die Keyserliche Rechte zulassen.

10. Es soll keiner in das ander Theil oder Gebiet/ weder zu Wasser noch zu Land mit Kriegßschiffen oder Kriegßleuten/ mit solcher Anzahl/ daß man etwas Böses köndte argwohnen/auffhalten/ohne sonderliche Vergünstigung dessen/ dem solche Oerther vnderworffen oder zugehörig.

11. In wehrendem Stillstand sollen keine newe Festungen erbawet werden.

12. Es sollen die so in wehrenden Kriegen sich in Neutralörther nidergeschlagen / dieses Stillstands auch geniessen/ Dörffen derhalben / so sie wollen / sich widerumb in jhre alte Wohnungen begeben / dieselbigen in Frieden vnd Ruhe nach Lands gebrauch besitzen.

13. Es sollen die Herrn vom Hauß Nassaw / so für die Schulden deß Herrn Printzen von Vranien seyt An. 1577. biß auff seinen tödtlichen Abgang gemacht/sich verpflichtet/ in wehrendem Stillstand/ weder an jren Personen noch Gütern persequirt oder gemahnet werden.

14. So in wehrendem Stillstand jemand mit einigem Nachtheil beschweret würde / demselben soll sein Schaden Gerichtlich / an dem Orth vnnd Land da er denselbigen empfangen / auff Anklag widerumb erstattet werden / also daß auch deßhalben gemelter Stillstand nicht verbrochen werde/ Doch also / daß so einem sein Recht öffentlich abgeschlagen würde/die Pfandung jhm nicht verbotten seyn sollen.

15. So auch etwas würde fürgenommen / so den Ländern deß Königs / Ertzhertzogs oder Staden nachtheilig oder schädlich / es sey mit plötzlicher einnemmung einiges Orths/ mit Gewalt/oder mit arrest der Schiff/Schiffleut/Siewerleut/

leut/ Wahren/ Kauffleuth/ ꝛc. soll nach geschehener Denunciation dem interessirten Theil / jnnerhalb sechs Monaten aller Schaden gewendet werden / wo nicht / als denn soll der sich solches wegert/ für friedbrüchich gehalten w rden/ vnd also dem andern Theil erlaubt seyn / nach Vermögen sein bestes zu suchen. Anno 1608.

Diese Artickel sollen zu beyden Theilen von jr Altesen den Ertzhertzogen vnnd General Staden angenommen vnd bekräfftiget werden/ Darauff die Brieff zu beyden seiten in guter vnd bräuchlicher Form in jrem Namen/ jnnerhalb 8. Tagen/ vnd von wegen einer jeden Prouintz insonderheit in Monatsfrist/ sollen gelieffert werden. Was aber die Ratification deß Königs in Hispanien anlangt/ versprechen jr Alt. die Ertzhertzogen solche in drey Monats frist/ auch in guter vnd gebürender Form / auff daß die Herrn Staden solches gemachten Stillstands thätlich mit jhren Vndersassen mögen geniessen/ außzubringen.

Auff diese Artickel haben sich die Staden auffs eusserst/ wie sie es am besten machen solten/ berahtschlagt/ vnd weil ein Theil dem andern zu wider / vnd die Seeländer / wie auch Graff Moritz/ mit den Stätten Enckhausen / Amsterdam/ Horn vnd Delfft einigen fernern Stillstand einzugehen/ nit zu bewilligen/ sondern viel mehr den Krieg zu continuiren sich resoluirt / als haben die Staden jhre Deputirten von den 6. Prouintzen nach jhren Stätten / jhre endliche Meynung anzuhören/ zu senden beschlossen.

Indianische Flota in Spanien glücklich ankommen.

DIeser Zeit ist die Indianisch Flota mit gutem Wind in

Anno 1608. Spanien glücklich / vnnd mit 11. Million Gold reich angelangt / davon dem König 4. vnd der Rest particular Kauffleuthen gehörig. Weil nun hierauff den General Staden in Niderland Zeitung zukommen/daß der König auff gedachte Reich angelangte Flota deß Kriegs wider begierig worden/ haben sie/ wann der Frieden nicht fortgehen solt/ 3. oder 400. Kriegßschiff gegen Spanien außzurüsten / vnnd den König deß Kriegs müd zu machen / in jhren Landen aber den Krieg nur defensiue zu führen / sich entschlossen. Vnter dessen ist der Stillstand noch biß zu ende deß Hornungs / zwischen den Spanischen vnd Stadischen prolongirt worden.

Weiterer Verlauff in Oesterreich vnd Vngarn.

NAch obgedachter Krönung haben jr Kön. May. zu Preßburg noch ein Zeitlang verharret / biß das Gebäw im Schloß/so man zu verwahrung der Vngarischen Kron zugericht/ verfertigt / damit sie solche selbs darein thun vnd versiegeln können / Hierzwischen hat jhr May. die Aempter vnd Dienst von newem ersetzt / vnnd andere strittige Sachen in Richtigkeit gebracht/vnd weil die Vngarn keinen Teutschen oder Außländer in Diensten in jhrem Vatterland gedulden wollen/sind etliche fürneme Herrn / vnd vnter denselben Herr Kreyß Oberster Seyfrid Collonitsch / vmb das Konigreich Vngarn / mit darsetzung Leib / Gut vnd Blut / ein wolverdienter Held / jhrer Aempter erlassen worden. Auff ermahnung aber Ertzhertzogen Maximiliani sind die Vngarn / als welche sich zu weit wider die Teutschen eingelegt / in sich selbs gangen/vnd diesem Collonitsch nicht allein sein hievor gehabte Officia, sondern noch mehrers angebotten.

Den

Den 28. Novemb. hat der Palatinus Illißhaßky mit jhrer May. König Matthias lang geredt / gantz beweglich zugesprochen / vnd vor die Oesterreichische Evangelische Stände intercedirt / bevorauß weil die Vngarn sehr wanckelmüthig sich erzeigt. Deßgleichen haben die Möhrischen Gesandten sampt dem Land Hauptmann beym König / wegen der Oesterreicher starck vmb Resolution angehalten / vnd nochmals protestirt / daß sie sich von den Oesterreichern / wo es die Noth erfordern würde / nicht trennen köndten. Es haben auch für die Oesterreicher der Churfürst von Sachsen vnnd andere Reichs Fürsten intercedirt / deß Bapsts Nuncius aber neben andern hat das Gegenspiel practicirt / Vnd ist vnter deß den Juden jr begeren / jre Synagogen zu Wien zu dulden / bewilliget worden. Anno 1608.

Dieser Tage einen ist zu Preßburg ein erschreckliche Brunst entstanden / so durch eines Heyducken Schuß verursacht worden / darvber ein solcher Tumult entstanden / daß viel Teutschen gesäbelt / vnd viel Vngarn erstochen worden.

Nach diesem haben sich jhr Kön. May. widervmb nach Wien begeben / dahin den 16. Decemb. die Oesterreichische Stände Herrn Ernsten von Landaw Freyherrn / Herrn Maximilian von Polheym / Herrn Sebastian Grobner / Herrn Carln Fornberger / Herrn Pilgram von Sintzendorff vnd Christoff Buchner der 7. Stätte ob der Ens Syndicum gesandt / vnd ein endliche Erklärung / bey deren sie für ein vnd alle mal zu bleiben / vnd darvber was Gottes Will außzustehen gedencken / vbergeben.

Den 17. diß hat man in Wien von Augustinern biß zum Schotten ein stattliche Procession bey geschlossenen Thoren / den Ablaß deß Jubeljahrs zu erlangen / gehalten / in der darne-

Anno 1608. ben gebetten worden / daß Gott die Römische Kirch vor den Ketzern erhalten/dieselben aber außrotten wolle. Es soll auch einer dero Orthen gepredigt haben / Es sey besser Land vnnd Leuth verlohren / als mit gutem Gewissen den Lutherischen Ketzern die Religion frey zu lassen.

Den 20. Dec. ist von der Vngarischen Ritterschafft zu Raab auß befehl deß Palatini Illißhaßky / ein Predicant in die Statt gebracht worden / welchen der Oberst Preiner mit etlich Musquetirern wider auß der Statt begleyten lassen/ Als sich aber 2. Hauptleuth dessen sampt der Ritterschafft gegen Preinern beschwert / hat er jhnen böse Reden geben vnd sein Rapier halb außgezogen / deßwegen die Ritterschafft/einem newen Auffstand vorzuseyn / durch bemelte 2. Hauptleuth bey Kön. May. zu Wien sich dessen beklagt.

Hierzwischen haben etliche Bucheymische Wallonen der Oesterreichischen Stände Kriegßvolck in jhren Quartiren vberfallen wollen / sind aber der gestalt empfangen worden/ daß deren in 30. auffm Lauff blieben.

Den 25. diß auff den H. Christag/hat der Bapst ein Stoco vnd Hut gesegnet / solche dem newen König Matthias zuzuschicken.

Den 26. diß ist zu Wien widervmb ein Procession von Augustinern biß zu S. Steffan von der gantzen Clerisey gehalten worden / vnd hat der König 4. Curier nach Spanien/ Florentz/Polen vnd München abgefertiget.

Den 27. diß hat jhr Kön. May. den Evangelischen Oesterreichischen Ständen anzeigen lassen / wann sie bey dem/ was sich jhre May. erstlich gegen jhnen erklärt haben / nit zu bleiben gesinnet / solt jhnen frey stehen zu thun was sie wollen/ Darauff die Ständ wider alsbald nach Horn verreyßt / all

jhr

jhr geworben Kriegßvolck gemustert vnd auffziehen lassen/ sie auch jhrem Eyd ein gnügen zu thun / vnnd wohin man sie schicke ohne falsch vnd trewlich zu dienen ermahnt/darauff sie ein General Obersten begert. Anno 1608.

Verzeichnuß der Vrsachen / warvmb die Herrn Staden der Navigation vnd Handlung auff Indien sich nicht zu begeben gesinnet.

FReundschafft / Conversation vnd Commercien seind ein nothwendig gefolg deß Frieden / ja es seynd dieselben nach gemeinen Rechten der Natur vnnd aller Welt ein Zeugnuß der Freundschafft vnd Friedens/so man auch den Feinden nit verwegert/vnd ist kein Exempel zu finden/daß einiger Frieden beschlossen worden / mit beding daß die Commercien solten außgeschlossen bleiben / sintemal ein solches kein Fried / sondern ein warhafftiger Zwang were / so gegen niemand als gegen die Feinde vnd Vbelthäter wirdt fürgenommen / Daß demnach die Spanier vns fürhalten/daß wir auß den Indien bleiben sollen / das ist daß sie vnsere Leuthe so daselbs gefunden mögen werden / möchten tractiren vnd halten als verbannete Feinde/solches bezeuget öffentlich/daß sie wollen/daß wir mit jhnen in Indien friede sollen halten / sie vns aber daselbs mögen bekriegen / ohn einige Defension vnd Gegenwehr der vnsern/ welches denn ein solches Begeren ist / so erstlich bezeuget ein offenbare Vnbilligkeit vnnd Vngerechtigkeit / darnach auch ein offenbaren Betrug / daß sie mit Worten vns freye Staden erklären / vnd in der That viel ärger begeren zu machen / als wir jemals vnter den Printzen gewesen / sagen daß wir Friede begeren / vnnd vns in der That eines ärgern Zustands machen/als wir in w.hrendem Krieg gewesen/nemlich

Anno 1608. daß wir vns selber mit freyem Willen dahin geben sollen/ daß man in Indien alle Feindschafft wider vns möge gebrauchen/ vnd wir solches gedultig müßten erleiden / Endlich bezeugen sie hiemit jre alte Art / daß sie nicht anderst als betrieglich von dem Friede reden können / vnd daß sie alsdann am allermeysten Krieg führen.

Daß man vns die wir von der See müssen leben / vnd die besten Seefahrende Kauffleuthe seyn in der gantzen Welt / darff zumuthen / daß wir sollen abstehen von dem Gebrauch deß grösten theils der See / vnd von der besten fürnembsten Handlung der gantzen Welt / das ist die gröste Vnverschamigkeit die man erdencken kan/fürnemlich da sie solches begeren zu extendirē vber andere Königreich vñ Lande/da sie nichts zu gebieten haben / vnd vber die See da niemand zu herrschen hat / vnd dessen Gebrauch iure gentium allen Menschen frey offen stehet. Es solte dieses seyn ein gewisser vngezweiffelter Vndergang vnsers Zustands/so in diesen schwerē Kriegßläufften nicht hette können bestehen ohne die freye Schiffahrt vnd Handthierung/ Diß ist das einige Mittel so Gott der Allmächtige gebraucht hat zu vnser Erhaltung / So viel nun von vnser Schiffahrt vnd Kauffhandel wird abgehen/ so viel wird auch nothwendig abgehen von vnser Macht / sintemal vnsere Stätte vnd Vndersassen nit können vnderhalten vnd ernehrt werden/ja wir können viel weniger einige Macht vnd Gewalt haben durch mittel deß Landbawens vnnd einfallen der Renten/ in massen andere grosse Lande vnd Königreich/ vnser Land ist viel zu klein/ es muß alles auß der See vnd von Schiffahrten herkommen.

Es ist wol zu mercken / was für ein Stück wir verlieren möchten/wenn wir die Indien solten vbergeben/denn ein solch

Theil

Theil würden wir auch müssen verlieren / von der Macht vñ Gewalt vnserer Lande / Auß vbergebener Specification der Ost Indianischen Gesellschafft erscheinet / daß jetzunder daselbst seyen vngefehr 40. Schiffe / mit 5000. Mann / vnd daß sie daher auff die dreymal hundert Tonnen Golts zu gewartē haben / In Guinea wird järlich gehandelt mit vngefehr 20. Schiffen / vnd 400. Mann / vnd daselbst wirdt jährlich verhandelt auff die 12. Thonnen Golds / In Puncto del Rey in West Indien hat man Saltz zu holen biß daher gefahren / mit 100. grossen Schiffen / vnd vngefehr 1800. Mann / die jährlich verdient vnnd in Saltz verhandelt haben zehen mal hundert tausent Gülden. In Cuba vnd Espagnola hat man Handthierung getrieben mit 20. Schiffen / vnd 1500. Mañ / vnnd ist daselbst nicht weniger jährlich als acht mal hundert tausent Gülden verhandelt. Die suma dieser jährlichs ab vnd zufahrender Schiffen ist 130. der Schiffleut 8700. vnnd der Widerheymfahrt vierhundert vnd dreyssig mal hundert tausent Niderländischer Gülden. Welchen Handel vñ Fahrt so einer mit dem vbrigen / so sie in andern Landen habē vergleicht / wird sich befinden / daß er denselben weit in menge deß Volcks vnd Schiffen / wie denn auch in grösse deß Capitals vbertreffe / vnd derhalben daß wenn wir die Ost- vnd West Indianische Fahrt vbergeben / vnsere Macht mehr dann vmb die helffte nothwendig abnemmen müßte / nicht allein zu Wasser / ohn welche wir gleichwol nicht bestehen mögen / sondern auch zu Land / sintemal all vnser Macht vnd Wolfahrt zu Land / wegen obgedachter Vrsachen / auß der See herrühren muß.

Anno 1608.

In betrachtung nun dessen wird klärlich befunden / daß ob wol keine Kauffleuthe / ja niemand sich auffs Meer begibt / ohn wegen seines eygenen Nutzens / dennoch dem gemeinen

Anno 1608. besten viel mehr an vbergebung der Indianischen Handthierung gelegen/ als die besondere Personen/ denn vber das/ daß das gemeine Besten bestehet durch die particulierte Wolfahrt/ vñ daß diese das gemeine machen/ vnd daß das gemeine besten mächtig ist / nach dem das particulier Wesen mächtig oder reich ist/so ist noch dieses gewiß/ daß zwar das Particulierwesen ohne das gemeine / aber diß nicht sonder das Particulier bestehen kan/ sintemal das Particulier oder Priuatwesen sich verfügen kan an andere Orth vnd Lande / da sie eben so wol in Indien handeln können als in diesen Landen / aber das allgemeine Wesen muß bleiben vnd sehen sich selbst geschwächt im Vermögen/nach dem seine Nahrung geschmälert wirdt/sintemal nach Gelegenheit der schmälerung auch nothwendig die Zahl der Vnderthanen / vnd die Macht deß gemeinen besten geschmälert wirdt / In betrachtung daß die Schiffe vnd das Schiffvolck so zu der Handlung gebraucht wirdt/ nichts anders seyn / als ein gewaltige grosse Macht / so ohn einigen Kosten deß Lands im Vorraht gehalten wirdt/zum gebrauch auff allerley Zufälle deß Lands / sie zu gebrauchen zu haben/ ohn welches es vnmöglich ist einige Macht auff dem Meer zu haben / in massen wir vor Augen sehen/ daß die mächtigste Königreich keine Macht zur See haben nach gelegenheit jrer Vermöglichkeit / sondern allein nach gelegenheit der Kauffmanschafft/so jhre Lande führen.

Hierauß ist leichtlich abzunemmen / daß die Spanier mit grosser Bedachtsamkeit vns solches fürschlagen/vñ die Freyheit anbieten/ so vns kein grössere Macht geben mag/ sondern allein ein Dignitet vnd Würde/ gleich als das gülden Fließ/ so sie im gebrauch haben den Niderländischen Herrn zu geben zu jhrem eygen Vndergang / begeren gleichwol daß wir hergegen

gegen sollen fahren lassen den besten theil vnserer Kauffman- Anno
schafft vnd Schiffahrt/auff daß wir mehr als vmb die helffte 1608.
an der Macht geschwächt werden/vnd sie desto besser alsdenn zu jhrem fürnemen gereichen mögen/vnd auff daß sie hernach sonder Gefahr den Frieden möchten brechen/ vnd alles zugleich hinweg nemmen. Welches dann erscheinet auß jrer eygen Außsag / denn weil sie bekennen daß der König in Spanien allein darvmb/daß er die Indien vngehindert haben möge/ diese Friedenshandlung vnd Abstand von seiner Pretention angefangen/so ist nicht zu zweiffeln/daß solches auch das einige Mittel vnd Vrsach sey/dardurch er möge bewegt werden den Frieden zu halten/ sintemal nach verenderung der gelegenheit der Sachen / so verendert sich auch der Raht deß Printzen/sonderlich weil hiemit öffentlich bekandt wirdt/ daß die anbietung nicht komme auß guter Affection vnnd zuneigung zum Frieden/ oder daß er deß Kriegs müd ist / sondern allein weil er sorget seine Indien zu verlieren/ vnd folgends/ daß er den Krieg wider vmb möge anfangen / so bald er dieses Friedens mag abkommen/ Welches denn geschehen wird / so bald wir die Indien quittiren/ dann hernach ist es vnmöglich dieselben wider zu erlangen / weil die Company ein mal zertrennet / die Kauffleuthe in andern Königreichen diese Handthierung an die Hand genommen / die Spanier sich an den Indianern vnsern Freunden grewlich gerochen haben / vnnd wir mit vnser meineydigen Verlassung in der Indianer Haß vnd Feindschafft gerahten seyn / wirdt gewiß die Sach nicht mehr können erlangt werden.

Vnd zwar wie solte man doch ein schändlicher Ding erdencken / als daß wir die Indianer / welche auff begeren der Herrn General Staden / mit den Companyen seynd vereini-

Anno 1608. get / solten verlassen in der Hand so grausamer Feinde / so sie vmb vnsert willen vnnd durch vnser Vertrawen / jhnen auff den Halß geladen / vnd daß wir diese Kauffleuthe so die Spanier erzörnet vnd beleydiget haben / daß sie nicht dörffen bey jnen handeln / solten beneißen vnd berauben der freyen Handlung / so jhnen Gott / die Natur / vnd das Recht aller Völcker gegeben / an statt dessen / daß wir schuldig seyn denselben zu beweisen gleichmessige Trewe / wie wir in vnsern Nöthen von jhnen haben empfangen / denn weil sie mit so grosser Gefahr Leibs vnd Guts / mit so vielem Blutvergiessen / vnnd mit so vielen tapfferen Thaten / die Spanier haben bezwungen zu dieser Handlung / vnd zum bekennen daß sie die jenigen seyen / so jhnen jhre Pretention zu nicht machen / so wil Trew vnd Glauben nicht zulassen / daß wir die geringste Einwohner deß Lands / so die grösseste Last haben helffen tragen / nicht solten beschützen in jhrem Vnglück / wil geschweigen daß wir solten schwächen vnd abstricken die Nahrung 20000. Personen / so an dieser Handlung theil haben / vnd so viel verständige Seefahrende Leuthe / so auff die Indien gefahren / vnd die etwan mehr Mittel haben möchten sich an vns zu rechen / als die Spanier.

Vnsere Voreltern haben vor Zeiten grosse schwere Krieg auff sich genommen / zu befreyen die Seefahrt vnnd Handthierung / die noch so gar gering war / daß jhr gantz Capital nit kondte erreichen den Werth der Schiffe so in Indien seyn / sampt der außrüstung derselben / vnd wir / die wir so mächtig zur See seyn / daß der Feind bekennet dardurch gezwungen zu seyn / sein Recht zu begeben vnd Frieden zu begeren / solten mit vnserm Consens vns selber lassen außschliessen auß den zwey Drittheiten der gantzen Welt / da die Spanier kein Gebiet jnnen

nen haben / vnd da wir fast die mächtigsten seyn / Wir solten wol diesen Titel gar zu thewer kauffen / denn an statt daß wir damit verehret würden / solte vns dasselbe in grosse Schande vnd Verachtung bringen / nicht allein gegen den Innwohnern / sondern fürnemlich ausserhalb deß Lands bey allen vnsern Freunden vnd Feinden. Anno 1608.

Vnsere Vnderthanen sollen nicht wenig geärgert vnd beleydiget werden/wenn sie sehen daß man die Nahrung abwendet / vnd daß sie genöthiget werden sich anders wohin zu begeben/ vnsere Freunde werden dafür halten / daß sie keine Trew von vns zu gewarten haben / wann sie sehen daß wir vnser eygene Vndersassen vnd gemelte Indianer / die vns so getrew vnd grosse Dienst gethan/verlassen/ wegen eines schönen Titels zu erhalten/ auch weñ sie sehen daß wir so sehr geschwächt seyn an vnser Macht zur See / (welches einig vnd allein die ist / damit wir jhnen können nützlich seyn vnd Beystand leysten) werden sie nichts mehr auff vns geben / vnd werden wir vns also in diesem Frieden gantz betrogen finden. Durch obgedachte Verschwächung nun werden wir vnsere Erbfeinde selbst verursachen den Frieden zu brechen / vnd vns wider zu bekriegen.

Daß man sagen wolte/wir sollen vns lassen begnügen mit gleicher Handthierung vnd Schiffart/als wir vor dem Krieg gehabt/das ist nichts anders/als daß man vns gern sehen wolte in gleichem Zustand von kleinem Vermögen / als wir anfangs deß Kriegs gewesen / vns desto besser / da Gott für sey/ beyzukommen / zu dem so hat solches auch kein Fundament/ denn wiewol wir vor dem Krieg nicht haben in Indien geschiffet oder gehandelt/so hattē wir doch gleichwol die Macht vnd Freyheit solches zu thun iure gentium, welches vns von

niemand

Anno 1608. niemand benoñen war / der König in Spanien ob er wol ein Herr dieser Lande war / hette er doch keine Macht in ansehung der Spanier vns solches zu benehmen / sintemal er mit Eydspflicht verbunden war / die Lande vnd Innsassen zu erhalten bey der Freyheit jhrer Nahrung vnd Handthierung / vnter welchen sonder zweiffel der freye gebrauch deß Meers / deß Luffts vnd Handthierung der gantzen Welt / das fürnembste ist / Im fall er anders gethan / hette er an vns gehandelt wider seinen Eyd. Vber das / so ist im Niderland dessen nie gedacht worden vor dem Jahr 1596. da die Spanischen hiervon ein außtrücklichen Artickel gemacht / vnd ein transport dieser gevnierter Lande an den Ertzhertzogen gethan haben / damit die Ertzhertzogen zwar sich selber / nicht aber die Lande dienstbar hat machen können / Wañ wir demnach bleiben bey der Freyheit / so wir vor dem anfang deß Kriegs hatten / so stehet vns die freye Schiffart vnd Kauffmanschafft der gantzen Welt offen / so vns sonder Krieg vñ Gewalt nit kan genoñen werden.

Vber das so bezeuget auch dieses öffentlich / daß man vns mit Arglistigkeit vnd Betrug in diese Handlung gezogen / sintemal die Herrn sich einmüthig dahin erkläret / in keiner Handlung sich einzulassen / sie seyen dann zuvor vergewissert der vollkoñenen vñ absolut Freyheit der Lande / habē demnach zuvor begert Brieff vnd Siegel / in welchen der König vnnd Ertzhertzogen verheissen mit vns zu handeln / als mit einem freyen Volck / an welches sie nichts zu pretendiren oder zu suchen haben / Da man nun zur Handlung kommen / wil man vns aufflegen vnd anthun die allerschändlichste Dienstbarkeit / so man hette mögen erdencken / Es ist auch außtrücklich verabschiedet / daß ein jeder behalten solte das jenige / so er gegenwertig jnnen hat vnd besitzt / es were deñ sach daß man sich

verglis-

verglieche / wegen etlicher Oerther permutation / Nun aber wil man vns abnemmen die aller nutzbarlichste Posseß so wir haben / das ist die Posseß vnd den freyen Gebrauch der zwey dritten Theil deß Meers vñ der gantzen Welt / Man wil vns abnemmen alle Oerther vnd Handthierungen der Indien / sampt der grösten Helffte vnser Schiffart vnnd Macht im Meer / also daß man vns doch keine andere Oerther darfür begeret zu geben. Anno 1608.

Daß man sagen wolte / der König vbergebe deßwegen seine Pretention vnd Anspruch an die Lande / solches hat er zuvor verheissen zu thun / vnd noch vber dasselbe auch dieses daß er vns nichts wolte abnemmen / es were dann durch eine Verwechßlung vñ mit gutem Consens. Daß man vns die Handthierung in Spanien begert darfür zu geben / ist gantz eytel / dann dieselbige haben wir allezeit gehabt / haben sie auch noch auff diese Zeit durch andere Landschafften / vnangesehen sein Verbott / vnd so er vns die Freyheit derselben zuläßt / so lassen auch wir hergegen zu / daß die vnsern dahin fahren mögen / welches mehr ist / als es wol zu seyn scheinet / denn er genießt dardurch seines grossen Zolls / Spanien wirdt durch vns gespeiset in Hungersnoth / vnd wir lassen zu daß er vnser Capital / Volck / Schiffe vnd Geschütz in seinem Land habe / vns seines gefallens damit zu bezwingen / in massen er vns vermeynet hatte zu zwingen / auch wol hette bezwingen können / wie er es mit verbieten der Handthierung angefangen / wann nicht wir die Indianische Fahrten angefangen hetten / ja wir werden zweiffels ohn noch damit bezwungen werden / wann wir die Indianische Schiffahrten vbergeben / welche nachmals vnmöglich seyn werden wider zu erlangen / auß Vrsachen so droben erzehlet.

Anno 1608. Endlich wann man die Sach gründlich vnd eygen wil besehen / wird man befinden daß es gantz vnnöthig gewesen den Krieg anzufangen / vnd so viel Bluts vnd Gelts zu verthun wegen vnser Freyheit / wenn wir vns wissentlich vnd mit gutem Willen wolten dienstbar machen / vnd selbst außschliessen von den zwey Drittheilen der gantzen Welt / Es ist auch vnvonnöthen gewesen vns der Spanischen Tyranney zu opponiren / da wir vns wolten vnterwerffen einem so strengen Gebott / daß wir nicht solten dörffen handeln mit allen Nationen / auch nicht mit denen so jhnen nit vnderworffen seyn. Es ist vnvonnöthen gewesen vns zu opponiren dē zehenden Pfenning / so den Kauffhandel auß dem Land hette mögen vertreiben / wann wir selber die zwey dritten Theil / oder die gröste Helffte vnser Kauffmanschafft vnd Schiffart hetten wollen vbergeben.

Die Vrsachen vnd Bedencken so noch weiter köndten herbey gebracht werden / seynd vnzehlich / aber diese scheinen wichtig gnug zu seyn zu beschliessen / daß ob wol wir auß gutem Hertzen einen gütlichen / ehrlichen / absolut generalen allgemeinen vnd auffrichtigen Frieden begeren / wir doch nicht gesinnet seyn / vnter einem falschen schein desselben betrogen vnd in grössere Seruitut als jemals zuvor / gebracht zu werden / sondern daß wir bleiben vnd bestehen / bey vnser vorigen allgemeinen Resolution / vnd bey den Brieff vnd Siegeln deß Königs vnd Ertzhertzogen / nicht anders zu handeln als bey erhaltung vnser Freyheit / beneben alle dem jenigen / so wir an jetzo in Posseß haben / ohn welches wir diese Handlung nicht wolten angefangen haben.

Im fall aber vnserm Widerpart damit gedienet seyn möchte / daß man den Frieden in Europa wolte beschliessen / vñ daß

alles

alles ander im Streitt oder Krieg gelassen würde/wiewol dasselbe der meynung der Herrn General Stadē zu wider/welche nie anders sinns gewesen/ als einen auffrichtigē Frieden/ rechtschaffene Freundschafft/ redliche Conuersation vnd Commercien zu bestettigen/ ins gemein vnd ohn einiges Beding / So soll es vns doch nicht beschwerlich seyn / den Krieg auch zum theil/vnd so viel vns wirdt zugelassen/ zu vermindern/ vnd die Grentzen zu stellen nach jhrem gefallen / da denn das jenige so von seinen Grentzen abgesondert wirdt/ im Krieg bleiben soll/ vnd alle Offensen so daselbst einem oder anderm Theil mögen angethan werden / nicht sollen dahin angesehen werden / daß dadurch der Frieden gebrochen worden/vnd daß auch keine erstattung dessen / so eins dem andern in solchen Grentzen abgenommen/geschehen soll. Anno 1608.

Toscanische Kriegßschiff erobern von Türcken ein grosse Beut.

DJeser zeit haben 8. Toscanische Kriegßschiff vnter dem General Caualier Quadagni bey Caranaua auffm mittelländischē Meer 40. Türckische Schiff/so mit dem Tribut auß Alexandria in Egypten nach Constantinopel fahren wollen/ angetroffen / vnd weil die Fortun vnd Vngewitter vnter die Türckische Schiff kommen / haben die Toscanischen sie also zertrennet angriffen / daß sie 2. Gallionen vnd 2. Caramusoli gefangen / 6. deren / darvnter eine auff dero der beste Schatz gewesen / versenckt/ 1200. Türcken zu Schlauen gemacht/vnd ein Beut auff ein Million Gold bekommen/darvber aber der Toscaner auch in 400. vmbkommen.

Hierauff hat der Sultan dem General gedachter Armada weil er von so wenigē Christen Kriegßschiffen sich vbermaßen

Anno 1608. lassen/ein Strick an Halß/in meynung zu stranguliren/werffen lassen/ weil er aber die schuld deß verlusts der Fortun vnd Vngewitter/wie es dañ in warheit gewesen/ zugemessen/ als hat der Sultan jhn wider begnadet/ aber auff einē Gerüst geschworen/ein mächtig vñ starcke Armada ehest wider die Toscaner außzurüsten/sich an jnen zu rechen vnd zu vertilgen.

Zween Jesuiter vnderstehen sich der Hungarischen Stände Raht einzumischen.

DEmnach wie bißhero vermeld/ die Vngarischen Stände zur Krönung fast alle/ vnnd mit jhrem comitatu 12000. starck zu Preßburg erschienen/haben sich einsmals 2. Jesuiter von Selaa in jhren Raht zu begeben vnnd demselben beyzuwohnen angemaßt/als aber die meynsten Stimmen gangen/ man solt sie zum Fenster hinauß werffen/ sind sie fro gewesen/ daß im Geschrey Zohi Bestia Gurmauia, sie vnbeschädigt auß der Stuben kommen. In gedachter Versamlung hat auch vnter anderm ein fürnemer Vngarischer Herr ein Oration gethan / vnd deß Preßburgischen vor disem gehaltenen Landtags Schluß erzehlt / wie sich Möhrern / Vngarn vnd Oesterreich / der Policey vnnd Augspurgischen Confession halben verglichen/ welcher derowegen nicht bedacht darbey zu bleiben/ solte auff ein seyt tretten / so aber keiner gethan / allein ein Prelat hat solchen Schluß nur auffs Politisch Wesen/ vnd solches nicht von der Religion zu verstehen / ziehen wollen/ dem ist aber ein Schweigen gebotten worden.

Vnterschiedlicher Orthen auiso.

DJeser Zeit hat man vernommen / der König in Spanien hab auch ein stattliche Procession / den Ablaß deß Jubeljahrs zu erlangen/gehalten/ Vnd wer von Lisabon ein Arma-

da

da nach Ost Indien mit 3000. Portugesen abgelauffen / die Holländer gäntzlich der Orthen zu vertilgen/Es ließ auch jhr Kön. May. ein andere Armada / daran man Tag vñ Nacht ja auch die Feyertag arbeytet/ nach den Indien außrüsten. Anno 1608.

Deßgleichen daß König Carl in Schweden Armada / nach dem sie wider auß Liffland nach Hauß gefahren / vnter Wegs durch Sturmwind grossen Schaden gelitten / dardurch 9. Kriegschiff gestrand vnd zu Grund gangen.

Item daß der Hertzog von Braunschweig die Statt Braunschweig mit sperrung der Päss wider ängstigen wolle/vnd bey Leibsstraff verbotten/daß niemand von seinen Vnderthanen einigen Wagen mit Getreyd / Holtz vnd anders derselben zuführen / oder von Victualien was hinein tragen solt/derhalbē die Nahrung bey den Bürgern gar gering/auch so still / daß allda an vielen Orthen das Graß auff den Gassen wachsen möcht / Dargegen solten die Hansee Stätt etliche Thonnen Gold zu Bremen erlegt haben / vmb gemelter Statt im fall der Noth beyzuspringen.

Item daß der new Demetrius / so ein Adelsperson auß Reussen/ von der alten Könige Linien her seyn soll / den Krieg in der Moscaw wider den Großfürsten Sußky starck continuire / vnd 3. Stätt sampt einem reichen Kloster vnd darinn ein grossen Schatz erobert / auch daß deß Sußky Oberster einer zu jhm gefallen.

Item daß der König in Persien den Türckischen Rebellen Carenderogli / so sich zu jm saluirt/ zum General Leutenant mit 30000. Mañ gegen dem König zu Mogor/welcher auch den Tartarhaan wider jhn auffbracht/verordnet/sonst sey der Persianer noch willens / weil er vernommen daß Frieden in Vngarn gemacht/vnd der Sultan alles Kriegßvolck darauß

Anno 1608. wider jhn zu brauchen gefordert/auch ein Frieden mit jhm zu schliessen. Gleichwol hett der Rebell Carenderogli/so wie zuvor gemeld/ vom Persianer zum Leutenant verordnet worden/ mit einer grossen summa Volck gegen die Tartarischen Grentzen sich gelägert / vnd mit den Tartarn bereyt etliche Scharmützel gehalten/ in denen dieselben allezeit den kürtzern gezogen.

Alarm von Handwercks Gesellen zu Preßlaw entstanden.

DEn 27. Decemb. auff S. Johannis deß Evangelisten Tag/haben zu Preßlaw die Handwercks Gesellen/ weil die Christfeyertag vber ein Mönch in S. Albrechts Kloster die Lutherischen sehr schimpfflich vñ auffs ärgst außgemacht/ sich zusamen rottirt / vnd ein halben Wagen mit 2. Rädern genommen/besagtes Kloster damit auffgerennt/alles was sie darinn funden zerschlagen/ die Mönch haben sich theils versteckt / theils mit der Flucht saluirt / Hernach haben sie die Kirchthür / als sie solche nicht zerhawen können / gleichfals auffgelauffen/ darinn wie im Kloster alles zerschlagen / die Sacristey auch eröffnet/die Meßgewand zerschnitten vnd die Bilder von Altarn herab gerissen/ Da nun der Raht diesem bösen Spiel nicht bey zeiten vorkommen/ vnd die Anfänger gefangen/ were es bey solchem Kloster nicht blieben.

Weiterer Verlauff in Oesterreich.

Anno 1609. DEmnach die Evangelischen Oesterreichischen Stände in den Dörffern vmb Krembs viel Volck losirt / als hat jhr May. König Matthias sich besorgt/ sie möchten sich selbiger/wie auch der Statt Stain impatroniren/derowegen sol-

solches zu verhüten / den Obersten von Bucheym mit 1500. Pferden/wie auch viel Geschütz/so von dē Pasteyen zu Wien genommen worden / hinauff geschickt. Hierzwischen haben gedachte Stände zu mehrerm Glimpff viel Puncten nachgelassen/aber bey den vbrigen in der letzten vbergebenen Schrifft zu verbleiben / auch Leib vnd Leben darvber zuzusetzen gentzlich beschlossen. Anno 1609.

Den 10. Januar. haben jhr Kön. May. öffentliche Mandat anschlagen/ auch den Evangelischen Ständen zuschicken lassen / sich persönlich auff den 21. diß zur Huldigung einzustellen/weil aber sie von jhrem Begeren nicht weichen wollen/ auch Ertzhertzog Maximilian der Handlung/ darinn jhr D. bißhero viel sich bemühet/gar entschlagen/als habē die Möhrischen Land Officir jhre Abgesandten so wol zu den Ständen gen Horn/als Kön. May. gesandt / sich in diese Sach zu legen / ob doch zwischen beyden Theilen Fried vnd Einigkeit erhalten werden möchte / wie sie dann hierauff zweymal Audientz bey jr Kön. May. gehabt/ vnd am allerersten deroselben vermeld / wie die von Horn von jhren Abgesandten klärlich wissen wöllen / was sie sich für Hülff im fall der Noth von jhnen zu getrösten hetten / auch sie deß vor einem Jahr mit jnen auffgerichten Vertrags vnnd vorstehenden Gefahr erjnnert/ dahero sich diß Wesen gar nicht zu einem Fried / sondern viel mehr zu jhrer May. vnnd dero Länder hochschädlichen Trennung ansehen lasse / welches dann mehr auß schlechtem Miß verstand vñ eusserlichen schein in Worten/als der Substantz selbs herfliesse/bitten derowegen sie wolten doch jre Länder/Vnderthanen/so wol auch jhrer May. Hochheit vnd ansehen behertzigen/vnd die vor Augen schwebende Gefahr / zu welchem sie mit gutem Gewissen lenger nicht stillschweigen

köndten/

Anno 1609. köndten/verhüten/In der andern haben sie jr verrichtung bey den Hornischen Ständen referirt / daß nemlich sie dieselben vber jr fürgewendt Bedencken / dahin behandelt / daß sie auff gnädigste Erlaubnuß jrer May. zu hinlegung deß bewußten Miß verstands/ gewisse Personen auß jren Mitteln/ schicken mögen/doch mit dieser Conditiõn vñ sicherem Gleyt/ daß jnner 14. Tagen zu beyden Theilen/nichts thätlichs fürgenommen werde/da es aber beschehe/ohn jhren entgelt seyn/auch die ob vnd vnter der Ens/im Gleyt begriffen seyn/vnd jre der Religion halben gefangene Bürger ledig gelassen / beneben die Pässz zu Wasser vñ Land wider geöffnet werden solten/Weil dann die höchste Gefahr in Verzug dessen stehe/ also bitten sie gehorsamst / der Länder vbergebene intercessiones vnd memorabilia diesen Ländern zum besten gnädigst zu ersehen/vnd sich darvber zu resoluiren / Hierauff haben jhre May. den Möhrischen Ständen die Sachen abzuhandeln völlig vbergeben / welche dann jre Gesandten wider nach Horn abgefertiget / guter Hoffnung / es würde noch alles zu einem Frieden gelangen.

Philips Langen Examinations Artickel.

DEmnach Philip Lang ein getauffter Jud / welcher am Keyserischen Hoff in grossen Gnaden gewesen / aber derselben mißbraucht/ den 13. Maij verlauffenen Jahrs auff befehl Keys. May. zu Prag in weissen Thurn gefänglich geführt / ist er den 5. Januar. zwischen 4. vnnd 5. Vhrn frühe von dannen auff das Rahthauß geführt / in deß Rußwurms Gefängnuß gesetzt/ vnd Commissarien verordnet worden/jn auff nachfolgende Artickel zu examiniren:

Erstlich/ Wie reich der Lang geweßt / als er zu jrer May.

gen

gen Hoff kommen / vnnd wie reich er jetzo geschätzt worden. Anno 1609.

2. Ob nicht ein Verzeichnus seines Vermögens vorhanden/so wol an Barschafft/Silbergeschirr/Ketten/Kleynoter vnd andern Haußraht.

3. Ob nit Lang Gelt nach Venedig in Wechsel gemacht/ durch wen / wer mehr wissen darumb hab / warumb er das Gelt ausser deß Reichs geliehen.

4. Ob nit Lang Gelt nach Straßburg oder hinder Straßburg/wie viel geschickt/durch wen/wer mehr darvmb wisse.

5. Woher er das Gelt so er für Ober Jeglingen geben / genommen.

6. Ob er nit durch Mittelpersonen zu Augspurg mit dem König in Polen / ein Anlehen hab auff etlich Jahr schliessen wollen/vmb wie viel/vnd ob es an barem Gelt vnd Silbergeschirr/wer sonst darvmb wissen trage.

7. Wie viel Ketten er wisse / so jhm Langen geschencke worden / Item wie viel Silbergeschirr / Kleynoter / Pferd/ Wein vnd ander Gelt/ wo ers hab/ von wem/ was mehrers/ wer mehr wissens darvmb hab/ was er dargegen außzurichten gehabt / ob die Verehrung vor der Verrichtung beschehen/ durch wen er dasselb gehandelt.

8. Ob er nicht Futterwerck von Zöbel vnd anders bey jhm gehabt / wie viel es werth sey/ von wem sie jhm/ vnd auß was Vrsach man jms geben/vnd wo ers habe.

9. Ob er nicht wisse / wer vmb sein Barschafft ein specificirten Bericht könd geben.

10. Welcher Goldschmid oder Jubilier / oder andere der Sachen erfahrne von dem Langen / ein besichtigung / oder schätzung der verehrten oder sonst an sich gebrachten Sachen/ gebraucht worden.

Anno 1609. 11. Mit was Churfürsten/Fürsten/oder Ständ deß Reichs/ Lang Correspondentz gehabt/deßgleichē mit was andern grossen Herren in Oesterreich/Möhrern vñ Schlesien/Vngarn/ Tyrol/Voytland/wie offt er Schreiben von jhnen gehabt/ warvmb es zu thun gewesen/wer mündlich deßwegen mit jm gehandelt/oder mit jemand andern von seinet wegen/wer die Personen seyn/mit vnd durch welche Lang solche Sachen gehandelt/vnd jhm sonders vertrawt geweßt.

12. Ob vnd wie viel jhm von diesen Herren verehret/worin oder was verheissen vnd practicirt worden.

13. Wer in seinem Namen an die correspondirende Herrn geschrieben oder darvmb gebraucht/was in specie geschrieben/warvmb es zu thun geweßt/ob Lang solches versprochen bey jhr May. anzubringen/oder ob es effectuirt/wer jhm darzu geholffen.

14. Mit welchen Bottschafften vnd Gesandten er Correspondentz gehabt/ob er sich selbs bey derselben angeben/oder darvmb ersucht worden/warvmb es zu thun geweßt.

15. Wer vnd gegen was Verehrung Lang die Audientz zu wegen gebracht/ob er nicht durch ein gewisse Verehrung practicirt/vmb wie viel/wer dieselben Personen geweßt/ob es Hoffgesind/oder andere hohe vñ Niderstandspersonē geweßt.

16. Ob sich nit Lang berhümbt/daß niemand zur Audientz komme/dann durch jn/ob Lang mit etlich Personen ein Pact gemacht/daß alles allein durch jhn jhrer May. möcht fürgebracht werden/wer dieselben geweßt/vnd was er für ein Vortheil vnd Gewinn darbey gehabt.

17. Ob vnd von welchen Hoch- vnd Niderstandspersonen er ein jährliche Besoldung oder Einkommen gehabt/auß was Vrsach.

18. Ob

18. Ob sich Lang nicht vnderstanden / Personen bey jhrer May. gnädige Verehrung zu wegen bringen/oder Expectanten auff Lehenpfandschafften zu geben / was er darbey für ein Vortheil gehabt / ob er mit den Partheyen deßwegen ein Bedingnus / vnd was sie jhm zu verrichten versprechen müssen / durch wen solches gehandelt/ob auch die gnädige Verehrung zuvor an dem Orth da es gehörig/berahtschlagt worden. Anno 1609.

19. Ob Lang niemand nachlaß der Straff/vnd gegen was Geding / vnd Verheissung oder Verehrung solches geschehen / vnd durch wen solches gehandelt/ ob solcher nachlaß zuvor an gebürenden Orthen berahtschlagt worden oder nicht.

20. Ob Lang niemand sein Hauß helffen befreyen / wem vnnd gegen was Verehrung / vnnd solches allein durch die Hand gangen.

21. Ob Lang niemand frey oder erhöhung zu grossem Stand Machtsbrieff/ Dienstbrieff / Legitimation/ oder Palatinat/ oder dergleichen außgebracht / wem / ob solche versehung zu Hoff oder ausser Hoffs gangen / mit was Geding / Verehrung oder Verheissung.

22. Ob Lang nit etlich Schrifften so von den Cantzeleyen zum Vnderzeichnen geschickt worden/ zu sich von den Tischlin weggenommen / sonderlich was zu ersetzung der Dienst/ Priuilegien/oder andere Befürderungssachen betreffend/wie offt/vnd wider wen solches geschehen/ ob er nicht ein Vorthel darbey gesucht / solches denselben Partheyen zu verstehen geben / vnd sie jhm deßwegen etwas verehren sollen / Schreiben auffgehalten.

23. Dienstsachen: Ob Lang in zeit seines werenden Diensts nit etlich jrer May. Diener zu Hoff / vnd ausser Hoff bey jr May. angeben / daß sie von jren Diensten gestossen / oder in

Anno 1609. Vngnad koñen/ es treffe Cammerpersonen / geheyme Hoff vnd andere Officier vnd Dienststellen/klein oder groß/ dieselben zu specificiren / wenn / warvmb / vnd was jhr Verbrechen gewesen/ob es von warhafften Leuthen/ vñ von wem angelangt/ob jr Verbrechen erstlich examiniret / ob auch dieselben Personen mit jrer entschuldigung angehört / ob solches auß Neid/Feindschafft / oder Vortheilhafftigkeit / damit er einander in derselben stell befürdern möcht/ geschehen.

24. Ob lang nicht die jenige Personen / so durch die Räht oder andere denen es gebürt/ zu groß oder kleinen Diensten zu Hoff/ausser Hoff fürgeschlagen/ zu verhindern vnderstandē/ wann nit zuvor sein Gunst auch gehabt / oder jm Verehrung gethan oder verheissen/welchen Personen es schaden gethan.

25. Ob Lang nit etwa von jrer May. Dienern zu Hoff oder ausser Hoff / hoch oder gemeinen Stands gedräwet / sie von Diensten stossen zu machen / vnd warvmb er das gethan.

26. Ob Lang nicht etlich Diener mit gewissen pactis vnd Bedingnussen / daß sie jhm getrew seyn sollen / an sich zu ziehen/ vnderstanden/oder an sich gezogen hab.

27. Ob er nicht von etlichen ein Eyd erfordert/ jme getrew zu seyn/wer jhm solchen geleyst.

28. Ob Lang sich nicht vnderstanden / die Dienst zu Hoff vnd ausser Hoff / auch Kriießdienst vnd Aempter zu ersetzen/ hievon zu specificiren / die Dienst bey Hoff / auff dem Land/ item in allē Ländern im Reich/in Oesterreich/Tyrol/Voytland / in Böheym/ Schlesien/ Möhrern / Vngarn / in den vnderschiedlichen Jahrn die Hauptleut vnd Obersten/ gegen was Pact vnd Verheissung/was sie jhm verehrt / zuvor oder nach dem es eim jeder ertheilt.

29. Ob die Person so er befördert / jrer Qualiteten halben

zuvor

zuvor im Rechten / oder vor dem es sich gebürt / examinirt worden / oder wer jhm dieselben recommendirt. Anno 1609.

30. Ob Lang nicht eygenes Genieß oder Vortheils halben einen zum Dienst befördert / der es nicht wirdig / oder anderm derselbe Dienst von billichkeit mehr gebürt.

31. Ob Lang nie keinen auß feindschafft oder Neid verhindert / daß er nicht zu Diensten kommen.

32. Ob sich Lang nicht vnderstanden jemand zu Gesandten fürzuschlagen / vnd zu brauchen / so nit zuvor durch die Räht der gebürenden Orth berahtschlagt.

33. Ob Lang sich nicht vnderstanden / jemand verheyraten zu helffen / gegen was Verehrung.

34. Ob Lang niemand zur geistlichen Hochwirdigkeit / Bischoff / Probsteyen / Canonicat oder Beneficien / vnd dergleichen zu helffen sich angemaßt / gegen welchen / was Verehrung oder Pacta / vnd wo.

35. Ob Lang nicht ein sondere verbottene Vortheilhafftigkeit gebraucht / das Ober Jägermeisterampt der Kron Böheyn / als mit absetzung vnd auffnemmung der Diener / vergebung deß Jagens vñ andere Wäldgerechtigkeit mit Wildprät schiessen / vnd anderm zu verehren / wie viel.

36. Ob Lang nit etwan sachen / so jhrer Keys. May. nach Hoff entweder verehrt / oder zu besehen gebē / zu sich genoßen / oder heym tragen lassen / wie viel / was es für sachen gewesen.

37. Ob Lang von Sachen die man jrer May. heymgefallen zu seyn eracht / etwas zu sich genommen / als Herrn Ertzbischoffs verlassenschafft Magofsky vermögen.

38. Ob Lang nit mit den Handelsleuthen pacta gemacht / jnen die Bezahlung vmb die verkauffte Wahren zu wegen zubringen / gegen was Verehrung / mit wem.

Anno 1609. 39. Ob Lang mit den Handelsleuthen pacta gemacht/wann jhre May. ein Sach zu hoch annemmen / was sie jm für Gewinn lassen wollen / mit wem es beschehen / wie viel Lang darvon empfangen.

40. Was vnd wie viel Lang auß jhrer May. Küchen vnd Keller / vnd was er für Wein abholen lassen / oder jhm sonst von Rechts wegen nicht gebürt hat.

41. Ob nit Lang von jrer May. vbrige Rent/ Gilden oder jhrer May. geheymen sachen Anschläg/andern geoffenbaret/ zu was ende.

42. Ob Lang nicht Carta Piancha an sich erhandelt / von wem/ durch wen / wie hoch er die Bezahlung vnd anweisung bekomen / auff wie grosse summa solches mag geschätzt werden.

43. Ob Lang nicht Practica mit Zauberey/Alchimisterey/ Vortheil/zu jhrer May. schaden gebraucht / oder zu gebrauchen vnderstanden / wer dieselben seyn / vnd ob er theils derselben mit jhrer May. zunemmen / vnnd in Dienst zu bringen vnderstanden.

44. Ob Lang in verdacht mit etlich verheyraten oder vnverheyraten Weibern in Vnehren zu thun gehabt hette / wer dieselben/wo sie zusamen kommen.

Copey der Polnischen Rähte schreiben an deß Schwedischen Reichs Räthe/ so wegen der späten Zukunfft dieses Orths gesetzt worden.

WIr deß Königreichs Polen vnd Großfürstenthümbs Littawen Räthe/ thun euch deß Reichs Schweden Räthen kund / daß / nach dem wir vor wenig Zeit ewer Schreiben bekommen/vñ dasselbig verlesen/ habē wir es in bedencken genommē/ob euch einige Antwort darauff zu geben/all dieweil es dermassen

massen geschrieben/ daß es mehr zur verbitterung der Gemüther / als zur befürderung deß angefangenen Handels dienet. Anno 1609.
Damit aber vnser stillschweigen nicht dahin möchte geachtet oder gedeutet werden / als geben wir vns (darinnen wir von euch bezüchtiget werden) schuldig. So haben wir euch hiemit diese kurtze Antwort darauff geben wollen: Wir achten vnnd halten keinen andern für deß Reichs Schweden König / als Sigismundum/ welcher so wol ewer als vnser König ist / der auch nach natürlichen Rechten seinen Vatter König Johan (dessen hohe vnd treffliche Wolthaten/die er dem Königreich Schweden bewiesen/der gantzen Welt gnugsam kund vnd offenbar seynd) succediret / nach gewöhnlichem Gebrauch vnd Ceremonien gekrönet/vnd zum König deß Reichs Schweden ist außgeruffen worden/ Demselben jr auch als seine Vnderthanen / trew vnd gehorsam zu leysten zugesagt vnd geschworen habt / vnd ist er also rechtmessiger weise zu der Regierung kommen / daß auch bey seinem Leben kein ander in seine stett kan gesetzt werden / es sey dann daß jhr von ewerem Eyd vnd Gelübd/ zu ewerem eygen Hohn vnd Spott abtretten vnnd dessen vergessen wollet. Dieweil wir nun auß gedachten Vrsachen / Sigismundo vnserm vnnd ewerem König / den Königlichen Titel deß Reichs Schweden (wie derselbe von der gantzen Welt comprobirt vnnd bewilliget wirdt) billich vnd mit recht geben/So können wir derwegen mit recht nicht beschuldiget werden / daß wir denselben ewerem Carolo verweigern / Dañ vnter welchẽ schein er sich eines andern Reich/ welches dem Sigismundo / als ewerem natürlichen Herrn/ laut ewerer eygenen Bekandtnuß / zugehörig / angemasset / solches ist vnnöthig an diesem Orth zu vermelden vnd zu erzehlen / dieweil es an sich selbst klar vnd gnugsam am Tag ist.

Vnd

Anno 1609. Vnd kompt vns dieses frembd für / daß jhr in solchen klaren Sachen mit fleiß jrret/in dem jr den anfang vnd Vrsach dieses gegenwertigen Kriegs vns zumessen thut. Damit jhr aber verneñen möget/ daß es mit der Sachen viel anders beschaffen/ So wollen wir euch kürtzlich erjnnern/ was in diesen verschienen Zeiten vorgelauffen ist. Als Carolus erstlich darnach trachten thet / wie er die Regierung deß Reichs Schweden an sich bringen möchte/vnd jr selbst (welche er zu der Zeit auff seine seite noch nicht gebracht hatte) Sigismundum vmb Hülff vnd Beystand/wider sein Vorhaben ersuchten/ So haben jr Kön. May. die da ein gute Hoffnung gehabt/vñ keinen zweiffel ewerer Trew vnd Glauben halben getragen/ sich darauff auß Polen in Schweden begeben / der meynung / daß er mit ewerem einhelligen Raht vnd Bewilligung / die in seinẽ Erb- vnd Vattern Reich erwachsene Vnruhe zu stillen/ vnd da etliche Personen befunden würden / so nach verenderungen im Reich Schweden trachteten/daß dieselben in jrem Vorhaben verhindert werden möchten. So hette er auch zur selben seiner Reyse kein frembdes Kriegßvolck/sondern allein sein gewöhnliche Hoffleuthe / vnd die er täglich zu gebrauchen pflegte/ beneben etliche Teutsche vnd Vngarische Fahnen / so er darzu mit bestellet vnd angenoñen. Wie er nun auß seiner angeborner Miltigkeit/mit den sachen in der Güte fortzufahren gesinnet war/ vnd Carolus selbst (wiewol er in seinem Hertzen sein Vornemen verborgen hette) ließ sich vermercken/als wolte er deß Königs Sigismundi Willen vnd Befehl nachsetzen/ Jedoch nach dem jm die Schiffsflote zukommen war/vnd er die Schweden/welche dem König zuvor geschworen hatten/zum theil durch Zwang/zum theil durch grosse Zusagungen / von dem König auff seine seite gebracht/ fängt er an den König zu bekrie-

bekriegen. Vnd daß jr zu der Zeit dem König die Trew nicht geleystet habt/ die euch mit recht gebüret/ könnet jr selbst nicht läugnen. Auch was er ferners für Trew von euch so wol von Carolo zu gewarten hatte (der damals nach der Regierung trachtete) solches hat man alsbald vernommen/wie dasselbige auch die nachfolgende Handlungen genugsam außweisen. Dann alsbald der König auß dem Reich entwichen/seynd die Vestungen vnd Häuser/welche der König selbst hatte besetzen lassen / vom Carolo eingenommen worden. Etliche von den Reichs Räthen die bey jhrem Eyd vnd Trew fest halten wolten/seynd jämmerlich entleibet/ etliche ins Gefängnuß geworffen / zum theil / welche sich für seinem Grimm vnd Wüten geförchtet / haben sich auß jrem Vatterland ins Elend begeben müssen. Carolus selbst aber / da er nun ermelter gestalt / die Trew vnd Blutfreundschafft (damit er dem König verbunden war) hindan gesetzt / fieng er an öffentlich zu treiben vnd ins Werck zu richten/was zuvor in seinem Hertzen verborgen gewesen/vñ nach dem er sich hette vermercken lassen/als wolte er/daß seine rechtmessige Sachen von beyderseits Commissarien examinirt vnd disputirt werden möchten / hat er sich vnversehens nach Liffland mit einer grossen Kriegßmacht begeben / welches zu der Zeit von keinem Kriegswesen wußte / hat die Häuser vnd Vestungen/ welche nicht besetzt waren/eingenommen/viel vnschuldige Leuth gefangen genommen vnd wegführen lassen/darvnter der meyste theil Geistliche vnd Weibspersonen waren / welches zuvor auch bey den Barbarischen Leuthen vnerhört gewesen. Weil jr dann mit ewerem Carolo solches gethan/ vnd auff die Ban gebracht habt / vnd wir auß den vns zugefügten Injurien/ vns vnd was vns zugehörig zu vertheydigen/seynd gezwungen vnd gedrungen worden / So

Anno 1609.

Anno 1609. möget jhr euch selbst deß angefangenen Kriegs vnd Blutvergiessens/so geschehen/vnd nicht vns beschuldigen. Wir haben genugsam Krieg mit denen so der Christenheit feind seynd/vñ wolten gerne so viel an vns ist/Fried vnd gute Nachbarschafft mit allen Christlichen Potentaten annehmen vnd halten. Dahero wir dann auch/nach dem jr euch für etlicher Zeit habt vernemmen lassen / daß jhr darzu geneygt seyt / daß dieser Krieg durch gebürliche Mittel vnd Conditiones möchte gestillet vnd abgeschafft werden / vnd daß jr wegen außwechßlung der Gefangenen / nach Christen gewonheit mit vns handeln wolten/nicht allein gebürliche Friedensmittel vorgeschlagen/sondern auch vnsere Commissarien darzu verordnet / vnnd einen gewissen vnd gelegenen Orth / zu außwechßlung der Gefangenen benennet / daselbst sie beyderseits außgebeutet vnnd gefreyet werden möchten. Wie auffrichtig jhr aber mit vns gehandelt/ das weisen die Sachen selbst auß. Dann vnter dem schein / als wollet jhr vom Anstand mit vns handeln / habt jhr wider ewer Gelübd vnd Zusage / ewer Kriegßvolck nach Liffland vbergesetzet / vnd Dünemünde (welches wir diese Tage vernoñen) durch Verrätherey eingenoñen/vnd damit ewer feindliches Vorhaben gegen vns auffs new an Tag geben. Jhr lasset euch vermercken/als begeret jhr/daß die außwechßlung der Gefangenen von beyden theilen Mann gegen Mañ möchte loß gegeben werden/vñ daß jr der vnserigen so viel entledigen wollet/als jr der ewerigen von vns bekoñen werdet/die vbrigen sollen mit G[illegible]rantzioniret werden. Was nun der Krieg / mit welchem jhr / wider ewere Zusage vnnd gegebenen Glauben/ vnsere Prouintz angegriffen habt / belangen thut/ dasselbige wollen wir dem Allmächtigen Gott heymstellen/ derselbe dann der billichkeit zu jeder zeit Hülff vnd Beystand

leysten

leysten pfleget. Die außbeutung der Gefangenen aber ist euch nicht vnbewußt/ daß in vergangenen Jahren der ewren viel in vnsers Königs Gewalt kommen seynd/ wiewol der König dieselben hette mit Recht anhalten können/ als die in einem rechtmessigen Krieg gefangen worden / vnnd als Rebellen straffen lassen/ So hat er doch solches nicht thun wollen / sondern wie einem Christlichen König gebüret / ohn einige Rantzion loß gegeben/ in betrachtung/ daß einem Christlichen König nicht geziemen wolte/ daß die Gefangenen es entgelten solten / was andere durch jre Thorheit verwirckt haben. Dieweil die dann allein bey vns gehalten worden / welche nach dieses Kriegs gelegenheit keine bessere Conditiones zu gewarten haben / Ist derhalben billich / daß vnsere alle/ die dem Kriegßgebrauch zuwider / bey euch angehalten / loß gegeben werden. Was den Orth vnd Stelle belangt / der zu außwechßlung der Gefangenen von euch genannt wirdt / demnach es vnsern Commissarien vngelegen ist/ denselben an jetzo zu besuchen / So haben wir jhnen in befehl gegeben / daß sie ein gewisse Person nach Colbergk/ so dem Hertzog von Pommern zugehörig/ abfertigen lassen/ dahin jr/ so es euch gefällig/ auch einen von den euwerigen verschicken konnet / damit sie / wann sie von gedachtem Hertzogen ein sicher Geleyt bekommen haben/ von einem gelegenen Orth / da die außbeutung kan gehalten werden / etwas gewisses handeln vnd schliessen mögen. Geben zu Cracaw/ den 6. Septemb. im 1608. Jahr. Anno 1609.

Deß Königreichs Schweden Räthe Antwort.

WJr deß Reichs Schweden jetzo zu Stockholm anwesende Räthe/ Fügen euch der Kron Polen vñ Großfürstenthumb

Anno 1609. thumb Litthawen Räthen zu wissen/ daß wir ewer Schreiben zu Cracaw den 6. Sep. datirt empfangen haben/ darinn jr auff vnser an euch gethanes Schreiben datirt den 18. Julij nechst verschienē antwortet. Vnd wiewol solch ewer Antwort schreiben fast weitläufftig gestellt vnd verfasset/ so gehet es doch fürnemlich darauff auß/ daß jr weder wollet noch könnet vnserm gnädigsten König vnd Herrn den Titel geben/ so jr K. M. mit recht gebüret/ noch auch jr K. M. für deß Reichs Schweden König/ darzu wir vñ sämptlich deß Reichs Schweden Stände/ jhr K. M. erkoren vnd angenommen/ erkennen. Vnnd beschuldigt darneben vnsern gnädigsten König vnnd Herrn/ sowol auch vns/ daß wir von dem Eyd vnd Trew/ damit wir König Sigismundo verbunden gewesen (nicht ohn vnsere Schande vnd Vnehr) abgetretten seyn solien/ welches jr vnderstehet damit zu beweisen/ daß etliche von vns/ König Sigismundum zum ersten gebettē haben solten/ anhero ins Reich zu kommen/ Vnd nach dem er darauff (ewerem Vorgeben nach) nicht stärcker dann mit seinem gewöhnlichen Hoffgesind ankommen/ wir jhn vberfallen/ vnd solchen Beystand nit geleystet/ wie vns hette gebüren wollen. Zum andern beschuldigt jr vns/ daß wir in wehrendem Stillstand durch Verrätherey euch Dünemünde abgenommen. Dieses vnd dergleichen/ ob es wol mit grossem Eyffer vnd vielen Worten von euch angezogen wird/ läßt es sich doch so leichtlich nicht beweisen/ in massen alle der Warheit liebende/ auß nachfolgender Erzehlung dasselbig verneiñen werden. Darauff wollen wir euch zur Antwort geben haben: daß wir niemals verläugnet/ oder noch verneinen/ daß wir König Sigismundum in Polen zu vnserm Herrn vñ König anderer gestalt/ so wol vermög der Succession als nach der Erbvereinigung/ nach seines

Herrn

Herrn Vatters tödlichem Abgang als den nechsten angenommen/vnd zu Vpsal im Jahr 1594. jm trew vnd gehorsam zu seyn/ zugesagt vnd versprochen habē / Allda er auch zur selben zeit / vns vnd deß sämptlichen Schweden Reichs Ständen / seinen Eyd/ Trew vnd Glauben hinwider geschworen / darwider weder jr noch jemands anders mit Recht vnd Warheit eines andern vns erweisen vnd vberzeugen soll / Dann wir all das jenige/was wir König Sigismundo gelobt vnd zugesagt/ ehrlich vnd auffrichtig gehalten vnd demselben nachgesetzt haben / so lang er gehalten was er vns hinwider geschworen/ gelobt vnd zugesagt/vnd sich als ein trewer König gegen vns hat befinden lassen. Nach dem er aber von seinem Eyd vnd Versicherung abgeschritten / vnnd öffentlich vns vnnd das Reich Schweden zu bekriegen/angefangen / vnnd weder Raht noch Vermahnung achten vnd hören wollen / so kan vnd wird vns ja keiner mit Recht verdencken/ daß wir zu denen Wegen vnd Mitteln geschritten/ so nunmehr geschehen seynd / derwegen wir auch vervrsacht / vns von einem solchen König abzusondern/der sich selbsten nicht ein / sondern etlich mal von vns gescheiden vnd abgesondert hat. Daß jr auch vermeldet/ daß etliche gewesen seynd / die da begeret daß König Sigismundus jnen wider vnsern gnädigsten König vnd Herrn zu Hülff vnd Beystand kommen solte/solches kan wol seyn/ daß etliche sich finden lassen / vnd König Sigismundum darzu gehetzt vnnd gerathen haben/dieselben aber haben solcher Verrätherey wegen/jren rechtē Lohn (wie sich gebüret) empfangen. Daß aber etliche vnsers Mittels begert haben solten/daß K. Sigismundus mit frembdem Volck sich anhero ins Reich begeben solte/ dasselbe damit zu verderben/vnd vnsern gnädigsten König vñ Herrn oder andere vnverschulder Sachen zu verfolgen / das

Anno 1609.

Anno 1609. werdet jhr nimmermehr beweisen können / sondern vnser gnädigster König vnd Herr / wie auch wir / haben König Sigismundo zugeschrieben / ehe vnd zuvor er sich anhero ins Reich begeben / daß er zu seinem Erbkönigreich / wie ein trewer König vnd Vatter komen / vnd alles feindliches Vorhaben bleiben lassen wolle / Er würde allhie niemand für sich finden / der anderer gestalt jn zu empfangen gesinnet were / dann es sich der Billichkeit nach gebürte. Vber das / hat dero Zeit sich vnser gnädigster König vnd Herr erbotten / wann jhr K. M. wissen möchten / wann vnd zu welcher Zeit / auch an welchem Orth vnd Stelle König Sigismundus zu Schiff tretten wolte / so wolten jr K. M. alsdann jhm die Schiffs Armada entgegen schicken / vnd damit hervber führen lassen. König Sigismundus aber gab gar kein Antwort darauff / sondern ließ vielmehr ein offenen Brieff an deß Königreichs Schweden Stände in Truck außgehen / darinn er zwar jnen Gnad vnd alle Sicherung zusagte / vnsern gnädigsten König vnd Herrn aber schloß er gentzlich auß / darob jr K. M. leichtlich spüren vnd mercken können / was sie von König Sigismundo zu gewarten / vnnd sich zu jhm zu versehen. König Sigismundus ist auch auff solch sein Schreiben alsbald nachgefolgt / nit wie jr in ewerm Schreiben meldet / mit seinem gewöhnlichē Hoffgesind / sondern mit einem wolgerüsten hauffen Kriegßvolcks / auff etlich tausent starck / von Teutschen / Vngarn / Schotten vnd Polen zusamen geworben / vnd hat sich niemals seithero er vnser öffentlicher Feind gewesen / stärcker im Feld finden lassen. Jngleichem schickte er auch Bottschafften zu den Finnen vñ Liffländern / daß sie auff der einen seiten vnsern gnädigsten König vnd Herrn angreiffen solten. Es nimbt vns auch nicht wenig wunder / daß jr in einer so klaren vñ öffentlichen Sachen jrret /

Ja

Ja euch nit schämet zu schreiben / daß König Sigismundus mit seinem gewöhnlichen Hoffgesind allein allhie angelangt sey / Dann da solches gleich zum ersten mal als er zu seiner Krönung ankommen / geschehen / so were er auch / wie zuvor erwehnet / gebürlicher weise empfangen worden. Wir wollen nun ferner zum Handel schreiten. Ehe vnd zuvor König Sigismundus sich anhero ins Reich begeben / hat er zu Lübeck vñ in andern Seestätten / alle Schweden sampt jhren Gütern so allda angetroffen worden / arrestiren lassen. Ja / er hat auch in bemelden Seestätten verbieten lassen / keine Zufuhr / besonder an Getreydig / welches dero Zeit allhie sehr thewer / anhero ins Reich zu thun. Nach dem nun König Sigismundus allhie ankommen / da seynd jm Stätt / Schlösser vnd Vestungen alsbald geöffnet / vnd die jenige so vnser gnädigster König vnnd Herr auff Calmar verordnet gehabt / jn als jhren rechten König mit gebürenden Ehren empfangen / vnd sich niemand mit dem geringsten gegen jm auffgelegt / hat er nicht desto weniger von stundan sein feindliches Vorhaben scheinen vnd mercken lassen / vñ dieselbige wider seine gegebene Verschreibung / auch Trew vnnd Glauben / gefangen / in schwere Gefängnuß gelegt / vnd endlich nach Polen verschickt / allda sie vber zwey Jar elendiglich sitzen müssen. Deßgleichen ließ er Gebott vnd Befehl außgehen / daß niemand vnsers jetzo regierenden gnädigsten Königs vnd Herrn Diener hausen oder beherbergen solt / sondern wo man dieselben betretten köndte / solte man sie gefänglich einziehen / vnd mit denselben der schärpffe nach verfahren. Nach diesem ist er mit seiner Kriegßmacht näher Stekeburg verruckt / vnd ob wol vnser gnädigster König vñ Herr / so wol durch Botten als auch Brieffe begeret / daß er sich von dannen machen / das frembde Kriegßvolck abdancken / vnd die

Anno 1609.

jenige

Anno 1609. jenige so jm zu solchem Vnwesen gerathen/von sich thun/ vñ denselben biß auff einen Reichßtag zu Hauß zu ziehen/aufferlegen wolte/ Wann solches geschehen/wolten als dann jhr K. M. sich gleichfals in jhr Fürstenthumb begeben/ vñ allda still verhalten/biß ein allgemeiner Reichßtag außgeschrieben/vnd deß Reichs Stände zusamen koñen würden / allda dem König in gegenwart der Reichs Stände / wegen jres in abwesen Sigismundi geführten Regiments / gebürliche Rechnung thun / vnnd sich gegen menniglich so jhr K. M. zu besprechen hette/verantworten/ endlich auch darvber gewertig seyn/ was die Reichs Stände/vermög der Schwedischen Rechte / dißfalls erkennen köndten/ So war doch solches alles vergebens. Dann der Hassz vnd Neid hatte König Sigismundi Hertz dermassen gegen vnsern gnädigsten König vnd Herrn eingenoñen/ dz er auch keine mittel deß Friedens/ wie gut vnd füglich die jm auch fürgeschlagen worden/annemmen wolte/vnd als vnser gnädigster König vnd Herr sich etwas näher zu Sigismundo begeben/der meynung/daß jr K. M. sich mit jm besprechen/vnd dardurch die entstandene Mißhelligkeit vergleichen möchten / hat er vnsers gnädigsten Königs vnnd Herrn Volck feindlicher weise empfangen. Nach diesem ist er mit seinem Volck von Stekeburg naher Linköping auffgebrochē/ dahin dann vnser gnädigster König vnnd Herr gleichfals gefolget/vnd sich widermals zu gütlicher vnd freundlicher Vnderhandlung anerbotten/vñ darneben begeret/daß König Sigismundus vor vnserm gnädigsten Herrn nicht fliehen noch weichen wolte/sintemal jr K. M. nichts böses oder vnfreundliches gegen jm fürzunemmen gesinnet were / solches aber hat König Sigismundus gleichfals nichts geachtet / sondern allein darauff gewartet/biß er das Fiñische Kriegßvolck zu hülff bekom-

bekommen / vnd das Volck so vnser gnädigster König vnnd Herr bey sich hatte/zum Abfall bringen möchte/vnd vnangesehen ein Stillstand zwischen vnserm gnädigsten König vnd Herrn vnd König Sigismundo auffgericht / vnd darbey abgeredt vnd beschlossen/daß man noch weiter die Sachen in der Güte beyzulegen versuchen solte / hat nichts desto weniger Hans Weyer jr K. M. Wacht vberfallen/ vnd dieselbe etlich mal ins Läger gejagt/dadurch dann jr K. M. endlich gezwungen/sich zur Gegenwehr zu stellen/bevorab weil jr K. M. wol gesehen / daß sie keines Friedens geniessen köndten / damit es dann jr K. M. also geglücket/daß König Sigismundi Volck auß dem Feld geschlagen worden / vnd jm sampt seinen Mitgehülffen ergangen / wie sie zur Sachen recht gehabt / auch vnserm gnädigsten König vnd Herrn zugedacht haben. Da nun König Sigismundus gesehen/daß es den Weg nicht gewinnen wolt/wie er vermeynte/hat er sich auff die ander seiten gewendet / gute Wort geben / vnd gebetten daß man still halten wolte / er wolte sich nunmehr anders zur Sachen schicken. Vnangesehen auch es dero Zeit so weit kommen / daß vnser gnädigster König vnd Herr / König Sigismundum in seinem Gewalt vnd Händen hatte/ jr K. M. jme Sigismundo dennoch nichts Böses oder widerlichs zufügen lassen/sondern viel mehr jhrem Volck ernstlich befohlen / die Waffen allerdings niderzulegen. Vnd nach dem solches geschehen/ haben jr K. M. mit König Sigismundo einen Vertrag auffgerichtet/in welchem König Sigismundus sich verpflichtet/im fall er nicht halten würde / was er dißfals zugesagt / vnd sich verschrieben/so solten als dann die Reichs Stände deß Eyds damit sie jm verbunden / gentzlich entfreyet/ loß vnd ledig/ auch nicht schuldig seyn / jme hinfüro einige Trew vnd Gehorsam

Anno 1609.

Anno 1609. zu erzeigen / noch jhn für jhren Herrn vnd König zu erkennen. Was geschahe/König Sigismundus hatte kaum solches zugesagt vnd versprochen/da begab er sich seiner gethanen Verpflichtung zu wider auß dem Reich/vnd nam mit sich Schiff vnd Geschütz / besatzte die Vestung Calmar mit frembdem Volck / vnd in summa / was er dero Zeit vnd zuvor nicht genugsam feindlicher weise gegen vns zu Werck richten können/ das hat er seithero so viel mehr gethan. Darauff begeren wir von euch zu wissen/ob jr von König Sigismundo dulden vnd leiden wollet / was wir so viel Jahr hero außgestanden haben/ Jedoch alles der hoffnung / er solle sich ein mal eines bessern bedencken. Wir glauben vnd haltens gentzlich darfür/ wann er sich gegen euch also verhalten/er were vor lengst vom Regiment von euch entsetzt worden / sintemal noch in frischer Gedächtnuß/ vnd menniglichen vnverborgen/wie es mit Henrico Valesio ergangen / Dann ob wol derselbe / als er sich auß Polen naher Franckreich begeben/sich erbotten/ daß er gleichwol in seinem Abwesen deß Reichs Polen bestes wissen vnd das Regiment also bestellen wolte / als wann er selbsten zugegen were: Jhr nichts desto weniger/weil er heymlich auß dem Reich gezogen/ vnd jnnerhalb der jm vorgesetzten Zeit nit wider zu rück kommen/sein Vatterland vbergeben/vnd bey euch jeder zeit seyn können / jhm alle Trew vnd Gehorsam auffgesagt/vnd darauff zu einer andern Wahl geschritten/ darzu jhr dann andere Vrsachen nit gehabt / euch von jm abzusondern/ als ewer Legation vnd Wechselschreiben so dißfals ergangen/ außweisen. Was jhr aber newlicher Zeit mit ewerem König Sigismundo vorgehabt/ist meñiglichen/ja der gantzen Welt bekandt. Wir wollen aber nit disputiren/was jr für Vrsachen gehabt vnd euch darzu bewogen/damit wir nicht für die jenige angese-

angesehen werden möchten / als daß wir vns frembder Händel / so vns nit angehen / bekümmern vnd annemmen wolten / da jr dergleichen thetet / were solches beydes vns vnd euch zuträglicher. Vnd vnangesehen Schweden nicht ein geringer Königreich ist als Polen / auch nit weniger als die Polen ohne König seyn können / so haben wir vns dennoch viel anders gegen König Sigismundum als jr verhalten / Dann ob er wol sich gegen vns vnd das Reich wie ein öffentlicher Feind erzeiget / vnd wir dahero vermög seiner eygenen Verschreibung / jm mit Eyd vnd Pflichten fürter nicht verbunden gewesen / haben wir jn gleichwol so geschwinde vom Regiment nit abgesetzt vnd verstossen / haben auch nicht ein / sondern viel mal an jn geschrieben vnd gebetten / daß er wider anhero kommen / vnd dem Reich vñ Regiment / vermög seines geleysten Eyds vorstehen / auch alle Sachen in richtigkeit bringen wolte / wir wolten jhn gern wider anneiñen / für vnsern König erkennen / vnd jhme alle Trew vnd Gehorsam erzeigen vnd beweisen / vnbetrachtet deß Vnrechts vnd Gewalts so er zuvor an vns geybt vñ zugefügt. Da aber seine Gelegenheit nicht were noch seyn köndte / selbsten anhero wider zu kommen / oder bey vns gentzlich zu bleiben / daß er alsdann seinen Sohn allhero schicken wolte / so wolten wir denselben für vnsern König vnnd Herrn annemmen vnd halten. Daß nun dieses alles im Werck also geschehen / wird keiner verneinen können / sintemal diese Handlungen so zu Jönecköping Anno 99. wie auch desselbigen Jars zu Stockholm / vnd 1600. zu Linköping dißfals von gemeinen Ständen beschlossen worden / in offenem Truck vorlengsten außgangen. König Sigismundus aber hat vns nicht einer Antwort darauff wirdig geachtet / sondern für vnsere gute Affection vnnd Zuneigung / so wir zu jhm vnd seinem Sohn ge-

Anno 1609.

Anno 1609. tragen / haben wir (leyder) dieses zur Danckſagung erfahren müſſen / daß er auffs new die Finnen zum Auffruhr widermals erweckt vnd angereitzt / auch jnen deßmals / damit ſie deſto mächtiger weren / frembd Kriegßvolck zu hülff geſendt. Zu dieſem hat er auch die Schiff (ſo er allhie mit ſich auß dem Reich genommen) mit Volck vnd Munition wol verſehen / naher Elſsburg verſchickt / dieſelbige Veſtung zu verraſchen vnd einzunemmen / welche auch den Schwediſchen Vnderthanen ſo viel ſie jnen beykom̃en können / mit Rauben / Plündern vnd anderm feindlichem Vberfall groſſen Schaden gethan. Solcher geſtalt hat K. Sigiſmundus gegẽ vns ſeine dero Zeit geweſene getrewe Vnderthanen in dieſem Königreich Schweden ſich verhalten / vnnd ſich von vns vnd dem Reich abgeſondert / vnd nicht wir / wie jr ſchreiben dörffet / vom jhm abgefallen / In maſſen er dann auch darauff einen offenen Krieg wider vns angefangen / vnd vns dahin genöthigt vnd gezwungen / zu den Mitteln zu ſchreiten / womit wir vns vnd das Reich für ſeinem feindlichen Zuſetzen vertheidigen vnd erretten mögen. Vnd wiewol dieſe erzehlte Vrſachen vnd Motiuen ſo wichtig vnd kräfftig ſeynd / der geſtalt daß ſie vnſers verhoffens bey allen vnpartheyiſchen Chriſtlichen Potentaten / genugſam gelten vnd ſtatt finden / vns auch von allen Beſchuldigungen ſo jhr mit ewerem König Sigiſmundo ohne Grund vnd mit geſparter Warheit vns beymeſſet / entſchuldigen werden: So ſeynd doch deren viel mehr vnd gröſſere / vnter welchen auch die geringſte einen König von ſeinem Reich vnd Regiment abſetzen köndte. Dann fürs erſte iſt König Sigiſmundus von ſeines Großvattern Teſtament (darauff das gantze Erbrecht gleichſam als auff ein Fundament ſich gründet) abgefallen. Zum andern hat er ſich wider deß Reichs

Stän-

Ständen Consens vnnd Bewilligung auß dem Reich bege- Anno
ben/vnd ein frembdes Königreich/ mit dieses Reichs grossem 1609.
Schaden vnd hoch beschwerlichen Conditionen angenoñen/ Item Land vnd Leut hinweg gegeben/deßgleichen hochschädliche vnnd dem Reich gantz nachtheilige Contract mit frembden Potentaten ausser vnsers gnädigsten Königs vnd Herrn/ wie auch der fürnembsten Reichs Ständen (mit deren Raht vñ Zuthun er doch geschworen das Regiment zu führen) wissen vnd willen auffgerichtet vnd eingangen/Letzlich hat er vergessenlich hindan gesetzt die Vorsorg/so jm als einem Regenten vor das Reich zu haben gebüret/Ja mit kurtzen vnd wenig Worten zu sagen/hat er sich keiner Sachen daran deß Reichs Wolfahrt vnd Bestes gelegen/ bekümmert. Da seine Krönung zu Vpsal vberstanden vnd verrichtet/ vnd er daselbst seinen Willen seines gefallens nicht zu Werck richten vnd vollbringen können/ ließ er Bestallungen außgehen/ daß Ernst Weyer vnd andere ein hauffen Volcks ins Reich führen solten/ damit er gentzlich vermeynet die Schweden zu zwingen/ das jenige zu thun vnd einzugehen/was er begeren würde. Als er aber vermerckte / daß es jm auff solche weise auch nit angehen wolte/machte er sich fertig vnd zog auß dem Reich/vñ ließ im geringsten keine Nachrichtung hinder sich/ wie in mittelst seines abwesens das Reich solte regiert/ vnd demselben vorgestanden werden. Zu Stockholm verordnet er ein öffentlichen Papisten zum Statthalter/ auff andere Vestungen aber im Reich ein hauffen vntüchtige vnnd zum theil vbelberüchtigte Personen. Den Papisten ließ er allhie im Reich/ seinem Königlichen Eyd vnd Versicherung zu wider/jre freye Conuent vnd Religions exercitia zu/ vnd ließ darneben Befehl außgehen/ wann vnser gnädigster König vnd Herr nit alles wolte

Anno 1609. passiren vnd gut seyn lassen was jhm geliebte / vnnd ließ auch darvber seine verordnete Befelchhaber im Reich/deß Königs Eyd / deß Reichs Schweden Recht vnd Erbvereinigung zu entgegen / ja dem gantzen Reich zu Nachtheil vnd endlichem Verderb/auch manchē vnschuldigen in seinen gerechten Sachen zum Verdruck/ dardurch dann einheymische Vneinigkeit sich leichtlich vervrsachen vnd erregen können/ In massen in Finnland (allda König Sigismundus etlich tausent Bauren durch sein Kriegßvolck vnschuldig auffopffern lassen) geschehen/ also regieren/ wie es jnen geliebte/so solten besagte seine Befelchhaber / alsdann Reuter vnd Knechte wider vnsern jetzo regierenden gnädigsten König vnd Herrn auffordern/ vñ jr K.M. auffs feindlichste verfolgen. Welches alles nicht allein mit blossen Worten (wie jr thut) außgeredt / sondern mit Brieff vnd Siegel kan dargethan vnd erwiesen werden. Vnd gleich wie wir nun außführlich erwiesen haben/daß weder vnser gnädigster König vnd Herr/ noch auch wir daran schuldig seynd / dz König Sigismundus von dieses Reichs Regiment abkommen / deßgleichen daß wir auch keinen Krieg wider jhn angefangen/sondern er selbst von vns vnd dem Reich/ wie obgemelt / sich abgesondert / vnd ohn einige gegebene Vrsachen zum Krieg gegē vns genöthigt. Also wollen wir auch auß den gantzen Actis klärlich darthun vnd beweisen/ daß jr sampt euwerem König / zu diesem noch wehrenden Krieg / vnd nit wir vrsach gegeben/ vnnd vns in dem öffentlich mit Vnrecht beschuldiget / als daß wir euch vngewarnter vnd vnvermuthlicher Sachen vberfallen / vnd ewere Land vnd Leuth / Häuser vnd Vestungen (welche damals vnbesetzt gewesen seyn sollen) eingenommen. Nun wisset jr euch sonder zweiffel zu erjnnern/ daß jhr im Jahr 1596. ewere Gesandten / als Stanislaum

Dzia-

Dzialinsky, Stanislaum Czykousky, vnd Nicolaum Saphiam anhero zu vns abgefertigt / vnd bey denselben so wol vnsern gnädigsten König vnd Herrn / als auch vns viel grobe Beschuldigungen zugelegt vñ beygemessen / dermassen / daß wir wider Eyd vnd Pflicht / in König Sigismundi Reputation vnnd Hochheit vns vergriffen haben solten / in dem ein Reichßtag außgeschrieben / vnnd zu Suderköping gehalten worden / wie auch wegen anderer Bezüchtigung mehr / so euwere Gesandten deßmals in Befehl gehabt / jr vns aber nimmermehr beweisen sollet. Darbey dann besagte ewere Gesandten jre Rede endlich mit dräwen vnd Entsagung vollendet vñ geschlossen / solcher massen / wo ferrn wir von solchen Handlungen (die wir vns ein mal vorgenommen hetten) nicht abstehen würden / so wollet jr eweren König nicht verlassen / sondern jm viel mehr helffen rechē das geringste vnrecht so jm begegnen köndte / ja Leib vnd Leben darfür auffsetzen. Vnd ob wol jre Rede vnd Anbringen etwas gelinder vñ füglicher vorbracht / so war doch solches die endliche Meynung / in massen dann auß dero gantzen Oration zu ersehen ist / sintemal König Sigismundus darauff bestanden / daß wir entweder das jenige was auff dem Reichßtag zu Suderköping abgehandelt vñ geschlossen worden / cassiren vnd zu nicht machen / oder aber euch sampt ewerem König zum Feind haben solten. Hiemit lassen wir vns beduncken / dz vns genugsam Feindschafft von euch angesagt sey / welches wir doch vns nimmer zu euch vermuthet / in erwegung wir euch die geringste Vrsach darzu nit gegeben. Vnd daß jr vermeynet / daß wir vns in König Sigismundi Reputation vnd Hochheit vergriffen / in dem vnser gnädigster König vñ Herr mit raht deß Reichs Räthe in König Sigismundi abwesen / nach althergebrachter Frey- vnd Gewon-

Anno 1609.

Anno 1609. Gewonheit die Reichs Stände naher Suderköping zusamen beschreiben vñ fordern lassen/deßwegen habt jr keinen Grund/ Dann diese Gerechtigkeit haben deß Königreichs Schweden Regenten vnd Gubernatores von etlich hundert Jaren her gehabt/ in massen ab der Union so in Königin Margarethen zeiten zwischen diesen dreyen Borealischen vnnd Nordischen Königreichen auffgericht/ zu ersehen ist/ also daß der Drotzet jederzeit wann es von nöthen gewesen/die Freyheit vñ Macht gehabt/ die Stände deß Reichs in abwesen deß Königs zusamen zu fordern/ ja es ist jm auch aller Gewalt/ gleich der König selbsten gehabt/ gegeben vnd gestattet worden/ wie dann solches mit andern alten Handlungen genugsam kan dargethan werden. Vnd ist die Freyheit dißfals zusamen zu kom̃en/ vnd vmb deß gemeinen Besten zu rahtschlagen/ das einige vñ fürnembste Mittel/ dardurch man in einem Regiment alle eingerissene Confusiones vnd Vnordnungen abzuschaffen vnnd in verbesserung zu bringen pflegt/ welche durch König Sigismundi vnzeitiges abziehen vnnd böses Regiment in diesem Reich eingerissen/ vnd beynahe die Vberhand genom̃en hatten. Bey den Lacedemoniern haben sie jhre Ephoros gehabt/ vnd in andern Landen haben sie noch heutiges Tags jre Parlamenta vnd Concilia, welche nichts anders seynd als stata Comitia, wie euch selbsten wol bekandt ist. So habt jr auch in Polen dieselbe Freyheit in viel geringern Sachen gebraucht/vñ euch davon keines wegs abdringen lassen. Jr habt auch ausser zweiffel in frischem Andencken/ als zu Cracaw Anno 91. nur ein geringer Aufflauff sich begeben/ die von der Ritterschafft auß vielen Weywodschafften zu Chmiolinscia zusamen kom̃en/ dem König Sigismundo gantz vnwissend/ ja wider seinen Willen/ daselbst habt jr jm zugeschrieben/ daß

jhr

jhr gesinnet weret/noch ein grössere Zusamenkunfft zu Rado- Anno
mi zu halten / allda die Littawer gleichsfals mit zur stette er- 1609.
scheinen kondten. Derowegen können wir bey vns nit ermes-
sen / was euch darzu bewogen / daß jr durch ewere Gesandten
gleichsam mit Dräwung vnnd Entsagungen vns das jenige
verbieten vnd verweisen wollet/ was jr doch bey euch für recht
vnd billich erachtet gehabt / es sey dann daß jr vielleicht darfür
haltet / jr allein die jenige seyt / welche vber jres Reichs Frey-
heiten halten/vñ alle andere zu Sclauen vñ leibeygen machen
wollen. Nun haben wir auff vorgemeltem Reichßtag zu Su-
derköping nichts anders gethan / gehandelt vnnd beschlossen/
dann was sich auff deß Königs Eyd vnd Versicherung / deß
Reichs Schweden Rechte/König Gustafs Christmilter Ge-
dächtnuß Testament / die Erbvereinigung vnd andere vor-
hergehende Handlungen sich gegründet / vnnd dem Reich in
König Sigismundi abwesen zu Nutz/Wolfahrt vnd langem
Bestand gereichen vnd gedeyen mag / In massen jhr ab der
Antwort so eweren Abgesandten dero Zeit gegeben worden/
genugsam vernommen haben werdet. Vnd da König Sigis-
mundus ehe vnd zuvor er auß dem Reich gezogen/ die Regie-
rung dermassen bestellet / wie sich gebüret hette / so were dieses
alles wol nachgeblieben / Daß jr vns nun deßhalben absagen
wollet / daß wir vnsers geliebten Vatterlands Freyheit vnnd
Wolfahrt in acht genoñen/ das hetten wir vns nimmermehr
zu euch / als die vnsere Bundsverwandten seyn solten / verse-
hen. Jr habts auch bey den Dräw- vñ Entsagungen/so ewere
Gesandten auff eweren Befelch deßmals gethan / nicht bloß
bewenden vñ bleiben lassen/sondern viel mehr was jr dero Zeit
zugesagt/ seythero mehr als zu viel ins Werck gesetzet / also da
wir deßmals nicht allerdings verstanden hetten / was jhr mit

Anno 1609. solchen vnd dergleichen Entsagungen eygentlich im Sinn gehabt/so habt jr solches in mittelst mit der That dermassen außgetruckt/daß wirs (leyder) mit Händen greiffen können/ sintemal jr anfänglich ewern König mit einer gewaltigē Kriegßmacht anhero ins Reich geführet/ vns vnd das gantze Reich zu verderben/darzu jhr jm allerhand Vorschub / Hülff vnnd Beystand gethan. Vnd könnet jhr euch damit nit entschuldigen/vnd die schuld auff König Sigismundum legen/ als daß derselbe ohn ewer Zuthun/ Hülff/ Raht vnnd Bewilligung/ solches allerdings fürgenommen/ ja es ist viel mehr beweißlich/ daß er mit ewerem Willen/vnd durch ewere Hülff vnd Beystand/diesen Zug vnd Reyse ins Werck gerichtet. In der Gesellschafft habt jr nicht allein eweren Vnter Cantzler/ sondern auch den Obersten/ Farensbeck (welcher der gantzen Kriegßmacht vorgestanden/vnd dieselbe ordinirt) gehabt/darzu habt jr ein hauffen frembdes Kriegßvolck / welches ewer Oberster bestellt / naher Finnland verschickt/ die auffrührischen vnd rebellischen Finnen zu stärcken/wie auch deß Reichs Schweden Grentz Vestung Wiburg darmit besetzen lassen. Als wir Anno/ꝛc. 1600. von dem Reichßtag/welcher zu Linköping gehalten worden / an euch geschrieben / vnd begeret euch jnnerhalb deß 1. Maij zu erklären/ob jhr vnsere Feind oder Freunde seyn wollet/ sonsten würden wir dahero verursachet was anders zu der Sachen zu thun / sintemal wir ein offenen Krieg viel besser erachtet / dann vnterm schein deß Friedens vnnd Freundschafft/vns hindergehen zu lassen. Den Botten/welcher euch die Brieff zugebracht/habt jhr in Eisen vnd schwere Gefängnuß gelegt/allda er auch vber ein Jahr sitzen müssen/vns aber erst ein halb Jahr hernach geantwortet/ welche Antwort dermassen auff Schrauben gestellt / daß wir viel weniger als zuvor

vor vns zum Frieden verlassen können. In Liffland viel ehe vnd zuvor vnser gnädigster König vnnd Herr einen Fuß darein gesetzt/ da seynd von ewern Obersten Mandata angeschlagen / vnd darinn das Kriegßvolck contra Carolum auffgebotten worden/welches jr nicht verneinen könnet / wo fern jr nur die rechte Warheit (welches dann menniglichen bekandt vnd wissend) nit läugnen wollet. Vnd wundert vns derwegen nicht wenig/daß jhr so vnverschämpt vns beschuldigen dörfft/daß wir den Krieg wider euch angefangen/vnd vnvermuthlichen ewere Land vnd Vestungen eingenommen haben sollen. Dieweil wir nun mit Grund der Warheit außführlich dargethan vnd bewiesen haben/ daß König Sigismundus die Erbgerechtigkeit so er zum Königreich vnd der Kron Schweden gehabt / allerdings verwircket/ vñ jr sämptlich neben jm den Krieg wider vns ohn einige gegebene Vrsachen zu Handen genommen : Als ist auch billich/daß jr von dem Titel den jr König Sigismundo gebt/(nemlich daß er deß Reichs Schweden König sey) gäntzlich absteht/ vnd hinfüro vnsern gnädigsten König vnd Herrn / König Carln (welcher auff vnser aller einhelliges begeren vnd bewilligung / wie auch nach rechter Succession zur Schwedischen Kron vnd Regierung kom̃en ist) für der Schweden/Gothen/Wenden/Finnen/Carelen/Lappen vnd Nortlanden/ Caianer vnd Ehesten in Liffland /rc. Könige haltet/vnd jr K.M. den Titel gebet / In gleichem euch der vielen Beschuldigungen / die jr vnserm gnädigsten König vnd Herrn vnd vns beymesset/dardurch dann nichts anders dann mehrere Verbitterung der Hertzen vnd Gemüther erfolget/einmal enthaltet/vnd viel mehr dahin gedencket/wie jr vor allen dingen Gott abbitten/ vnd dann bey vnserm gnädigsten König vnd Herrn/wie auch deß Reichs Schweden Ständen / das Vnglück vnd Blutvergiessen so jr zu wegen gebracht/außsöhnen vnd vergleichen / vnd hinwider gute vertrawliche vnd bestendige Freundschafft / welche jr mit ewerem König vmbgestürtzt/zwischen diesen beyden löblichen Königreichen auffrichte möget / sonsten werdet jhr gewiß erfahren / daß Gottes gerechte Straff

Anno 1609.

Anno 1609. dißfals in die lenge nicht außbleiben werde. Was nun belangen thut/ daß jr vns beschuldiget/als daß wir in wehrendem Stillstand/ja wider Gelübd vnd beschehene Zusage/die Vestung Dünemünde verrätherischer weise eingenommen haben solten / In diesem so wol als in anderm sparet jhr die Warheit / vnd thut vns öffentlich vnrecht/ Dann jr (ob Gott wil) mit dem geringsten Wort oder Buchstaben nicht werdet beweisen können/daß entweder vnser gnädigster König vnd Herr / oder auch wir jemals einigen Stillstand consentirt vnd bewilligt haben / sondern das haben jhr K. M. vnd wir wol geschrieben/vnd zu schreiben befohlen/daß wir zwar zum Frieden oder Stillstand nicht geneigt weren / wann nur deßwegen beyderseits Coñissarien / entweder auff deß H. Römischen Reichs Boden / oder aber einem andern gelegenen Orth vñ Stelle zusamen kämen/ daselbsten zu versuchen / ob entweder ein bestendiger Frieden / oder geraumer Stillstand könne oder möge getroffen werden. In mittelst aber die Commissarien köndten oder würden zusamen koñen vmb den Frieden oder Stillstand zu tractiren / solte kein Stillstand gehalten werden / vnd ein jeder sein Bestes brauchen / darnach haben wir vnsere Sachen gerichtet/ vnd nit verrätherischer weise/ wie jr mit gesparter Warheit vns zumesset / sondern viel mehr durch Gottes gnädigen Beystand vnd Kriegßgewalt/ Cartaunen vnd Schlangen (welche man in solchen Fällen zu gebrauchen pflegt) ewere Vestungen eingenommen/sintemal wir wol gesehen/daß jr nichts anders vnter solchem Stillstand gesucht/ dann nur die Zeit listiglichen darmit auffzuziehen/vnd so lang biß jr vnter deß ewere Sachen zu recht bringen/ vnd die einheymischen Vneinigkeiten / welche ein Zeit hero bey euch gewehret/stillen vnd abschaffen möget. Es ist gleichwol vnser gnädigster König vnd Herr/wie auch wir nochmals nicht vngeneigt/wegen eines bestendigen Frieden oder geraumen Stillstands / wo fern es nur euch ein Ernst darmit ist/tractiren zu lassen/ Darauff auch jr K. M. so bald sie eweres Feldherrn begeren vernoñen/ jr vollmächtige Gesandten vnd Commissarien / als nemlich die Wolgeborne/

Ehr-

Ehrwürdige / Edle / Ehrnveste / Wolgelehrte vnnd Mannhaffte / Magnus Brahe / Graffen zu Wisingsburg vnd Freyherrn zu Ridbeholm vnd Axholm / Niels Bielcke Freyherrn zu Salestatt / M. Petrum Chemnicium Bischoffen zu Strengnäs / M. Laurentium Paulinum Bischoffen zu Schara / Otto Helmer von Mörner Statthaltern zu Abo / vnd Philips von Schieding Statthaltern zur Narva / abgefertigt. Da nun jr gemeynet / ewere Commissarien gleichmessig allda zur Stelle erscheinen zu lassen / daselbsten ein Versuch zu thun / wie nahe man zusamen schreitten könne. Im fall jhr aber das nochmals verweigern vnd abschlagen soltet / so mag alsdann alle schuld dißfals auff euch (in massen es ohne das thut) hafften vnd beruhen / vnd wir haben das vertrawen zu Gott / er werde vnsern gnädigsten König vnd Herrn / wie auch vns / in vnserer gerechten Sachen nicht verlassen / vnd hinfüro wider ewer feindliches Zusetzen / Hülff vnd Beystand gnädiglich verleihen. Wegen außwechßlung der Gefangenen haben wir an ewere Commissarien geschrieben / vnd ewerem vnd dero Begeren zu folg einen vertrawten vom Adel naher Colberg abgefertigt / welcher mit dem jenigen so von ewern Commissarien dahin abgeschickt wird / von Zeit vñ Stelle / auch wie vnd welcher gestalt die außwechßlung der Gefangenen fürzunemmen sey / tractiren vnd endlich beschliessen soll. Welches wir der Sachen notthurfft nach / auff ewer Schreiben in Antwort vermelden wollen / vnd haben zwey gleichlautende Schreiben dißfals euch / eins nach Colberg / vnd das ander mit den Polnischen Gefangenen / so jhr wider anhero geschickt / zugefertigt. Datum auff dem Königlichen Schloß Stockholm / den 17. Octob. Anno 1608. Anno 1609.

Bapsts Sohn zu Pariß gehenckt vnd verbrandt.

DEmnach dieser Zeit einer / so sich Bartholomæus Borchese intitulirt / von andern auch Bartholomæus Lanteschi genannt / sehr stattlich mit Kleydungen vnd Pancketiren zu Pariß erzeigt / vnd sich hören lassen / der Bapst sein Vatter köndte es wol bezahlen / ist er

Anno 1609. auffs Bapsts Ambassadorn anhalten/gefänglich eingezogen/auffgeheneckt vnd zu Aschen verbrandt worden. Sein Epitaphium ist folgends gestellt worden:

Ohn Leichtuch vnd ohn Todtenkleyd
Bartholmes hie begraben leit/
Deß Bapsts Sohn der gehangen war
Vnd zu Asch verbrandt gantz vnd gar/
Weil er sich nannt deß Bapstes Sohn
Vnd einer Concubinen schon/
Deß ward sein Seel vom Bapst verbannt
Zum Fegfewr/ er aber mit schand
Ward auffgeheneckt/darnach mit Fewr
Verbrandt zu Pariß vngehewr.

Schmalkalden reformirt worden.

DJeser zeit hat man auch vernoñen/daß jr F. D. Landgraff Moritz Schmalkalden/ wegen der Handlung vnnd Artickeln der Protestirenden allda gestellt ein berhümpte Statt/ reformiren lassen/ vñ weil theils der Bürgerschafft ein Mißfallen daran gehabt/ sind sie deßwegen in zimliche Vngelegenheit gerathen/denen zu Ermahnung vnd Trost/ hat D. Schmuck zu Leiptzig ein Tractätlin in Truck lassen außgehen/ darin der Leser sich weiter zu ersehen.

Weiterer Verlauff in Oesterreich.

DEn 13. Jan. ist Herr von Bucheym mit 7. Corneten Reuter vnd einem Fähnlin Knecht/ wegen Kön. May. vnd dann Herr von Gerra mit 3. Corneten Reuter/ vnd 3. Fähnlin Knechten auff der Evangelischen Stände seiten/ein halbe Meil von Hallenbrunn ins Feld geruckt/ mit einander zu treffen/ vnd so nahend zusamen kommen/dz sie einander mit Pistolen wol erlangen können/vñ ist solches allein wegen deß Quartiers zu thun gewest/ dann als der Herr von Gerra in das Bucheymisch Quartier gerückt/ nicht weichen wollen/haben sie ein Scharmützel gehalten/in welchem die Bucheymischen

trag vergliechene Summa / daran noch 50000. Thaler restirt / bezahlt würden.

Vmb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

len/haben sie ein Scharmützel gehalten/in welchem die Bucheymis-

schen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schen vbermannt worden/daß sie in 100. Mann/die andern aber wegen eines guten Vortheils wenig verlohren / derowegen Herr von Bucheym wider solchen Gewalt starck vmb Hülff geschrieben. Anno 1609.

Hierauff hat jr Kön. May. den Evangelischen Ständen jüngst angedeutes Mandat durch einen Herolden vnd etliche Doctorn öffentlich publiciren/wie auch noch ein ander Edict zu Wien anschlagen lassen/daß all die jenigen so den Ständen wider jr May. dienen/ wo sie sich nicht hinweg/ zwischen dato vnd 21. Jan. begeben/ Vogelfrey vnd in die Acht erklärt seyn sollen/ Es sind aber die Stände auff jhrem Intent verharret.

Nach diesem ist auff Vnderhandlung der Möhrischen Landstände/ deren theils von Wien nach Horn zu den versamleten Oesterreichischen Ständen verreyßt/ die Sachen dahin gemittelt worden/daß ein frey sicher Gleyt vnd 14. Tag Anstand/ vnter deß beyderseits nichts thätlichs fürzunemmen/veraccordirt worden.

Den 28. Jan. hat der Ständ Volck auff einem hohen Berg bey Hallenbrunn mit den bey sich habenden 20. stück Geschütz/ so sie nit mit kleinem schrecken der Königischen in Hallebrunn/ dahin sie zu Rossz vnd Fuß zusamen gezogen/ vnd die Kirch sampt dem Marckt verbollwerckt/3. mal loß gebrandt/sich starck sehen lassen/Wie auch als Ertzhertzog Leopoldus fürvber gereyßt/in völliger Schlachtordnung gehalten/ auch 1500. Pferd von denselben jr Durchl. vnd andere Keys. Gesandten ein guten Weg begleytet.

Vnter deß ist zu beyden Theilen die Werbung mehrers Kriegßvolcks nochmals fortgangē/vñ hat Herr Ferdinand Collonitsch auffs Bapsts bezahlung 7. Fähnlin Knecht werben sollen/ haben sich aber durch Mißtrawen/vnd weil mit dem Lauffgelt es gar genaw zugangen/wenig schreiben lassen/sondern ist das Kriegßvolck mehrertheils den Ständen zugelauffen.

Dieser Zeit ist auch der Orator Herr von Herbenstein von Constantinopel zu Ofen ankoñen/der ist da verblieben/ biß die im Vertrag vergliechene Summa/ daran noch 50000. Thaler restirt/ bezahlt würden.

Vmb

Anno 1609. Vmb den 13. Febr. ist der Außschuss von den Ständen von Horn/ als 6. von Herrn / 6. vom Ritterstand/ vnd 4. von Stätten zu Wien einkommen/ vnd zu tractiren folgenden Tags angefangen.

Proposition von Keys. May. den Böhmischen Ständen vorgetragen.

DEn 31. Jan. hat Keys. May. ein Proposition von 11. Artickeln den zu Prag versamleten Böhmischen Ständen vortragen lassen / darvnter der erst Punct die Religion antroffen / welchen die Stände zu förderst berahtschlagt/ vnd Keys. May. vbergeben/ Darauff jhnen wider ein Resolution versiegelt zugestellt worden/ mit deren sie keines wegs zu frieden seyn wollen/ deß Innhalts wie folgt:

Die Röm. Keys. May. köndten mit gutem Gewissen in Religionssachen nichts newes bewilligen / seynd auch dieser Hoffnung/ es werden alle Stände dieses Königreichs / gleichfals in Religionssachen / nichts newes begeren / sondern bey den alten Abrednussen/ außgeschnittenen Zetteln/ bestettigten Gebräuchen vnd Ordnungen verbleiben lassen. Jhre Keys. May. seynd auch dieser Meynung/ daß von dem Pragerischen Ertzbischoff / die Priester vnter beyder Gestalt/ ohne Verbindnuß sollen geweihet werden/ damit sie an solchem kein mangel leiden / Auch daß die vnter zweyerley Gestalt/ in Kirchen / derer so einerley Gestalt seyn / fürnemlich daselbst / wo sie Zuspruch haben / jhrer verstorbenen Leiber / mit Glockengeleut zur Erden bestatten mögen.

Was die Piccarder / so von der brüderlichen Einigkeit sich intituliren / belangt/ ist beschlossen worden / daß dieselben von jrer Religionsvbung / welche sie in Winckeln begehen / gantz vnd gar abstehen/ vñ entweder sich zu denen sub vna, oder aber vtraque schlagen sollen / vnd mit denselben Priestern / in Kirchengebräuchen vnd Ceremonien vereinigen/ Also haben jre Keys. May. auch diese Resolution geben/ sie lassens bey vor diesen beschehenen Außsprüchen / vnd Keyserlichen wider sie die Piccarden ergangenen Befehlen / also beruhen/

ruhen / weil dieser jhr Gottesdienst / im Königreich Böheym / niemals für lobwürdig erkannt worden. Anno 1609.

Hierauff haben die Böhmischen Stände noch ein Schrifft wegen der Religion jr Keys. May. vberreichen lassen / mit beygefügter Assecuration / so jhnen vom Keyser Maximilian Anno 75. ertheilt worden / item ein Schreiben so höchstgedachter Keyser an einen fürnemen Böhmischen Herrn / Schwendi genannt / mit eygener Hand vnd vngefehrlich diß Innhalts geschrieben / daß jhr May. niemand im Königreich Böheym in Glaubens- oder Gewissenssachen bezwingen lassen wolle / Der Ständ Motiven in gedachter Schrifft sind diese gewesen:

Erstlich sey jhre Confession in Gottes Wort genugsam gegründet / vnd dahero nicht für Ketzerisch zu achten / viel weniger für ein newe Confession auß zugeben / sondern sey eben die jenige so Anno 1575. Keyser Maximiliano höchstseligster Gedächtnuß jren Vorfahren / vnd theils noch bey Leben vberreicht / von jrer May. publice vnd priuatim zugelassen mit gnugsamer den Ständen darvber (ohn einigen vnter jnen vorgehenden gemachten Vnderscheid in der Religion sub vtraque) gegebenen Assecuration vñ mächtiger Vertheidigung gegen die jenigen / so diese Confession wider jhrer May. Königlich Jurament vnd Landsordnung zu seyn / ansprechen dörffen. So komme sie auch mit der Augspurgischen Confession in vsu gantz vberein / welche im Reich als dem corpori zugelassen / vnd dahero pro consequenti præcipuo Imperii membro, dem Königreich Böheym nicht könne abgeschlagen werden / Auch weren die Compacta sampt allen darauß herrhürenden vnd sich darauff referirenden Verträgen / vnd andere mehr / Anno 1567. auffgehaben / Was auch darvon in der Landsordnung noch vberig / verbinde die Stände nicht dahin vnder einander zu glauben / was dem andern theil gefällig vñ annemlich / sondern zur vbung vñ erhaltung Christlicher Lieb vnd Einigkeit / damit kein Theil von dem andern vndertruckt / sondern beyde jren Gottesdienst vnverhindert pflegē mögen.

Anno 1609. Gleicher weiß auch wie Keyser Maximilianus / Christmilter Gedächtnus/mit freywilliger Losierung der Compactē ohn respect einiges Menschen / wider sein Königlich Jurament vnnd gut Gewissen / nichts gehandelt / Also könn jetzige jhre May. jhr allergnädigster König vnd Herr/die Confession den Ständen sub vtraque, ohn zuthun der Bäpstlichen Heiligkeit vnnd menniglichen mit gutem Gewissen vnnd ohn verletzung jhres Königlichen Juraments/ frey stellen vnd zulassen / welche dann auch das natürliche Recht/ in dem die Ständ in diesem Königreich sonsten in allen andern gleich seyn/ erfordert/ daß sie auch in diesem Hauptstück / was die Seelen seligkeit anlangt / nicht von einander getrennt seyn sollen / sonderlich weil es dienet zu erhaltung vnd fortsetzung guter Correspondentz / Lieb vnd Vertrawlichkeit/ ja das noch mehr ist/jre May. auff abgewichenem Landtag Anno 1608. mit den Ständen dahin einhellig schliessig worden / daß dieser Artickel auff künfftigen vnd nunmehr wehrenden Landtag vor allen andern Dingen soll fürgenommen/bewogen vnd beschlossen werden/ ausser dessen solten die Stände nicht schuldig seyn/zu einer fernern Tractation/vermög der Königlichen Proposition zu schreitten / das Religionswesen aber einen Weg wie den andern in den terminis, wie es auff gedachtem Landtag befunden werde/ verbleiben.

Weil dann auß diesen eingezogene Motiuen vnd Vrsachen/ nit allein kräfftiglich erscheinet/ daß jrer der Stände suchen in puncto religionis Göttlich / Christlich vnd rechtmessig sey / sondern auch dardurch Sonnenklar erweißlich gemacht werd / daß jre May. mit freystellung vnd confirmation der Confession/ restituirung deß Cōsistorii, einräumung der Pragerischen Academia an Gott/jhrem der Ständen geleysteten Jurament vnd guten Gewissen / so wenig sich vergreiffen/ als Keyser Maximilian hochlöbseligster Gedächtnuß/da jr May. die compacta auffgehaben/ darinn damals nichts mehrers / dann die Communio sub vtraque zugelassen/ das ander aber alles / es sey in substantialibus religionis, oder ceremonia-

monialibus in seinem vorigen Zustand/ vnd vnter dem Zwang der Römischen Kirchen verbleiben solle vnd müsse: Anno 1609.

Als leben die Stände der vnderthänigsten Hoffnung vnnd Zuversicht/ jr May. werden dieselben mit gnädigen vnd Vätterlichen Augen ansehen/ sich dieses zu Hertzen gehen/ vñ sie dieser jrẽ billichen vnderthänigstẽ Bitte/ fruchtbarlichẽ geniessen lassen/ in verbleibung aber dessen/ da der Landtag nach klarer außmessung vnd conditionirung deß vorigẽ solte darvber zergehẽ/ so wollen demnach die Stände als trew/ gehorsam/ bestendig vnd auffrichtige Vnderthanen/ hiemit vor Gott vnd aller Welt solenniter protestando bezeuget haben/ daß sie jhrer May. diß keine schuld zumessen/ noch an solchem Vbel selbsten schuldig/ sondern den jenigen/ so sie an jhrem wolbefügten Intent vnd Vorhaben/ wider Gott/ Billichkeit vnd Recht gehindert haben vnd noch hindern thun.

Zwyspalt zwischen den Freyburgern vnd Bernern Schweitzern sich erhaben.

DJeser zeit hat man auß Schweitz vernommen/ daß ein Lermen zwischen den Bernern vnd Freyburgern sich erhaben/ darvber der Freyburger Ambassador neben mehr andern todt geblieben/ vnd viel beschädiget worden/ die Vrsach dessen soll wegen etlicher Collaturen herrühren.

Trawriger Fall in Erfurt sich zugetragen.

DEn 6. Febr. hat in Erfurt ein trawriger Fall sich begeben/ dann als ein Rothgerber Hochzeit gehabt/ vnd 12. Tisch Gäst jm auff den Ehrentag erschienen/ vnd zwischen 3. vnd 4. Vhrn am frölichsten sich erzeigt/ sind vrplötzlich vnd vnversehens beyde Stuben vnden vnd oben/ darinn die Hochzeitleuth gesessen/ eingefallen/ vnd 21. Personen/ darvnter auch die Braut vnd etliche Rahtsherrn/ erschlagen/ auch in 20. Personen mehrertheils tödtlich beschädigt/ deren theils beyde Beyn/ theils die Arm/ etlichen ein Beyn vnd ein Arm

Anno 1609. entzwey/vnd sonsten am Leib jämmerlich zerquetscht worden/ Man hat ein gantze Nacht/ ehe man das Volck alles herfür bringen vnnd herbey räumen mögen / zubracht/ daß manche Person / so sonsten vielleicht noch zu helffen gewest/im Staub vnd anderm Vnrahtersticken müssen.

Großhertzog von Florentz mit Todt abgangen.

DIeser zeit hat man auß Italien auisirt / daß der alte Großhertzog von Florentz/item der Ertzbischoff von Auignona/wie auch der Bischoff von Pesaro mit Todt abgangen / vnnd weil der junge Großhertzog erst 19. Jahr alt/ solte der Cardinal del Monte neben der alten Hertzogin/ biß er das 25. Jar erreiche/das Land guberniren.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden.

DEn 4. Febr. haben die Spanischen in 600 starck zu Rossz vnnd Fuß/mit Graff Henrich von Berg Leutenant auß den Schantzen zu Rhurort etlich Gelt nach Lingen conuoijrt/vnd im zu rück ziehen auß Westphalen gewaltig gestreifft vnd gebrandschatzt/also mit guter Beut widergekehrt/ vnd sich ins Dorff Mülheym gelegt/daselbst in 11. Corneten Stadischer Reuter auff sie gestossen/derwegen die Spanischen die Kirchen eingenommen vnnd tapffer herauß geschossen / etliche der Stadischen sampt einem berhümpten Capitän Lambert erschossen / Als nun die Stadischen sonder Verlust jhnen nicht beykommen können / haben sie etliche Häuser bey der Kirchen in Brand gesteckt / vnd die Spanische auß der Kirchen gedämpfft/ deren in 60 sampt einem Leutenant todt geblieben/ alle jre Befelchshaber/welche vor der Soldaten Rantzion bürg geblieben/gefangen/ vnnd mit abgenommener Beut / beneben 180. gesattelter Pferd davon geführt.

Den 19. Febr. ist in Holland vnd andern Niderländischen Prouintzen/ein grosse Erhebung vnd Inundation deß Meers gewesen/ also daß die Statt Harlem gantz vnd gar im Wasser gestanden.

Etlicher

Etlicher Türcken Anschlag entdeckt.

Anno 1609.

DEn 28. Febr. haben sich bey 25. Türcken in die Festung Ratschinnit weit von Tockay begeben/ vñ mit den Vngarn darinn Mittagmahl gehalten/ als sie aber am frölichsten sich erzeigt/ ist einer von Türcken auffgestanden/ vnd etlich hundert Türcken/ so zu Rossz in einem Hinderhalt gelegen/ ein Zeichen geben/ solches hat ein Vngar vermerckt/ vnd den zueilenden die Vestung versperren lassen/ darauff gedachten 25. Türcken das Gelach vberschlagen/ vnd alle darvber gesäbelt worden.

Weiterer Verlauff in Niderlanden.

DEn 7. Martij hat die Infantin den Quardarobba Maior von Brüssel auff der Post nach Italien geschickt/ einen Rock dem Bildnuß der Jungfrawen Marię zu Loretto zu verehren/ so auff 400000. Kronen werth geschätzt/ vnd von 3000. Diamanten vnd 20000. Perlen gestickt worden/ Man hat ein gantz Jahr lang in der Infantin Frawenzimmer neben andern Seydenstickern daran gearbeytet/ vnd ist eben auff Marię Verkündigung Tag dem Bildnuß angelegt worden.

Den 11. diß ist Graff Moritz/ mit Graff Wilhelm vnd Henrich von Nassaw/ wie auch die abgeordneten von den fürnembsten Stätten der vnirten Prouintzen in 76. Personen/ ohn jr Hoffgesind vnd Diener zu Bergē auffm Soom gar stattlich angelangt/ dahin auch etliche Spanische Commissarien von Brüssel ziehen sollen/ vmb nochmaln einen Anstand oder Frieden auff etlich Jahr vnd Sachen etlicher particular Stätt vnd Lands abzuhandeln. In mittelst haben die Spanischen mit der Spraach noch nit recht herauß gewolt/ bevorauß wegen der Renunciation auff die vnirte Prouintzen/ vnnd daß solche nicht vor alle Zeit/ sondern so lang der Anstand wehren würde/ gelten solt/ jtem wegen der freyen Fahrt auff Indien/ deßgleichen haben sie noch 3. oder 4. Monat Dilation begert/ Diese Handlung hat Graff Moritzen gar nicht gefallen/ sondern seinem

Anno 1609. Kriegßvolck so er mit nach Bergen gebracht/in den Lauffgräben vor der Statt fleissige Wacht zu halten/ auch solches den Guarnisonen zu Gertraudenberg vnd andern nechstligenden Stätten vnd Festungen/ dann er sich der Spanischen List vnd Betrug beförchtet/ befehlen lassen.

Hierzwischen haben 300. Stadischer Reuter ins Lützelburger Land gestreifft / daselbst das Stättlin Malmedi / da es eben Marck gewesen/vnversehens vberfallen/gebrandschatzt/vnd mit einer guten Beut wider darvon gezogen.

Dieser Zeit ist bey Fliessingen ein grosser Wallfisch versandet/ welches viel für ein böse Anzeigung halten.

Weiterer Verlauff in Oesterreich.

DEn 12. Martij ist durch bemühung der Möhrischen Stände zwischen Kön. May. vnnd den Oesterreichischen Ständen ein Vergleichung beschehen/welche Tractation dann von Morgen 7. biß 9. Vhr in die Nacht gewehret/welches aber Ertzhertzog Leopoldo/Bäpstischen Nuncio, Cläsel vnd andern sehr mißfallen/ deßwegen auch darwider protestirt / haben aber nichts darmit außgericht/ dann auch Chur vnd Fürsten deß Reichs jhre Gesandten bey jhrer May. gehabt/ vnd starck bey derselben / der Stände Begeren zu bewilligen / angehalten / bevorau weil die Religionsverwandten bey jhnen auch vmb Hülff angesucht/ welche sie keins wegs lassen köndten. Die Friedenspuncten so abgehandelt worden/sind diese:

Erstlich/ die Religion soll den Herren auff den Schlössern/ Höfen vñ Märckten/für sich/jre Vnderthanen vñ Gesind/wie auch in dē Stätten/in jren Häusern/die Coñunion frey zugelassen werden.

2. Die 3. Kirchen Innssersdorff / Tribelswinckel vnd Hornals/ soll das Exercitium zu predigen frey zugelassen werden.

3. Die andern gesperrten Kirchen sollen von 3. Catholischen vnd 3. Evangelischen / jedes beweiß nach eröffnet/ vnd darinn das exercitium zugelassen werden.

4. Dieweil

4. Dieweil die Herrn verordneten/jeder zeit von Alters Evangelischen Stands/ vnd zweyen Geistlichen ersetzt/ daß es auch alles also darbey verbleiben/ vnd kein Catholischer zugelassen werden soll. Anno 1609.

5. Die ersetzung der Regierung der Landschafft deputirten Räht vnd Landständ / sollen hinfüro mit qualificirten Personen / beyder Religion ersetzt werden.

6. Die hohen Aempter/als Land Ober- oder Vnder Marschalck vnd dergleichen / sollen zu ersetzung dieser Aempter / von den Evangelischen vnd Catholischen/jeder 3. Personen erwehlt/ als dann dem König zu seiner Ratification frey fürgestellt werden.

7. Die Erbämpter bleiben wie vor alters berühig.

8. In Stätt vnnd Märckten sollen die wahlen / wie von alters/ von der Gemein / auch Richter / Burgermeister vnd Stattschreiber die Ersetzung frey stehen / vnd nicht wie ein Zeit hero von Hoff auß beschehen.

9. Hinfüro soll kein Kirchen mehr gesperrt / sondern jedem Theil dieselben passirt / rühich innhaben / darvnder dann nit allein die Kirchen/sondern auch die Filialen vnd Capellen verstanden werden.

10. Die Stätt vnd Märckt sollen macht haben Prediger auffzunemmen/ohne Revers/vnd soll jnen vngezwungen der freye Außlauff/ so wol die Krancken in Stätten vnnd Märckten zu besuchen/ auch zu communiciren zugelassen seyn.

11. Die Erbhuldigung soll gleicher gestalt / wie von den Catholischen / jedoch ohne der Catholischen Kirchen Ceremonien gehalten/ die Vnion soll gantz vnd gar auffgehebt werden.

12. Aller Widerwillen gegen einander/ gehabter Hassz vñ Feindschafft/soll auffgehebt/ vergessen vnd verziehen seyn/ auch dessen gegen jhnen / jhren Erben vnd Nachkommen / zu ewigen Zeiten nicht mehr gedacht werden / darvnter Herr Wolff von Hoffkirchen auch zu verstehen/daß er sich weder der Keys. noch Kön. May. Vngnad nicht zu beförchten / sondern aller beförderlichen Gnad zu getrösten.

13. Der Wolzogen/ vmb daß er der nicht Huldigung wegen entsetzt

Anno 1609. setzt worden / soll sich wider einstellen / die gefaßte Vngnad auff Herrn Kreyß Obersten / soll auch auffgehebt werden.

14. Denen von Krembs vnd Stain so sich der Huldigung gewegert / soll nichts aufferlegt / wie auch den Stätten vnd Märckten alles verziehen werden.

15. Deß Lands ob der Ens Stätt vñ Märckten / soll in den Spitälen vnd Vorstätten das exercitium frey zugelassen seyn.

Fürst von Gülch mit Todt abgangen.

DEn 25. Martij ist der Fürst von Gülch gegen Abend mit Todt abgangen / derowegen viel Vndersassen jhre beste Sachen an sichere Orth geflehnt / besorgend mit der Erbschafft deß Lands / es ohne Streitt nicht abgehen möcht.

Hierauff hat der Coadiutor deß Bisthumbs Cöln in verschiedenen Flecken vnd Dörffern / Patenten vnd sein Wapen anschlagen lassen / welche aber die Gülchsche vnd Bergische Officianten mehrertheils abgenommen / wollen zuvor der Herrn Interessirten Resolution wegen der Succession selbiger Oerther anhören.

Den 5. April. Nachmittag ist ein Pfaltzgraff von Newburg / als auch einer von den Interessenten) in grosser eill vmb die Possession von erst zu Düsseldorff einzunemmen / daselbst ankommen / vnd weil die Churf. Brandenburgische Befehlhaber in Krafft jhrer Commission / kurtz zuvor auch da angelangt / vnd die Possession daselbst vnd in etlichen Stätten deß Lands von Cleve schon eingenommen / als haben die Gülchsche Stände vnd Ritterschafft jhre F. D. vnderthänigst gebetten / sich zu Bonrot auffm Schloss / biß daß ferner die andern Herrn Interessirten oder jre Abgesandten ankommen / zu verhalten gnädigst geruheten / darauff jre F. G. sich bewegen lassen / vnd in Gesellschafft etlicher Hoff-Junckern dahin geführt worden.

E N D E.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf